

4. ~~J. V.~~ SE. I.



I. Fol. 25^c (band 1)

(nr. 678.)



431 - May 1757 H 35²
N. 2.

Unpartheyische Gedanken
über diejenige harte Vorwürfe,
welche von denen
Königlich-Preussischen Schrift-
Stellern
dem Kaiserl. Reichs-Hofrath
neuerlich gemacht worden.

Mit Beylagen von A. bis H. Inclusive.



Presburg,
gedruckt bey Johann Michael Landerer, 1757.

Upprethliche Verordnen
des Königs von Preussen
an die Königl. Preussische
Landes-Justiz-Verwaltung
den 10ten März 1804
In Betreff der
Verordnung

Druckort
Verlag des Königl. Preussischen
Landes-Justiz-Verwalters





Unpartheyische Gedanken

über diejenige harte Vorwürfe,

welche von denen

Königl. Preussischen Schrift- Stellern

dem Kaiserlichen Reichs- Hofrath

neuerlich gemacht worden.

Mit Beylagen von A. bis H. Inclusive.

A u ß z u g.

§. 1. 2. Preussische oft wiederholte Beschwerden, gegen des Reichshofraths Verfahren auf die Reichsgesetze.

§. 3. Diese werden den 17. Jan. 1757. von dem Reich vor unächte erklärt.

§. 4. 5. Churbrandenburg will keinen Gerichtszwang in dem Reich mehr unterworfen seyn: Vielmehr soll

§. 6. 7. Gewalt jeso Brandenburg statt Rechts dienen, da man doch gegen Schweden 1675., in gleichem Fall, sich sehr wohl auf die Gesetze zu berufen gewusst hat.

§. 8. Erzählung derrer vier zu wiederlegenden Preussischen Hauptfäße.

§. 9. **I. Hauptstück**, wo man überhaupt die Ursachen anführet, warum Preußen vermeinet, mit Recht den gerichtlichen Weg beym Reichshofrath ausgeschlagen zu haben.

§. 10. Weil dieselbe gegen das Cammergericht nicht gehen, siehet man, daß der König gar keine Gerichtbarkeit erleyden wolle.

§. 11. Der (1.) Einwand wegen der Kürze der Zeit fällt weg, weil sie im Ueberfluß da gewesen.

§. 12. (2.) Böhmen wolle dem Landfrieden nicht unterworfen seyn. Dieses ist falsch.

§. 13. 14. (3.) Daß der Streit mit der Kaiserlichen Gemahlin obwalte, thuet weder bey Reichshofrath etwas, noch gehet der Einwand das Cammergericht an.

§. 15. 16. 17. (4.) Preußen will, der Kaiser habe Seine Gemahlin abmahnen, oder gar in den Bann thun sollen; Hierzu aber ware weder Ursache, oder litten es in der begyhrten Maasse die Gesetze, oder ist einmal der Einwurf denen Preussischen Sagen gemäß.

§. 18. 19. 20. Dem (5.) Einwurf, als ob der Reichshofrath nicht mit genugsamem A. C. verwandten Rächen bezeugt seye, wird aus denen Reichsgesetzen und sonstigen bezeuget. Brandenburg selbst hat die Verfassung, wie sie jetzt ist, mehrmalen gutgeheissen.

§. 21. Wird ad (6.) gezeigt, daß der Reichshofrath aller Orten gleichgültige Justiz thue, und die Gewalt ausübende; sonodt Protestanten als Catholische im Zaum halte, auch in Religionsachen alles mögliche verführet habe.

§. 22. Die (7.) Einrede heiße gar nichts, als ob Reichs Hofrath von dem Ministerio Caesareo abhänge. Brandenburg habe es orters samt anderen also zu thun begehret, aber nicht erhalten.

§. 23. 24. Alle erzählte nichtige Einwürfe haben ihren Grund allein darinn, weil Preußen keinen Gerichtszwang mehr erkennen, sondern sich unabhängig von dem Reich machen, oder allen Zusammenhang zwischen Haupt und Gliedern aufheben wollen.

§. 25. 26. **II. Hauptstück**, wo die von Preußen behauptete Reichsständische Befugniß, sogleich einen andern Stand im Reich zu überfallen, aus dem Zusammenhang des Reichs gezeigt, und was von dem Deutschen Völkerecht gesagt worden, entkräftet wird.

§. 27. 28. 29. Seine Majestät von Preußen glauben (1.) die ordentliche Mittel könnten die außerordentliche der eigenen Gewaltübung nicht aufheben, welches Sayes gefährliche Folgen, und schreckhafte Anwendung in Sachen gezeigt werden. Wie dann auch das gesamte Reich denselben verworfen.

über die Kön. Preuss. Vorwürfe wider den Kais. Reichshofrath. 3

§. 30. Die Rechtslehrer sind hierbey Preussischer Seits unrecht angeführt, oder thun nichts zur Sache.

§. 31. 32. Es behauptet (2.) Preußen der Landfrieden sey aufries hoben, und ein Reichsherkommen, Gewalt auszuüben. Weder Brandenburg hat solches ehedem geglaubet, noch ist es jemal gewesen, da das Reich immer ein andres in der Bestrafung gezeigt.

§. 33. 34. 35. 36. Die Brandenburgische Exempel des Reichsherkommens, Gewalt zu brauchen, werden widerlegt.

§. 37. 38. Daß Reichsherkommen die Uebertreter der Gesetze zu bestrafen, wird in zweyen Exempeln gezeigt.

§. 39. Churbrandenburg ist allerdings der Uebertretung derer Reichsgesetze schuldig.

§. 40. III. Hauptstück, Ob der Reichshofrath Nulliter, paratibisch und ungerecht gegen Churbrandenburg verfahren? Dieses wird überhaupt widerlegt.

§. 41. Preußen meint (1.) sonst habe man gelinder verfahren. Es wird aber die Größe des Verbrechens, wie es Preußen selbst eingestanden, erzählt.

§. 42. 43. 44. Sodann das reichsgefesmäßige Verfahren behauptet und gewiesen, daß von allen Preussischer Seits beschworenen Gauen, wo man gelinder gegangen, keiner so empfindlich als der jetzige gewesen.

§. 45. 46. 47. Preußen sagt ferner (2.) Se. Majestät sey nicht in Dolo, sondern vero-Hoher Gegenthet. Man zeigt, daß Preußen gerichtlich klagen sollen, daß der Dolus in aperto vorliege, daß alle Arten des Lanorridensbruchs hierbey gefesslich einschlagen, und daher auf keine Weise zu viel geschehen seye.

§. 48. 49. 50. 51. Churbrandenburg behauptet (3.) es habe nur ein Mandatum cum Clausula, sofort amicabile Compositio erkennet werden sollen. Die Art auf den Landfrieden per Mandatum S. C., Rescriptum oder Citation zu verfahren, wird hingegen reichsgefesmäßig, samt dem Ungrund des Vorwurfs in das Licht gesetzt, und daß rechtmäßig gehandelt seye dargethan.

§. 52. Es brauchete auch (4.) Reichshofrath die Brandenburgische Exceptiones nicht abzuwarten, sondern kunte weiter vorgehen.

§. 53. Michin stunde Ihm (5.) des Einwands, so jeso gemacht wird ungeachtet frey, nach denen Reichsgefeszen Excitatoria und Avocatoria aus gefesslicher Macht zu erkennen; Obgleich die Sache hernachmals auch ad Comitia gebracht worden.

§. 54. 55. Am allervoenigsten hat (6.) der Reichshofrath gedacht, Se. Preussische Majestät zum Reichsfeind zu erklären, als der nur die innere Reichsruhe zu behaupten gesucht. Reichskrieg und Acht aber gehören an das Reich.

§. 56. Ist demnach (7.) keine Nichtigkeit vorgegangen, noch etwas geschehen, wogegen man sich beschweren künnte.

4. Unparth. Gedank. über die K. Pr. Vorw. wider den K. Reichsh.

§. 57. Unschicklichkeit des Sages, daß (8.) der Reichshofrath, das auf dem Reichstag in die Welt geschickte Memoire raisonné, vor Exceptiones annehmen sollen.

§. 58. IV. Hauptstück, von allen Mängeln des Reichshofraths (1.) weil er nicht recht besetzt, (2.) die Evangelische dabey fast nicht gefragt würden, (3.) nur gegen diejenige Urtheile, so dem Kaiserlichen Interesse nicht entgegen seyen. Welches widerlegt wird.

§. 59. 60. Daß (4.) die Reichshofräthe durch ungebührliche Arbeiten abgehalten würden, (5.) die Mandata voreilig erkennenen (6.) dahin gehörige Sachen nicht ad Comitia verwiesen, (7.) die Protestirende verfolgten, (8.) Vota nicht zurück erwarteten, Sentenzen unpublicirt liegen lassen, Conclufa aber wieder aufhoben, (9.) Reichshofrath mit dem Kaiser in zu genauer Verbindung stehe; fället alles hinweg.

§. 61. Beschluß, daß die sämtliche Anschuldigungen hinfällig seyen, Churbrandenburg allein aber, von dem Reichshofrath keine Rede und Antwort gebühre.





Unparthenische Gedanken.

§. I.

Einer Königl. Majestät von Preußen Schriftsteller mögen mit Recht geglaubet haben, daß des Reichshofraths Verfahren, in Sachen den gewaltsamen Preussischen Einfall betreffend, allerdings dasjenige sey, was Seiner Majestät wider die Reichsgesetze gerhanen Unternehmen, die stärkste Hinderung mache; daher fast keine Vorstellung erschienen, in welcher nicht dieses höchste Reichsgericht, zum Vorwurf derer Beschuldigungen dienen müssen.

§. II.

Insonderheit sind die so betitulte kurze und gründliche zusammen gefasste Vorstellung an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung, das Reichs-Constitutions-widrige Betragen des Reichshofraths betreffend, u. wie auch das ohnmaßgebliche Bedenken, und aus denen unlaugbaren Reichsgesetzen hergenommener kurzer jedoch gründlicher Beweis, daß das letztere Verfahren des Reichshofraths, bey itzigen öffentlichen Unruhen nicht allein ganz illegal, Reichs-Constitutions-widrig, mithin ungültig, sondern auch denen gesamten Reichsständen höchst präjudicial sey u. mit so vielen harten Vorwürfen angefüllet, daß man wohl schwerlich dergleichen in Deutschland möchte zu Gesicht bekommen haben.

seitdeme der bekannte Hyppolitus à Lapide, nach dem Westphälischen Frieden, als ein Buch, das nur auf die damalige Kriegeshize gerichtet gewesen, (a) angesehen worden.

§. III.

Von hochbefagtem Reichsgerichte hat man keine Antwort darauf erwarten können, es ist auch solches dem Gebrauch nicht gemäß, und scheint so gar fast alle Beantwortung eines Privati unnöthig, da erst benannte beyde heftige Schriften, bey dem ganzen Reich keinen weiteren Eindruck gemacht, als daß sämliche höchst- und hohe Reichsstände, dasjenige, was man so hart angreifen wollen, ebenfalls, da es Ihnen von Kaiserlicher Majestät zugekommen, eingesehen, und darauf per eminenter majora, in dem Reichsgutachten von dem 17. Jan. 1757. erklärt:

„Daß Kaiserliche Majestät allergehorsamt zu ersuchen seyen, in dem
 „eingeschlagenen Weg der Obrisrichterlichen Verfügungen, nach de-
 „nen heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen überhaupt, insbeson-
 „dere aber nach Maßgabe der Executions-Ordnung, des West-
 „phälischen Friedens, und der Kaiserlichen Wahl-Capitulation fort
 „zufahren, und durch fernere Vorkehrung derer bereits zur Hand
 „genommenen Mittel, nicht allein des Königs von Polen Majestät
 „zu dem Bestz Ihres Deroselben bis nun zu vorenthaltenen Chur-
 „und Erblande, dann zu Ersehung derer erlittenen Schäden und
 „Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben und Ihres Majestät der
 „Kaiserin als Königin und Churfürstin zu Böhmen, zu erlangender
 „hinlänglicher Genugthuung, Obrisrichterlich zu verhelfen.

Welches dann allen Widerspruch auf einmal niedergeschlagen.

§. IV.

Da das Königl. Preussische Churfürstliche Haus Brandenburg schon lange, wenigstens von der Zeit an, daß es keine große Furcht mehr vor Schweden gehabt, (§. VII.) zur Gewohnheit werden lassen, in allem dergestalt ungeachtet vorzugehen, als ob Deutschland weder Haupt hätte, noch ein höchstes Reichsgericht in demselben zu befinden sey; wie man dann auch daher sich nicht einmal mehr zulezt, durch einen Agenten oder Abgeordneten ad Acta legitimiren wollen; (§. LVII.) So mag freylich denen preussischen Sachwalteren wunderbar geschienen haben, daß ein Ihnen nicht anderst dann aus des Hyppoliti à Lapide Sagen, (als ein, allen Gewalt, ohne Hinderung auszuüben suchenden Ständen nicht beliebiges, doch unmächtiges Schiedsbild,) bekanntes Tribunal, so sich Reichshofrath

(a) Der Verfasser Chemnitius hat solches selbst dem Conring bekennet. Oper. Conringii T. 2. p. 15. §. 1. vide ib. p. 214. not. b. De enneyssen Diss. Hist. Vorrede p. 4.

nennete, die innere Ruhe in Deutschland zu erhalten, und von Reichs-
gesetzen zu sprechen, sich nur einfallen lassen.

§. V.

Die Königlich-Preussische Schriftstellere befinden sich in solcher Un-
wissenheit alles processlichen Verfahrens, daß sie im Ernst sich eingebildet,
oder dennoch, wann jemand sich darum bekümmert, zu glauben vorgege-
ben, als ob ein Conclulum in der Form:

„Fiat petatum Mandatum S. C. sed *suspensa Executione* Rescriba-
tur dem König von Preußen als Churfürsten von Brandenburg,
„dabin zu sehen, daß es des gebetenen, und auf den unverhofften
„Fall eines widrigen Bezeigens, das erkannte Kaiserliche Manda-
„tum ausfertigen zu lassen nicht bedürfen möge, inmaßen Ihre Kais-
„serliche Majestät, sich von der dem Könige bewohnenden rühmlichen
„Gerechtigkeit- und Billigkeits-Liebe, eines andern als des billi-
„gen Verzugs nicht versähen, und darüber innerhalb zween Mos-
„nate die Anzeige gewärtigen wolten.“

herausgehen können. Es wäre dieses, seines gleichen noch nirgendswo
habende, allerdings das erste Mandatum *suspensa*, (*sed in aeternum*) Exe-
cutione; wann man zumal *tylo nunquam solito* darzu gesetzt hätte,
daß Ihre Kaiserliche Majestät *Sich eines andern als des billigen*
Verzugs nicht versähen; da dann gewis Ihre Preussische Majestät,
Dero in Sachsen vorgenommene Vergewaltigung fortzusetzen, sehr billig
gefunden haben würden, wie der Verfasser dieser schönen Formula, die
die einzige in ihrer Art, zumal bey einem Landfriedensbruch ist, gleich her-
nach, mit Verweisung auf das Memoire *raisonné* selbstn zugesiehet.
Solches wäre freylich die beste Weise, Friede, Ruhe, auch Recht und Ge-
rechtigkeit zu handhaben, und ein Reichshofraths-Collegium welches der-
gleichen Verordnungen machete, verdienete wegen Unwissenheit des Styls
und derer Reichsverordnungen, mit Recht einer Nullität beschuldiget zu
werden.

§. VI.

Allein die Preussische Concipienten, welche schon geraume Zeit
gewohnt gewesen, Ihre höchste Herrschaft von aller Verbindung mit
dem Reich zu entledigen, und ein gewaltfames Verfahren gegen Un-
mächtigere, wie noch neuerlich bey Mecklenburg einzuführen, sind wohl
diejenige nicht, von welchen man nützliche Anmerkungen über die Gerichts-
Praxis erwarten könte. Sie wären eherder in dem Recht derer Ca-
nonen, wo es auf Gerechtfame ohnehin keinesweges ankommet, bewan-
deret. Allermaßen die igeige Preussische Aufsätze selbstn darthun, daß in
besagtem Canonen-Recht dasjenig bestehe, was sie Völkerrecht nen-
nen, und in dem Reich, statt derer Gesetze und Gerichte einzuführen wol-
ten.

ten. (§. XXV.) Jedoch diese untersehen sich dem ungeachtet, auf die unschicklichste Weise, etwas so ihnen ganz unbekannt geblieben, nämlich, die Gerichtsordnungen und Gebräuche, ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, welches aber so abgelaufen, daß man daraus wohl sehen, wie schlecht sich nach soltanem Berlinischen Jure Gentium, der gerichtliche Zusammenhang des Reichs, werde abmessen und beybehalten lassen.

§. VII.

So lange die Gewalt derer Schweden, dem unter dem großen Churfürsten Friedrich Wilhelm, nach 1654. bereits mächtigen Hause Brandenburg in Preußen, fürchterlich seyn kunte, wurde von nichts als Reichsgesetzen und Reichshofraths-Verfügungen geredet, um unter dem Schein, diese fremde Krone aus Deutschland zu bringen, seine Macht zu ergrößen, und wenigstens Stettin, allenfalls auch ganz Vorpommern vor sich zu behaltn. Dem Kaiser nahm man damals übel, wann er die Churbrandenburgische, in dem, mit Vorwand derer Gesetze und Gerichte selbst gesuchten Nutzen, sehr weit gehende Bestimmungen, zu mäßigen vorthatte. (a) Wenigstens meynete man das Fürstenthum Stettin, unter dem Schatten derer Decretorum Imperii zu behaupten, (b) als welches zu verlassen dem besagten Churfürsten Friedrich Wilhelm dergestalt nahe gegangen, (c) daß dessen Herr Enkel gleiches Namens, alle Wege gesucht, und endlich diesen gefunden, solches, da keine andere Gelegenheit war, unter dem Titel der Freundschaft zu erhalten. (d) Es wurde damals Stettin unter dem Vorbild eines Beschüßers, in sequestre, oder wie es izo mit Sachsen heißet, en Depot von demselben genommen. Was Schweden dagegen bey dem Reiche vorgestellet, ist bekannt, und geben solches die bey Fabio in der Staats-Canzley, auch anderwärts gedruckte Aeden. Und von dieser Zeit an scheint es, daß man sich zu Berlin um keine Reichsgesetze zu bekümmern mehr und mehr angefangen. Nunmehr aber kommt alles auf das höchste. Das, so man zuvor öfters gedacht und gethan, soll nun gar nach Art der Kunst, mit theoretischen Sagen behauptet werden, um nur der so verhassten Reichsgerechtigkeit zu entweichen. Seiner Königl. Majestät hohe Vorfahren erklärten ehebem die Reichsgesetze ganz anders, und behaupteten aus dem Westphälischen Frieden, daß keinem Reichsstand unter waserley Vorwand erlaubet sey, einen andern mit Krieg zu überziehen. Dorten kamen die sehr beträchtlichen Worte vor: In dem §. nulli

(a) Pufendorf Res Brandenburg ad an. 1675. Lib. XIII. §. 40. seqq.

(b) Ibid. Lib. XVII. §. 76. verbis: æquum esse ut Electori satisfiat. Idem multis Imperii Decretis probari. Insigne moderationis specimen esse, quod Electori solo Stettino contentus esse velit.

(c) Ibid. ægerime Stettino decedere decrevit, ut tamen manum calamo admoveans, non sine gentiu, litteras se neficire optaret.

(d) v. H. Nachricht vom Nordischen Krieg p. 416. seqq. Welt- und Staats-Sp. App. zum 84. Theil pag. 1185. seqq. Lamberti Memoires T. IX. pag. 285. seqq. ad an. 1715. Electa Juris Publ. Tom. VIII. p. 4. seqq.

geneigt oder geschickt zu seyn beargwohnen müssen; Bestehen dieselbe hauptsächlich darinnen, daß (1.) die richterliche Hülfе wegen Kürze der Zeit, und (2.) weil Böhmen nicht dem Landfriedensgesetz unterworfen seyn wolle, keinesweges gesucht werden können, auch (3.) mit des Kaisers Gemahlin der Streit sey, wobey man sich wegen der engsten Verbindung, worinnen beyde Allerhöchste Personen stünden, keine Hülfе oder Gerechtigkeit, und zwar um so weniger versprechen können, als (4.) Kaiserl. Majestät die Zurüstung Dero Frau Gemahlin Majestät und Zudringlichkeit gesehen, und gleichwohl nicht ex Officio davon abgemahnet, oder gar nach Verdienst die Ahtserklärung zur Hand genommen. Sodann sey (5.) weder der Reichshofrath nach denen Reichsgesetzen mit gleicher Zahl derer Assessorum von beyderley Religionen besetzt, noch (6.) etz was anderes gewohnet, als Reichsstände, so Protestanten, oder mit Desterreich in Mißverständniß seyen, zu drücken, weil er (7.) gegen die Capitulation von dem Ministerio Cæsareo ganz abhange.

§. X.

Dieses sollen nun die Gründe seyn, um deren Willen Sr. Preussische Majestät keine richterliche Hülfе bey Ihro Kaiserlichen Majestät, oder Dero Reichshofrath, in Dero angebliçh so offenbar gerechten Sache, suchen können. Wolte hierbey jemand fragen, warum denn Sr. Königl. Majestät, wann Dero Handlungen so sehr in allen Rechten gegründet gewesen, auch der Kaiserin Königin Majestät Sich nur zu Ihnen genöthiget, und einen Landfriedensbruch veranlaßet, wie doch solches insgesamt vorgegeben wird, Sich nicht an das Kaiserl. Cammergericht gemendet? So wird keine Antwort übrig bleiben, als daß die Zeit zu kurz gewesen, oder das Königreich Böhmen dem Landfrieden nicht unterworfen seyn wolle, worauf hernach die Antwort folgen soll. Der richtigste Gedanken aber möchte wohl dieser seyn, daß Sr. Königl. Majestät alles dasjenige vor zu langweilig und zu vieler Beschwerlichkeit unterworfen gehalten, welches Dero (Membro 2. §. XXV. seqq.) Sich zuzueignen geluchten Reichsständischen Recht, alles so Ihnen gefällig mit Gewalt derer Waffen zu behaupten, nur um etliche Tage Aufenthalt machen können.

§. XI.

Allermassen, um nun wieder auf Kaiserl. Majestät und Dero Reichshofrath zu kommen an sich unrichtig bleibet, daß

(1.) Seine Königl. Majestät von Preussen, wegen Kürze der Zeit, die gerichtliche Hülfе zu suchen umgangen hätten; Zudem Sr. Majestät selbst anzuführen bestebet, daß Ihnen die Handlungen Sr. Majestät der Kaiserin Königin geraume Zeit bekannt gewesen seyen, die vorzubilden suchende große Armatur auch, in einer kurzen Zeit ummöglich abschreiben können, und das Anrufen bey Kaiserl. Majestät Reichshofrath oder dem Cammergericht, noch auf die legt viel geringere Zeit, als die

die wiederholte Anfragen bey Sr. der Kaiserin Königin Majestät, erfordert haben würde. Ja endlich ist eine Schrift, wo um gerichtliche Verfügung auf den Landfrieden und übrige Reichsgesetze gebeten wird, eben-der aufgesetzt, als ein Kriegsheer von 60000. Mann, dergleichen das, so Sachsen anfangs bekriegeret, gewesen, samt einem andern von 30000. Mann, so aus der Graffschaft Glas in Böhmen eingebrungen, zusammen rufen kann. Und wann die Sr. Königl. Majestät von Preussen obschwebende, nirgends anders woher, dann aus Dero Impressis bekannt gewordene Gefahr so groß gewesen, würden bey dem Preussischen Einfall sowohl Sachsen als Böhmen in ganz anderer kriegerischen Verfassung, als Seine Preussische Majestät wirklich in diesen Landen angetroffen, allerdings gestanden seyn. Aus allem diesen aber ergiebt sich, daß es Sr. Majestät nicht an der Zeit, sondern an dem Willen gefehlet, dem in denen Reichsgesetzen, Ständen, gegen Stände vorgeschriebenen Weg Rechtens Platz zu geben, oder vielmehr Sr. Majestät die ehemalige Schwedische Rechtsregeln angenommen haben müssen. (§. VII.)

§. XII.

Seine Königl. Majestät halten (2.) das gerichtliche Verfahren vor unnützlich, weil Böhmen dem Gesetz des Landfriedens und anderen Reichsgesetzen nicht unterworfen seyn wolle. Was Namens Sr. Königl. Majestät desfalls angeführt wird, ist so beschaffen, daß es hierbey wohl nicht einschlagen möchte. Dann es beruhet aller Beweis auf demjenigen, was ehemals Churfürst, als angebllicher König von Böhmen, (a) um dem Kaiserl. Ausspruch sich nicht zu unterwerfen, behauptet, oder ein privat Scribent Neumann von Puchholz, (b) allenfalls auch Jordan (c) vor sich gedocht haben. Es bleibet aber hingegen bekannt genug, was allschon zu der Zeit des dreißigjährigen Krieges, Kaiser Ferdinand der II. sowohl sonsten, als auch durch seinen Rath, den berühmten Melchior Goldast, (d) darauf antworten, und insonderheit behaupten lassen, Regem Bohemiae teneri legibus Imperii & earum tutela gaudere, wie auch, was sonderlich 1708. bey Josephi I. gloriwürdigsten Andenkens Zeiten, auf dem Reichstag, darüber weitläufig vorgekommen, und durch Readmission zu Sig und Stimme im Churfürstlichen Collegio, desfalls aller Zweifel gehoben worden. (e) Wie dann auch die Preussische Sachwalter selbst wissen, daß Ihre Kaiserl. und Königl. Majestät von Böhmen jezo die Hülf derer Höchsten Reichsrichter gesucht und erhalten haben. Wannhero dann Sr. Königl. Majestät von Preussen, wann Höchst Sie zur

¶ 2

¶ 12

(a) Londorp Aß. Publ. T. II. p. 721.

(b) De Jurisdic. Feud. & super. territ. disp. I. §. 6.

(c) De Archipincern. Bohem. p. 144. seq.

(d) De Regni Bohemiae Juribus ac Privilegiis Lib. III. cap. 2. 3. 4.

(e) Siehe die Acta bey Ludewig de Jure suffragii Regis Bohemiae, und Hertio in Hist. de renovato S. R. Imperii & Regni Bohemiae nexu in utriusque opusculis, wo zugleich mehrere Argumenten zu finden.

Klage Ursache gehabt hätten, Sich vor denen privat-Assertis einiger Böhmiſchen Schrifftſteller nicht fürchten dürfen. Allein Sr. Kaiſerl. Königl. Majeſtät ſind viel zu gerecht, zu ſolcherley Verfahren gegen Sich Anlaß zu geben, wann Sie auch ſo gar, wegen Böhmen, gar keinem Reichsgeſetz unterworfen wären. (f)

§. XIII.

Die Preußiſche Geſandtschaft führet (3) an, es ſey mit des Kaiſers Gemahlin der Streit, wobey man ſich wegen der engſten Verbindung, worinnen beyde Allerhöchſte Perſonen ſtänden, keine Züße oder Gerechtigkeit verſprechen konnte. Auf dieſe Gedanken aber vermag Niemand zu fallen, außer wer wie die Preußiſche Geſandtschaft denket, oder von der Reichsverfaſſung keinen Begriff hat. Ein Römischer Kaiſer kann bey Reichshofrath und Lammergericht, in Cauſis Filialibus, täglich allenfalls Urtheile gegen ſich erhalten. Der König von Frankreich bey ſeinem Parlament, und andere große Herren ebenwohl. Sr. Königl. Majeſtät in Preußen, als König, ſind ſo gar in eigenen Sachen Richter. Ja auch ſonſten in verſchiedenen anderen Fällen. Sollten demnach Ihre Kaiſerl. Majeſtät nicht gegen Sich ſelbſten, oder Dero Frau Gemahlin Majeſtät, die Gerechtigkeit, die jedem gebühret, obwalten laſſen? Da zumal die dem Reich mit verpflichtete Reichshofräthe angewieſen ſind, obgleich die Sache uns ſelbſten betrifft, ohne alles Anſehen zu urtheilen, (a) Kaiſerliche Majeſtät auch, die Reichshofraths-Präſidenten und Räte ihrer Eid und Pflichten, damit Sie uns, (außerhalb der Reichshofrathsſachen) verwandt, in Kraft dieſer Ordnung hiermit erlaſſen haben, auf daß ſie frey und ungeſcheut, und ohne alle Gefahr, allein der pur lautern Gerechtigkeit gemäß, männiglich in allen Sachen, ein unpartheylich Recht und Urtheil, ihrem Eid gemäß, ſchöpfen und ſprechen mögen. (b)

§. XIV.

Es ſind bey denen Deutſchen die Gerichte in eigenen, geſchweige dann der Kaiſerl. Frau Gemahlin Sachen ſo bekannt, daß derjenige in dergleichen Dingen wenig bewandert ſeyn muß, welcher nur glauben ſollte, daß dießfalls eine Furcht zu ſchöpfen wäre. Die Landesherren guten theils, die Lehnherren, die Zünſtler, die Vogtenherren, und mehrere, handhaben ihre eigene Gerichtbarkeit, halten auch diejenige, ſo ihnen pflichtig ſind, zum Gehorſam an. Bey denen Austrägen wäre allenfalls Her-

(f) Siehe hierbey Glafey Pragmat. Geſchichte der Krone Böhmen pag. 60. ſeqq. p. 143. ſeqq. & p. 414. ſeqq.

(a) Reichshofraths-Ordnung tit. 1. §. 15.

(b) Reichshofraths-Ordnung tit. 1. §. 17.

Perkommens, einen Fürsten oder Fürstenmäßigen vor seinen Rächen zu belangen, (a) und soches gilt bekanntlich noch heutiges Tags. (b) Die Gewohnheit kann jemand dem gemeinen Recht nach, in dergleichen Fällen zum eigenen Richter machen, wie sowohl die Canonische Rechte, als dabey die Rechtslehrer selbstem bezeigen (c) Der Kaiser und die Könige ertheilen auch, wo die Gewohnheit nicht ist, dergleichen Gnaden und Freyheiten wegen des Gerichts in eigenen Sachen, welches dann unter die völlig gewöhnliche und erlaubte Dinge gerechnet wird. (d) Wer wollte denn, wenn eines Römischen Kaisers, der andere mit der eigenen Gerichtsbarkeit begnadiget, und selbstem alle Fälle in eigenen Sachen sich richten läset, denen Reichsgefezen nach herkömmlichen Gerichtszwang um deswillen stehen, weil dessen Frau Gemahlin Kaiserl. Königl. Majestät belanger werden soll? Gewiß kann solchen Einwurf niemand als ein Preussischer Gesandter erfinden, der gerne allen Zusammenhang des deutschen Reichs, samt denen Gesetzen und Gerichtshöfen unnützlich machen wollte?

§. XV.

(A) Thut der folgende Einwurf noch weniger zu der Sache, daß Kaiserliche Majestät um deswillen zu verabscheuen seyen, weil Allerhöchste Dieselbe die Zurücksetzung Dero Frau Gemahlin Majestät und Zwinglichkeit gesehen, gleichwohl ex officio davon nicht abgemahnet, oder nach Verdienst die Achtsertklärung zur Hand genommen. Hier wollen die Preussische Schriftsteller, ihrem König zu Dienst, seiner Kaiserlichen Majestät, nicht allein das Recht aller Arten Rechte aus eigener Bewegniß ergehen zu lassen, sondern auch allenfalls die Achtsertklärung selbstem, die sie doch hernach in anderen Fällen so heftig, ohne daß davon ißo die Frage wäre bestreiten, gegen Dero Frau Gemahlin Majestät, und zwar auf bloße unbeschränkte Vermuthungen einräumen. Wann es dergleichen Conclufa, sonderlich bey Landfriedbruchs-Sachen in der Welt geben könnte; wie man sie dem Reichshofrath gegen Seine Preussische Majestät vorguschreiben geruhet, (§. V.) würden der Kaiserin Königin Majestät, als ein geerdntes Haupt, Churfürstin, und von denen angesehensten Fürsten des Reichs, doch wenigstens von Dero Herrn Gemahls Majestät, wosfern Dero Handlungen Landfriedbrüchig gewesen, sich

- (a) Cammergerichts-Ordnung 1495. §. 30. Rec. Imp. T. II. p. 10. R. Imp. 1511. c. 11. It. p. 70.
 (b) CONC. Ord. Camer. P. II. tit. 4. §. 1. 4. 5. ap. LUDOLFF. Corp. Jur. Camer. p. 669. seq.
 (c) C. 1. de penis in VI. Vid. etiam Lud. DE PONTE Conf. 344. n. 6. RE-STAUR. Cassald. de Imperat. qu. 91.
 (d) MYLER de Princ. & Stat. in per. pag. 217. n. 38. SCHRADER vol. 2. Conf. 27. HOFMANN Conf. 19. vol. 1. late. BORELLUS ad Bellug. spec. Princ. p. 479. Ed. Antwerp. Exempla Jurisd. Austri. Saxon. & imprimis Württemberg. In BURCKHARD Württemberg. Klerikal p. 156. seq. B. de SENCKENBERG de Judic. Palat. c. 1. §. 7. 8. 9.

gleiches Rechts haben erfreuen dürfen, als des Königs von Preußen Maj. vor sich begehret. Allein denen Preussischen Schriftstellern ist zur andern Natur geworden, dasjenige vor Ihren König als Recht zu fordern, welches Sie, wann es gegen höchstbesagten König gebraucht wird, das größte Unrecht nennen.

§. XVI.

Um aber auf das Werk selbst zu kommen, ist es zwar an dem, daß, gegen Störhörer der gemeinen Ruhe in dem Reiche, Kaiserliche Majestät von Allerhöchsten Amts wegen, ohne daß auch jemand darum bäte, denen Gesezen nach verfahren können, und solches zu thun gehalten sind. (a) Es ist aber ersagtes Kaiserliches Amt von dem Königl. Preussischen Gesandten dahier gar übel angezogen. Allermaßen, woferne man wegen einer bloßen außerordentlichen Volksammlung, und daher entstandenen Argwohn gegen jemand ex officio anfangen sollen, solches schon vor einiger Zeit Seine Majestät von Preußen getroffen haben würde, zumalen da allerhöchstdieselbe, in der Mecklenburgischen Sache, gar zu wirklichen Thathandlungen, anderwärts aber zu starken Drohungen wegen der thätlichen Vergewaltigung, wovon ein neues Beispiel sub A. zu lesen, vorgehritten. Dergleichen aber ware von der Kaiserin Königin Majestät nicht geschehen. Dero nicht gar zahlreiche damals in Böhmen stehende Wäcker, dienten nur zur eigenen Sicherheit, und die übrige fanden sich weit hin und her zerstreuet. Seine Preussische Majestät hingegen waren mit vielen tausenden gefaßt, Sie sucheten alles zum Ausbruch des Krieges zu reiben, auch Dero an Seine Kaiserliche Königl. Majestät gethane, unter Ständen des Reichs ungewöhnliche, dem Landfrieden nach aber unzuläßige, auf Krieg oder Frieden hinausgehende Fragstücke waren dahin gerichtet, um eine Scheinursache zu erhalten. Diese kunte man zwar aus denen mehrmaligen Beantwortungen nicht finden, würden auch Seine Preussische Majestät daraus den iustum Metum schwerlich gerichtlich haben erproben können, daher dann höchstdieselbe diesen Weg hintanzustellen, und eine dem ganzen Reich bedenkliche Uebersiehung veranlassen. Gleichwol sollten Ihre Kaiserliche Majestät, ohne daß jemand Sie nur darum bitten wollen, dasjenige Betragen an Dero Gemahlin Majestät Reichsoberrichterlichen Amts halben ahnden, was nicht Allerhöchst besagt Ihre Kaiserl. Königl. Majestät, sondern Seine Königl. Majestät von Preußen selbst gethan haben.

§. XVII.

(a) Cammergerichts-Ordnung 1555. P. II. tit. 10. §. 7. verb. aus eigener Bewegung. Reichs-Abich. 1564. §. 10. verbis: Uns aber als dem Haupt in allweg gebühren wolt, obsehon gar niemand bey Uns anhielt, dennoch in der Sache keineswegs zu feyern, sondern für Uns selbst die Frommen zu schügen und zu schützen.

§. XVII.

So lange der Westphälische Frieden eine unbewegliche Regel derer Reichständischen Handlungen bleiben wird, dessen doch Seine Preussische Majestät sich selbst in nutzbaren Fällen zu erinnern scheinen, wird jedem Stand, mithin auch Seiner der Kaiser. u. Königin Majestät erlaubt seyn, das *Liberum Juris territorialis Exercitium*, mithin das *Jus legendi militem & coadunandi citra cujusquam injuriam*, wie auch *Jus faciendi cum aliis statibus & cum exteris federa*, pro sua *conservatione & securitate*, (a) sich zuzueignen. Seine Majestät der Kaiser und das ganze Reich haben auch darunter kein *foedus* finden können, so *contra Imperatorem & Imperium, Pacemque ejus publicam* gelauten wäre. Und liegen nunmehr diese Verbindungen vor aller Welt Augen. Es wäre auch zu wünschen gewesen, daß das Churfürstliche Haus Brandenburg jederzeit in gleicher Mäßigung bleiben wollen. Und da legesagtem Königlich-Churfürstlichen Haus solche in der Waage frey stehen, wie sollten Ihre Majestät der Kaiser deshalb gegen Dero Frau Gemahlin Majestät *ex Officio Caesareo* verfahren? Hätte aber Churbrandenburg zeigen wollen, *coadunationem militum aut foedera hodierna Austriaca tendere contra Pacem Publicam*, kam es auf das Anrufen und gerichtliche Bescheinigung an, da dann das Recht sich von selbst gefunden haben dürfte. Dagegen blieb die Regel immer gegen Preussen als Churbrandenburg, so einen andern Weg gewählt richtig:

Et nulli omnino statuum Imperii liceat, Jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversia sive jam exortum sit, sive posthac incidere, unusquisque Jure experiatur, secus faciens reus sit fractae Pacis. (b)

Und wer solches thut, ist es, gegen den auch von Kaiserlichen Amts wegen verfahren werden kann, nicht aber derjenige, so sich nur in Positur stellt, und zu seiner Sicherheit Bündnisse errichtet. Wie ehemd Brandenburg selbst gegen Schweden behauptet. (c)

§. XVIII.

Nun meinen aber (5) die Preussische Verfechter, als ob auch um deswillen der Weg Rechts gleichsam abgegraben gewesen, weil der Reichshofrath, nach denen Reichsgesetzen, mit gleicher Anzahl derer Allessoren von beyderley Religionen nicht besetzt seye. (a)

(a) Dieses nun wäre wenigstens Seiner Majestät bey der Camera
D 2
mer
(a) Pacis Osnabrug. Art. VIII. §. 1. 2.
(b) Loco Cit. Art. XVII. §. 7.
(c) Diar. Europ. l. c. p. 101. seqq. p. 105. von dem Bündniß mit Hispanien, so Brandenburg errichtet hatte.
518. (a) Hier tritt die alte Beschwerde auf, welche Churbrandenburg vor Publication der seigen neuesten Reichshofraths-Ordnung gemacht, gleichwol aber damit nicht durchkommen konnte. MOSER Jun. Erklärung der Reichshofraths-Ordnung Th. P. 518. seqq.

mer nicht in dem Weg gestanden. Sie konnten demnach sich an das Kaiserliche Cammergericht wenden, und alldorten die Nothdurft handeln. Dasselbst funden Sie noch darzu Dero eigene Präsentatos, welche man die Churbrandenburgische Rechte zu handhaben ehedem verbunden achten wollen, Ja Ihnen solches vielleicht gar durch Rescripten zugemurhet. Und wann Sr. Majestät etwas erhalten können, würde das ganze Reich von Dero Gerechtigkeit so viel Ueberzeugung bekommen haben, als solches jezo Dero kriegeriſche friedsführeriſche Beginnen verabscheuet, und so ches alltätiglich zu erkennen giebt. Allein kein gerichtliches Verfahren war jemal dasjenige, so zu Sr. Majestät Augenmerk gehörete, wann gleich ein *Confessus Gentium*, nach dem Preussischer Seits so hoch angezogenen Völkerrrecht, urtheilen wollen.

§. XIX.

Noch man muß sich nunmehr bey dem Reichshofrath halten. Hochbefagtes dem Preussischen Gesandten so unaufrichtiges Reichsgericht, soll Paritatem *Affessorum utriusque Religionis*, in denen im Bestehlichen Frieden vorgeschriebenen Fällen, sonderlich bey denen Revisionibus haben. (a) Weil aber die Reichsstände selbst, samt der mitabhandelnden Krone Schweden, der Verfassung des Reichshofraths nicht satzsam kundig waren, und dannahero dem Reichshofrath, wo keine Senate sind, und alles in pleno jederzeit vorgenommen worden, und noch dergestalt behandelt wird, ja gar jezo behandelt werden muß, (b) nicht undeutlich, wider derer pacificirenden eigene Willensmeynung, bey Strittigkeiten in denen Senaten, deren doch gesagter maßen keine bey Reichshofrath waren, ein Plenum vorgeschrieben, (c) mußte man nothwendig um dem Werk abzuhelfen, eine andere Anstalt treffen. Aus dieser nun und mehreren Ursachen, wurde Kaiser Ferdinand der III. zu Rath, in der 1654. auf dem Reichstag zu Regensburg herausgekommenen Reichshofrathsordnung festzusetzen, daß sechs vom Herren-Ritter- und gelehrten Stand, der Augspurgischen Confession verwandte, und der Reichsſachen erfahrne Männer, unter denen Reichshofrathern seyn sollten, deren Vota sodann in zwiespaltigen Sachen eben so viel gelten, als die sammeliche derer Catholischen, um hiedurch eine Paritatem zu erhalten, und dem Friedensschluß ein Genügen zu thun. (d) Da jezo

§. 19. (a) Instrum. Pacis Art. V. §. 55. seqq. *ex utraque religione aequali numero consilia riu. Deinde: paritate assessorum utriusque religionis. Postea: paritatem iudicantiam ex utriusque religionis assessoribus posuaverit.*

(b) Cap. noviss. Art. XXIV. §. 13. *verbis: übrigen sollen alle und jede vor Unſern Reichshofrath gehöriſige Sachen allezeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach, vor einige Deputationen gezogen werden.*

(c) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 56. *verb. hoc casu iuxta ordinationem Cameralis terminabitur, ulteriori Remissione ad Comitā cessante.*

(d) Ord. Jud. aul. Ferd. III. Tit. I. §. 2. & Tit. V. §. 22.

bermann auf dem Reichstag hiermit vergnügt gewesen, die Krone Schweden selbstn auch bey der Publication nichts erinnert, und die nachgefolgte Reichsabschiede, Schlüsse, und Capitulationes, sonderlich die beyde letztere es dabey gelassen, ja die von Carl dem VII. herkommende Capitulation, daran Königl. Majestät von Preußen so vielen Antheil genommen, die Ordnung vorerst zur Regel vorgeschrieben (e), so wird dem Reichshofrath desfalls kein Vorwurf zu machen seyn.

§. XX.

Ihro Königl. Majestät von Preußen hohe Vorfahren waren sehr wohl zufrieden, da dieser jetzt als übel besetzt ausgegebene Reichshofrath, ihnen 1675. gegen Schweden, 1684. wider die alte Stadt Magdeburg, und in vielen anderen Gelegenheiten, der Billigkeit nach, das Recht sprechen, sonderheitlich aber 1730., die vielen Schwierigkeiten unterworfenen Stettinische Beilehnung, per Votum zur Berichtigung bringen wollen. Und die Legitimationes ad omnes Caulas, sind bis auf Ihre jetzt regierenden Majestät Zeiten vorhanden. Nur bey der Ostfriesländischen und Rietbergischen, Rietenburgischen, Ulmischen, auch anderen dergleichen unangenehmen Sachen, sucheten Ihre Majestät, durch Dero an dem Kaiserl. Hof accreditirten Residenten, ohne gerichtliche besondere Legitimation zu erscheinen, weil Sie keinen Proceß darüber zu erleiden meinten. Niemalen aber wurde ein Wort von Ungleichheit derrer Ansehung gedacht, und Ihre Majestät Friedrich der erste König von Preußen, hielten die Zahl von sechs Augspurgischen Confessionsverwandten Räten dadurch gut, daß sie den Sechsen vor dasmal aus der Reformirten Religion zu nehmen, besonders 1703. verlanget, und den Freyherrn von Dankelmann darzu bringen ließen. (a) Jetztregende Majestät von Preußen selbstn sind, mit dem Verfahren des jetzt so sehr übel beschriebenen Reichshofraths, ebenwohl auf anderen Gedanken gewesen, als Sie in Sachen Brandenburg contra Südesheim die Hammersteinische Güter betreffend, bey Ihm das Gehör gefunden. So aber richtet sich alles nach dem Preußischen Nutzen, da eine Sache bald gut, bald schlecht ist, nachdeme es das Interesse erheischen will. Wann aber auch in jetztiger Angelegenheit, der ganze Reichshofrath mit Augspurgischen Confessions-Verwandten besetzt seyn könnte, dürften sich wohl Sr. Preussische Majestät doch nicht versprechen, mit Dero friedföhrelichen Beginnen auf andere Art angesehen zu werden, als solches nach denen Reichsgesetzen bisher geschehen müssen, indem, so viel man Nachricht bekommen, kein einziger

(e) Cap. FRANCISCI Art. XVI. §. 6. 9. XVII. 14. inprimis XXIV. §. 8. verbi: pro regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet. Welche der von Carl dem Siebenden in diesem Stück völlig gleich, und alles aus der letzteren genommen ist.

(a) Nota FORTNERI zur Reichshofraths-Ordnung tit. I. §. 2. n. 3. Memoires de Brandebourg. T. II. p. 21.

zier Reichshofrath Augustanz Confessionis zu finden gewußt, daß Ihre Majestät der friedfertige und beleidigte Theil seyn.

S. XXI.

Jedoch möchte (6) die Preussische Gesandtschaft endlich einwenden, daß dieses daher komme, weil überhaupt der Reichshofrath niemal etwas anderes gewohnt, als Reichsstände so Protestanten, oder mit Oesterreich in Mißverständniß seyen, zu drucken. Des Reichshofraths Absicht ist immer in anderen Fällen diese gewesen, die mindermächtige Stände gegen die unbillige Bedrückungen deren ihren Untergang suchenden mächtigeren, ohne Unterscheid der Religion, zu schützen. Daher hat man Quedlinburg, und Hervorden, die Reichs Äbteyen, Nordhausen, Dortmund, und andere bedrängte Drei Churbrandenburg zu entreißen, (a) die Magdeburgische gedruckte Kirchengesellschaft, sammt dem vergewaltigten Herzogen von Mecklenburg aber, welche allerseits Protestanten sind, zu retten gesucht. Ersteres sowohl als letzteres, und vieles andere dergleichen, ist zu derjenigen Zeit geschehen, als der Kaiserliche Hof mit dem Churbrandenburgischen in dem besten Vernehmen gestanden. Dahingegen wurde zu seiner Zeit Brandenburg gegen Schweden, so von der nämlichen Protestantischen Religion war, geschützt. (b) Die Protestantische Stadt Speyer hat ihre Erhaltung gegen den Catholischen Herrn Bischoffen, wohl lediglich des Reichshofraths Hülfe zu danken. (c) Und die Protestantische Stadt Amweier wird wider Speyer, wegen der Zollfreiheit, des Reichshofraths gleichgültigen Eifers, sich eben wohl 1753. 1754. zu beruhmen wissen. Daß aber, da man alles Mögliche gethan, doch nicht mehrere Religions-Sachen, als bisher dem Vorwurf nach geschehen, zu Ende gekommen, ist des Reichshofraths Schuld nicht, sondern dererjenigen, die das Factum öfters so schlecht instruiret, daß man weiter darinnen nicht fortgehen können. Auf dem Reichstag sind auch viele lauge Jahre hingezogen, worinnen man sich über eine gewisse Norm und Fuß berathschlaget, auf was Art etwa die Religions-Gravamina insaefammt anzugreifen und abzumachen sey (d), welches Reichshofrath vorerst zu erwarten gut befunden, immirels doch gethan, was immer möglich gewesen ist. Die Vielheit derer bey diesem höchsten Reichsgerichte schwebenden Sachen ist auch bekant. Ja, wann der Preussischen Anschuldigung

5. 21. (a) Siehe e. g. MOSER Staatsrecht Part. XLII. p. 102. seqq. & cit. sodann Epsd. Reichshofraths-Conclusa his titulis in Indice. Und in der Kürze SCHWEDER Theatrum Pratenf. T. I. p. 418. seqq.
 (b) LONDORP II Acta Tomo VI. p. 753. VIII. 465. seqq. 874. seqq. x. 374. seqq. wo von der Schwedischen Belehung und dem Einfall in die Brandenburgische Lande die Frage war. Diar. Europ. P. XXXII. App. p. 131. seqq.
 (c) Verträge die 1718. fol. zusammen gedruckte Acta Epyp. contra Speyer, den Eintritt dret.
 (d) THUCELII Acta Publ. Tomo III. cap. I. p. tot. & FABRI Staats. Cons. I. Tom. VIII. XXXVIII. XLVIII. LV.

bildung nach, wenige Protestantische Religions-Gravamina zur endlichen Erledigung gekommen, ist es aus denen nämlichen Ursachen mit denen Catholischen Religions-Gravaminibus eben so gegangen. Beide stehen im gleichen Recht Hülf zu erlangen, in so weit es Acta & Probata ergeben. Das beste aber ist bey der ganzen Beschwerde, daß die Königl. Preussische Concipienten selbst, so gern sie auch ein anderes wollten, es bey generalen Beschuldigungen bewenden lassen müssen, welchen man das allenthalben vor Augen liegende unpartheiische Verfahren, und einige vom Reichshofrath ganz abgethane Rechtsfälle (e) entgegen setzen darf, auch mehreres sagen könnte, wann es die Noth erforderte, oder alle besondere Gestalt jeder Sache dem Publico bekannt wäre.

§. XXII.

Daß aber (7) der Reichshofrath gegen die Capitulation von dem Ministerio Caesareo gänzlich abhänge, ist eine alte verrossete Beschuldigung, welche einige neuere, von welchen dieselbe der Preussische Concipient entlehnet, dem bekannten Hyppolito à Lapide, und denen vor, auch in dem dreißigjährigen Kriege gedruckten feindseligen Büchern, treuhertzig nachgeschrieben, nur allein um den alten gewöhnlichen locum communem nicht zu verlieren. Das Ministerium richtet sich ganz genau nach der Wahl-Capitulation (a), und sinhet dabei in andern Stücken mehreres zu thun, als das es an die Reichshofraths-Sachen denken möchte. Wohl sind Seine Königliche Majestät von Preußen verschiedentlich, sonderlich mit dem an die allgemeine Reichsversammlung in dem Oeffentlichen Streit gegen Churbraunschweig-Lüneburg genommenen Recurs, wie auch in andern Sachen, die man nach Hof gebracht, Ursache gewesen, daß die Kaiserliche Ministri, theils zu besserer Instruction des Werks auf dem Reichstage, oder da man sie sonst wider Willen dazu geübriget, Sich um Reichshofraths-Handlungen bekümmern, und davon die Kenntniß einzuziehen müssen; Außer diesem aber, wo es unanöglich anders seyn kann, und welches dabei unverbotten ist, mag der Reichshofrath seine Processse vor sich ausmachen, es wäre dann Sache, daß ein Votum ad Imperatorem ergienge, welches in der gewöhnlichen Ordnung vorgetragen und resolviret werden muß. (b) Es ist zwar an dem, daß Seine Königliche Majestät von Preußen, mittels Dero Ministerial-Vorstellungen in der Illustrißen und andern Process-Sachen, alles von dem Reichshofrath, in Rechts-

§ 2

(e) e. g. die Churfürstliche, wovon die Beendigung selbst erkennet STRUV. hist. derer Religionsbeschwerden p. 671. seqq. Ejusd. Pfälz. Kirchenhistorie p. 1513. seqq.

(a) CAPIT. NOV. ART. XVI. §. 12. verbiß: Auch wollen Wir nicht gestatten, verbieten oder zuweilen, daß Unsere andere Räte und Ministri, wie die Romen haben mögen, sich in die Reichsachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einige Weise demselben eingreifen
7c. Add. §. 13. 14.

(b) CAPIT. NOV. ART. XV. §. 15.

händeln zum Ministerio zu ziehen gesucht; es wissen aber Seiner Majestät Ministri, mit wie schlechtem Erfolg solches geschehen sey. Und ein gleiches ist auch von einigen anderen Reichshänden zu sagen, die so gar Kaiserliche Majestät gebeten, die von Dero Reichshofrath verhengte Verordnungen aus Kaiserlicher Macht zu suspendiren, oder wieder aufzuheben, und den Reichshofrath zu besserem Betragen

B. anzuweisen, wie nur allein unter mehreren dergleichen Begehren Lit. B. des mehreren zeigen, mit diesem Capitulations-widrigen Bitten aber nichts weiteres, dann unbeliebige Hofbescheide und den Ihnen unerfreulichen Vorgang ausgwirkt, daß Kaiserliche Majestät, mittels derer gewöhnlichen Wege, durch Dero Herrn Reichs-Vice-Canzlers Excellence, diese ad manus gestellte Schreiben in den Reichshofrath geben, und alldorten der Behörde nach resolviren lassen,

C. wie C. jedermann vor Augen legen kann. Was demnach königliche Majestät von Preußen gethan und veranlassen wollen, leget Dero Gesandtschaft Kaiserlicher Majestät, die es verabtheuet, zur Last; und da Sie es selbstn 170 als Geschwidrig erkennet, giebt der Verfasser Kaiserlicher Majestät Schuld, als ob Sie das Preußische verworfene Gesetz- und Capitulations-widrige Unternehmen selbstn gethan hätten.

§. XXIII.

Alles was bis anhero in dieser ersten Abtheilung vorkommen, wird nun bey sämtlichen sieben Punkten zeigen, wie wenig des Königes von Preußen Majestät Ursache gehabt haben, durch Ihren Gesandten angeben zu lassen, als ob Dero zur Hand genommene Reichsgeschwidrige Vergewaltigung und Ueberfall, sich dadurch allenfalls nur in etwas beschönden lasse, weil man weder Zeit gehabt, gerichtlich einzukommen, noch auch vor dem, Churbrandenburgischen Angeben nach, so übel besetzten Reichshofrath sich einlassen können. Seiner Majestät Meynung ware vielmehr von Anfangs keine andere, als Via Facti vorzuschreiten, und das Kaiserliche Amt, sowohl als Reichshofrath und Cammergericht, die man doch Schweden selbst zu Richtern 1675. angewiesen, (a) vorbezy zu gehen. Seine Majestät hatten hierzu allschon einen sehr bedenklichen Vorgang in der Mecklenburgischen Sache gemacht, allwo Höchst Sie selbstn, statt über Dero vermeynete Rechte in dem Mecklenburgischen nach eigener Willfür zu werben, den Herrn Herzogen gerichtlich zu besprechen, einen guten Theil des Landes gleichsam feindlich durchstreifen, nicht allein Bauren, Soldaten, und was Ihnen gefällig, hinweg nehmen lassen, sondern auch über dreißig Vachter und Beamten gefangen weggeführt; in der Höchstgnädigen Rücksicht, den Herrn Herzogen durch Gefahr des Verlusts aller seiner Jahreseinkünften, und Veröddung des Landes, mittels täglicher Häufung derer Gewaltthaten zu nöthigen, daß er von dem eingeschlagenen Weg Rechtens abgehen sollte. Solches bezeiget Sr. Majestät Schreiben

(a) Diar. Europ. P. XXXII. p. 104. versu: aber wer sollte wohl in dieser Sachen Richter seyn: &c.

ben sub Lit. D. welches samt der Antwort sub E. dem Verfasser unge- D. E.
 fehr in die Hand gediehen ist. Der Preussische Gesandte wird unmöglich
 läugnen, daß es dergestalt abgegangen sey. Nichts als neue Forderungen,
 allenfalls von vielen Seculis her, wie die eingebildete, längst durch solenne
 Tractaten renunciirte Mecklenburgische Lehnbarekeit, wurden denen Nach-
 baren bereitet, und wann sie selbe nicht gleich erkennen, oder sonst alles
 verlangte thun wollten, folgten die Drohungen, sogleich aber öfters die
 That, um der Sache ein Ansehen zu geben, und alles in Zitteren zu se-
 hen; da dann manche geringe Stände, nach dem Exempel von Uim, wie
 Lit. F. & G. in etwas bescheiniget, ihrer Landesherrlichen Befugniß wie F. & G.
 aller Gerechtigkeitsübung, mittels Einschlagung eines Nebenwegs ent-
 sahen müßten. Auf die letzr wollte man gar 1755, den verbotenen Schutz
 anderer Untertthanen, durchs ganze Reich ausüben. Derer Mönchen zu
 Reichenau aufrührische Bezeigung gegen Cosanz in H., samt dem Chur-
 brandenburgischen Vor schreiben, (b) belehren solches des mehreren. Und H.
 wer wollte alles Reichsgesetzwidrige, so Churbrandenburg vorgenommen,
 erzählen?

§. XXIV.

In dieser Gemüthsverfassung und Ausübung sind nun Sr. Maje-
 stät gefanden, als die jezige klägliche Zeiten eingebrochen. Seiner Maje-
 stät Großmuth litte nicht, Sich als einen dem Reich unterwürfigen
 Stand behandeln zu lassen. Der schlechte Ausgang der Ritterich-
 schen, die auf dem Reichstag verunglückte Ostfriesische, alle übel ange-
 wendete Drohungen in vielen anderen, die Nebenstände der Wismar-
 schen, und dabey vorgefallene, denen anfänglichen Drohungen nicht gleich
 folgende, die Loslassung des Lieutenanten von Heyden betreffende bittli-
 che, dem Kaiserlichen Ministerio, ganz ungewohnter Weise gethane
 Vorstellungen, die Standhaftigkeit des Reichshofraths in obgehörter
 Mecklenburgischen, der nicht ganz dem Vornehmen gemäße, nur von aus-
 seüher zur Wissenschaft gekommene, in Regensburg abgeredet seyn sollende
 Vergleich, und andere solcherley Begebenheiten, ja die auf jedes Sicher-
 heit eingerichtete Verbindungen derer mächtigsten Potentaten selbst, hätten
 zwar Seine Majestät belehren können, daß sowohl Recht und Gerechtig-
 keit, samt dem Kaiserlichen geselichen Nachtschutz, wann man die Sache
 zu weit treibe, noch etwas gelte, als auch bey allenhalben in Bedenken
 gesetzet so nahen als fremden, endlich die Folge derer Zeiten, Dro Zu-
 nöthigungen, so sonst, als in denen durch das ganze Reich vor ein Nicht
 begehrten Werbungen, die doch der Kaiser selbst nicht dergestalt aus-
 üben,

(b) Ant. FABRI Staats-Canzley Tomo CX. p. 456. seqq. Es ist von dem 17. Nov.
 1755. ubi: Wir haben darauf ihre Beschwerden examiniren lassen, und
 auf beschriebenen Vortrag, die Sache allerdings vor beträchtlich ge-
 halten, sogleich die Religionen, mit ihrem Anbringen abzuweisen, um
 so weniger vermocht haben &c. lit jam aderant iudicats.

üben, oder anderen zulassen darf, (a) das Ziel stecken könne. Allein über alles dieses sezeeten Seine Majestät diejenige Gedanken hinweg, welche Sie sich von Dero Gewalt, und der Befugniß eines Souverainen Königes, begeben lassen. Ja man siehet durch Dero an das Reich selbstn gethane Vorstellungen, daß Seine Majestät die Höchst ihnen beywohnende Gestalt eines Reichsstandes, von der sich auch in dem Reich eingebiteten, dem Namen nach allenfalls größeren Gestalt eines Königes, gleichsam versäulungen zu seyn erachten, und von vielen Souverainen Staaten sprechen, gleich als ob die Brandenburgische Lande, Pommern, Stettin, Magdeburg, Halberstatt, Minden, Cleve, Mark und Ravensberg, Geldern, Mörs, Lingen und Ostfriesland auch andere Staaten, kein Reichsland wären, oder aber das Reich sich des als Souverain zu cediren präetendirenden Schlesiens, so platterdings, zum unüberwindlichen Schaden der Reichs- und der Kammergerichts-Matricul, (b) durch einen Feindtrich gleichsam begeben wollen. Es ist aber und bleibet richtig, daß Seine Majestät in der Hauptperson (c) ein Reichsstand seyen, daß Sie in dieser Qualität viele Expectativen und Kaiserliche Begnadigungen sich zuweigen, daher aber auch denen, über den inneren Frieden oder Huße haltenden Reichsgesetzen und Gerichten, sich unterwürfig bekennen müssen.

§. XXV.

Seine Majestät lassen endlich hiervon etwas aus dem düsteren gleichsam hervorblitzen, behaupten aber, um nun

die zweyte Hauptabtheilung

vorzunehmen, daß einem Reichsstand die Befugniß aus denen Reichsgesetzen und allenfalls dem Volkerrecht zukomme, Kraft deren ein Reichsstand, mit Vorbeygehung alles gerichtlichen Verfahrens, sich selbstn Recht schaffen könne. Seiner Majestät Gesandter meynet dieses mit Exempeln zu erläutern, die zum Theil weit hergeschickt sind, zum größeren aber völlig hierher nicht einschlagen. Ein Volkerrecht kennet man keineswegs bey deutschen Fürsten unter Sich, sondern ein Haupt den Kaiser, das in Verbindung mit dem versammelten Reich, und jedem Stand auch Stüb in das besondere, zu Erhaltung des inneren auch äußeren Friedens, und des Reichs Besten siehet. Man weis Reichsstatuten, Reichsgerichte, Reichsgesetze und Gewohnheiten. Man verbindet sich mit reciproquen Eiden, nach alt deutschem Gebrauch, zu Festhaltung der deutschen erstbesagten Regimentsverfassung. Dem Haupt blei-

(a) Capit. Art. IV. §. 7. 14.

(b) Siehe die bittere Klagen des Kammergerichts in FARRI Staats-Sansley Parte CVIII. p. 312. seqq.

(c) Die Memoires de Brandebourg führen dieses mit dem Titel zu sagen, und die Betrachtungen über Friderichen den I. Parte II. p. 11. 13. 23. der Ausgabe von Berlin 1751. §. zeigen solches deutlich.

bleiben seine Vorrechte, denen Gliedern ihre Zuständigkeiten. Deutschland ist demnach ein Reich, und in einem Zusammenhang. Dieses siehet richtig, man mag es betrachten nach weicher Form man will. Und wann es allenfalls aus vielen in eine Verbindung oder Systema getretenen Republiken bestünde, muß doch zum allgemeinen Nutzen der Nexus des Hauptes mit denen Gliedern nicht hinfangesezt werden, sonst wäre es kein zusammenhängendes Reich mehr. (a) Ein anderes kann Niemand sagen, mithin brauchet es hierbey kein Völkerrecht, sondern Reichsgeseze, Gewohnheiten und zur Handhabung Kaiserl. Macht, samt denen Reichsgerechten. Alle Selbsthülfe ist dabey zur Ruhe des Reichs auf ewig verbannet, man soll Recht geben und Recht nehmen, wie der Westphälische, vor Brandenburg so nützlich ausgefallene Frieden, der dasselbe mit Gnaden gleichsam überhäuret, ganz deutlich besagt. (§. XVII. supra cit.) (b) Kaiserl. Majestät sollen und wollen darüber halten, und in dem inneren

§ 2

(a) KULPIS de unitate Reipublicæ in Sacro Romano Imperio inter opuscula. B. de SENCKENBERG de forma systematis Germaniæ per tot. TREUER de iudiciis Imperii Germanici ruinam procurantibus p. 23. seqq. SCHURZFLEISCH in Mfc. doctrina præd. civ. L. II. c. I. cuius verba exscribens hoc modo: Nota formam Imperii Romani non esse irregularem, ratio, quia forma Imperii nostri est mixta, hæc vero est regularis. Dominus Samuel de Pufendorf scripsit librum nomine Anonymi, quem sub nomine Severini de Monzambano edidit de Statu Imperii. Verum negat edidisse, sed postea libellum edidit de forma Reipublicæ irregulæ, in quo defendit formam Imperii esse irregularem. Uterque liber utilis est, sed in hoc errat, quod formam Imperii fœderatam. Putavit Principes Imperii esse Soverainos & Imperatori inæqualiter fœderatos, ideoque comiter eos habere Imperatorem. Rs. Sunt I-100. Diplonata in quibus extat fideles & subditi. Dicit Pufendorf hoc curiale esse e. g. wann einer schreibe gegen einen Fürsten, der ihm doch nichts zu befehlen hätte, gratiosissimo Domino meo, hoc esse falcem curiale. Rs. Secus hic esse, nam admittit Jusjurandum, quo promittunt fidem & obsequium; daß sie wollten getreu, gehorsam, und unterthänig seyn. Vid. Dn. Conring ad Lampad. qui etiam dicit, corpus inæqualiter fœderatorum in Germania esse. Rs. Conringius non dicit quod ita sit, sed quod modo videatur. Sic noster Elector est quidem Dominus territorii, ita tamen, ut nil faciat contra Imperii leges. Cæteri ordines non nisi qua tales summo divise Majestatis Jure atque independenter & profus Regia potestate habent Jura ferendi leges, atque adeo non precario, sed propter seiplos, nec ratione privilegii, sed suo nomine atque suo Jure pariter & divisim cum Imperatore. Ut propterea plane erreat, & contra Jus Imperii sentiant ac loquantur, qui affirmant, ordines inæqualiter Imperatori fœderatos esse, nam ex tot Reecessibus Imperii atque juxta Pacem Novissimam patet, Republicam Germanicæ esse unam perfectam Republicam. Deinde inter ejus Membra & Status sigillatim sumptos erga Imperatorem & Imperium esse obligationem homagialem, quod non fœderatum sed subditum & Vassallum exprimit. Constat & id ex pacisfragio quod committunt Ordines, si turbant Pacem Publicam. Item ex circumstantiis Imperii ad Imperium relatione. Item ex Legum territorialium ad morales & fundamentales respectu, denique ex Tribunalibus in Imperio summis Camerali & Aulico, denum ex hanc Imperialis Executione.

(b) MEIERN Respub. Friedenshandlungen. Tome IV. p. 306. seqq. Von der Größe des Acquisitens vor Pommeren, des Schwedischen cedirten Ansees.

auch äußeren Schutz der Reichsruhe, bestehet der größte Theil der Kaiserlichen Gewalt. Daher dann auch aller ehemaligen Römischen Kaiser erstes Werk war, auf den Reichstag den Frieden zu beschließen, und die Ruhe zu erhalten. (c) Und noch jetzt ist es nicht anders bewandt.

§. XXVI.

Man brauchet demnach bey der innern Verfassung des Reichs kein sogenanntes Völkerrecht. Das deutsche Reich bestehet also aus einem förmlichen Juris Gentium, welchen vielleicht Alexander der Große, allen künftigen angemasten Weltbezwingern zum Trost, in Babylon bey dem Nisibis hinterlassen; oder der große Tamerlan zu Samarcande errichtet haben mag, in seinem innern nicht nöthig. Sondern nur allein die Reichsgesetze und das Reichsrecht, die der Kaiser handhaben soll, und dabey als das vornehmste Stück seines Kaiserlichen Amts anzusehen hat, dannhero auch die neueste Wahl-Capitulation (a) bey dem Schluß folgendes als das Hauptwerk festsetzet: „Also männiglich forthin in Unserem und des Heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen, die unmittlere Reichsritterschaft mit begriffen, und allerseits angehörige Untertanen, bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Prophan-Sachen, denen Reichs- und Cammergerichtsordnungen, Münster- und Schatzkammerlichen Friedensschluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Rürbergischen Executions-Recels, wie auch nächstvorigen Reichsabschied gemäß, erhalten werden.“ Die Fälle hinnegeen, worinnen Churbrandenburg die Selbsthülfe gründen, und solche zur Regel machen will, (b) sind entweder einer starken, hier gar zu weitläufig fallenden Auslegung bedürftig, oder man mag von erfagter Selbsthülfe denken, was man immer will, so gehöret alles, was davon gesagt werden könnte, zur Ausnahme, und in sothaner Ausnahme zu weiterer authentischen Erklärung, da zumal das Instrumentum Pacis selbst in dem nämlichen Context, gegen alle Selbsthülfe die Strafe des Landfriedens fest stellet, (c) auch die Wahl-Capitulation, den schon angeführten Schluß ebenfalls überhaupt machet, zur klaren Anzeige, daß die selbstige Gewalt zu gebrauchen, keinem Stand sonst gebühre.

§. XXVII.

- (c) DATT de Pace Publ. L. I. c. 4. OTTO FRISING. de rebus gestis Frederici I. ap. Hist. L. II. c. 27. STRUBE Rebenstunden IV. Theil n. 23. p. 100. & in Append. p. 120.
 §. 26 (a) Art. XXVII. §. 3. adde Art. XVIII. §. 2. Art. XX. §. 9. & passim.
 (b) e.g. PAC. Westph. Art. XVII. §. 6. CAP. Art. VIII. §. 16. Art. XXVII. §. 4. in fine
 (c) Art. XVII. §. 7. verbis: *secus faciens, reus sit fractis pacis.*

§. XXVII.

Was nun anderen zu thun und zu lassen deutlich vorgeschrieben, soll nach dem Codice Fridericiano Juris Publici Potentiorum, Seine Königliche Majestät von Preußen, als einen großen Monarchen nicht binden. Dero Schriftsteller sind jedoch von der Gürtigkeit, auch anderen Ständen gleiches Recht zuzuschreiben, wohl wissende, daß man solches dem Herrn Herzogen von Mecklenburg vor kurzem gerne gönnen, und Ihm den Anfang derer viarum facti bemessen wollen, um alle Gewalt desto ungeschwelter wider denselben auszuüben. (§. XXIII.) Es ist demnach denen Preussisch-Churbrandenburgischen Sagen gemäß (1.) „nicht an
 „ den, daß da die Reichsstände, weil sie ihre Rechtshändel gewöhnlicher
 „ maßen denen höchsten Reichsgerichten zu überlassen gut gefunden, und
 „ dieses ordentliche Mittel gemeinlich gebraucht wird, daraus zugleich
 „ folge, daß ein außerordentliches Mittel nämlich die Selbsthülfe jeder-
 „ zeit unrecht sey. Dann gleichwie man nicht sagen könne, daß derjenige,
 „ ge, so seine Bewilligung zu Anwendung der ordentlichen Mittel erthei-
 „ ler hat, eben dadurch allen außerordentlichen Vertheidigungs-Mitteln
 „ renunciret habe; also sehe man wohl, daß denen Ständen nicht zu-
 „ nunthun sey, in einem Fall, da die Reichsgerichte den rechten End-
 „ zweck weder befördern könnten noch wolten, sich durch langsame und übel
 „ bestellte Justiz, und die übrigen ordentlichen Mittel aufopfern, und ih-
 „ ren Feinden Preis geben zu lassen.“ (a) Es wird darauf diese Befug-
 „ niß aus einigen übel angebrachten zur Ausnahme gehörigen (§. XXVI.)
 Reichsgesetzen behauptet, und folget daraus der schonne Schluß, daß in-
 sonderheit, wann periculum in mora, ein Offensiv-Brieg (in dem
 Reich) so gar Rechtsens sey. Man hat mit Fleiß der Gesandtschaft ei-
 gene Worte beygehalten, um die Meynung in ihrer natürlichen Vdferrechts-
 und Reichsgesetzmäßigen völligen Schönheit darzustellen. Und obwohl man
 nicht alles so genau verstanden, erhellet doch daraus so viel, daß solthanen
 Lehren gemäß, ein Reichsstand, wann er auch noch so viele Gesetze wegen
 der innern Ruhe mit machen hilft, dennoch selbe zu halten nicht eben
 schuldig sey, so bald ihm selbstn gefällig ist, lieber den Weg der Selbst-
 hülfe zu erwählen, und allen Gerichtszwang vorbeÿ zu gehen.

§. XXXVIII.

Solchergestalt würden die gute Reichsgesetze zu nichts dienen, als daß derjenige, so sich auf derselben Gebot wegen der Reichsicherheit ver-
 ließe, desto ungewarter von seinen mächtigeren Nachbarn übersallen wer-
 den könnte. Die Anwendung solthanen Lehrlages ist in Sachsen redlich
 gemacht worden. Dieses nebst seinem Regenten unglücklich gewordene
 pur Protestantishe, unter dem Reichsschutz, seiner Religionsfreiheit und
 Ruhe genießende Land, verließ sich auf den Landfrieden und andre Reichs-
 gesetze, allenfalls auch die mit Churbrandenburg habende so alte als neue

(a) Preussische Vorstellung p. 18.

Verträge, bekümmerte sich daher um alle nachbarliche Zurüstungen nicht, ja stunde so gar des Sachsenlandes Beherrschers Königl. Majestät und Churfürstl. Durchleucht, den Transitum innoxium, auch allenfallsige Sicherheit an Churbrandenburg zu. Dahingegen Se. Königl. Majestät von Preussen, dannoch den sogenannten außerordentlichen, mit tausendfachen Bedrückungen begleiteten Weg erwählten, und sich jezo noch dazu, durch die Reichsgesetze selbst, samt dem Völkerecht, (so wie es nämlich zu Berlin gültig ist,) berechniget halten wollen. Da Se. Majestät allein die Reichsgesetze auszulegen, oder sich davon nach Gefallen, zum Gebrauch eines außerordentlichen Wegs zu entbinden, nicht im Stande sind, haben hingegen die mit contractirende Stände, eben so wie Kaiserliche Majestät geglaubet, daß Se. Preussische Majestät darinnen zu viel und unrecht gethan, auch daher in dem angefangenen gerichtlichen Weg, gegen Höchst dieselbe fortzugehen, und sowohl die Restitution, als auch Erziehung Schadens und Kosten zu verfügen sey. (§. III.) Müßen demnach dienliche, so doch auch das Völkerecht kennen, die Bewegung derer Reichsgesetze, mit Seiner des Kaisers Majestät allerdings berechniget sind, (a) ganz ein anderes Rechtens zu seyn verbunden haben, als dasjenige, was Se. Königl. Preussische Majestät, qua Churfürst des Reichs, dem ganzen armen Vaterland aufdringen wollen.

§. XXIX.

Solcher Satz war dergestalt bey dem Reichstag allgemein, daß Seine Majestät nicht einen einzigen hohen Mißstand finden können, der gewisse außerordentlichen Weg gut heißen möchte. Dann obwohl einige die Vermittelung, oder vorherige nochmalige Abmahnung angerathen, da zumalen Ihre Königl. Majestät selbst dem außerordentlichen Weg etwas spät zu entsagen, und Sachsen mit vielem Vorbehalt heraus zu geben zum Schein anerbieten; So sind doch diese mehr durch das letztere darzu gekommen, als daß der außerordentliche Weg durch das letztere heißung gefunden. Und mag wohl der Vorschlag nur die schnell wünschende Ruhe zum Endzweck gehabt haben. Niemand hingegen konnte Seiner Majestät nach demselben abgemessenes Verfahren billigen, ohne achtet die einige Zeit vorher dem Reich verkündete Churbrandenburgische Gefandtschaftszeitung von dem großen Siege bey Lobositz, dem Werk das fürchterliche Gewicht geben sollen. Weil demnach niemand das neu erfundene Jus Publicum S. Romani Imperii Berolinentse begreifen wollen, mußten sich sämmtliche Stände dasjenige von Reich wegen gleichsam gefallen lassen, was bis anhero dem über die Reichsgesetze schuldig haltenden Reichshofrath allein bezegnet, daß Sie nämlich den 24. Jan.

(a) Instrum. Pac. Art. VIII. §. 2. Capit. Art. II. §. 5. verbis: auf Reichsrath gen damit verfahren.

Jan. 1757. mit Königl. Abthung bedrohet, in Corpore mit einem Verweis, auf das schärfeste versehen, und billige Genugthuung, zweifelsohne nach dem Preussischen Volkrecht, in Ansehung aller, so wider Churbrandenburg votiret, um auch gar denen Reichstags- Votis ihre Freyheit zu benehmen, vorbehalten worden.

§. XXX.

Da nun das ganze Reich Seiner Majestät Sätzen nicht begreiflichet, kommet es allein auf die Rechtslehrer an, welche der Gesandte vor sich anziehen wollen. Dieser allenfallsiges Ansehen schiene dem Reichstage viel zu gering, als daß es der klaren Maassgabe aller Gesetze entgegen gestellt werden könnte. Und das Schreibewort einiger neueren, in Königlich-Preussischem Sold zu Halle stehenden, nicht einmal angezogenen Rechtslehrer, kame in eben so wenige Achtung. Wann dieser Sätze ein Reichsberkommen ausmachen, oder die Reichsstände von denselben die Erklärung ihrer eigenen Gesetze erlernen sollten, würde es in dem Reich damit überhaupt große Schwürigkeit finden, da ein jeder seinen gemüthlich mit Umständen begleiteten Gedanken zu folgen pflegt, und öfters seine eigene Lehren nachmals widerruffet. Es mag aber endlich bey denen Reichsgerichten, welches der Hauptgrund zur Selbsthülfe seyn soll, kurz oder lang zugehen, wie dann Letzteres, wegen Vielheit der Sachen, nicht ganz in Abrede zu stellen ist; kommet doch niemals ein solches Uebel heraus, als wenn jeder, sich beliebtiget oder besüßt zu seyn glaubet, sein eigener Richter werden könnte. Auf solche Art würde allemal der Mächtigere Recht behalten, und endlich den Schwächeren gar unter sich zwingen, oder doch dergestalt drücken, daß er auf die legt von selbst nachgeben müßte. Doch ist wohl Niemand unter allen Churbrandenburgischen und anderen Rechtslehrern gewesen, der des Preussischen Gesandten Sätze so ungeschwehret behauptet hätte, und wann jemand darzu sich aufstreiben liesse, würde er unter diejenige gehören, welchen in dem Reich gar nichts zu schreiben erlaubt seyn soll. (a) Es ist also ohne Noth, sich damit länger aufzuhalten.

§. XXXI.

Jedoch die Preussische Schriftsteller gehen, um der Sache zu helfen, noch weiter, da sie (2) vor sich anführen, was maßen das Reichsberkommen seit denen Zeiten, daß man den Landfrieden verfertigt habe, sattsam zeige, daß die Reichsstände bisher gewohnt gewesen, sich auf solche Art selbst zu vertheidigen, wie es von Sr. Königl. Majestät geschehen. Die Folge zeigt, es heiße hier das Wort sich vertheidigen so viel, als einem andern Stand in das Land fallen, und dasselbe hinweg, oder nach dem neu erkundenen

§ 2

Stylo,

(a) INSTR. PAC. ART. V. §. 50. CAP. FRANC. ART. 2. §. 6.

Stylo, zum Nutzen des Gewalt brauchenden en Depot nehmen. (§. VII.) Als aber die Krone Schweden 1675. dieses Recht gegen Churbrandenburg in Uebung bringen, und die Lande einseitigen sequestriren wollte, nennete man es zu Berlin mit einer schärferen Sprache, Landfriedbruch. (a) Demnach haben alle Sachen eine andere Gestalt, sobald Churbrandenburg neue Kränen zu erfinden, seinen Absichten gemäß hält. Damals galte der Landfrieden gegen Schweden, (§. VII.) er ist auch seit der Zeit nicht abgeschafft, die Schweden wurden darüber von Churbrandenburg selbst von dem deutschen Boden getrieben, noch darzu als eine auswärtige Krone vor Reichsfeinde erklärt, ja mit großem Widerwillen von Churbrandenburg endlich wieder ausgesöhnet, (b) und nun sollten sie fast, dieser Vorstellung gemäß, recht, Churbrandenburg aber, und der verehliche Anherr Friederich Wilhelm unrecht gehabt haben. Die Stände hingegen wollen, mittels Reichsgutachten von dem 17. Jan. 1757. die Executions-Ordnung, Westphälischen Frieden und Kaiserl. Wahl-Capitulation, die sich alle auf den guten ehrliehen Landfrieden gründen, gegen Se. Königl. Majestät vor die Reichsämter nehmen, zur klaren Anzeige, daß sie den Landfrieden so wenig vor veraltet halten, als solches im Jahre 1702. durch den Reichsschluß geschehen, (c) oder der Zusammenhang des Reichs erlauben würde.

§. XXXII.

So gar diejenige Rechtslehrer, welche Preussischer Seits vor des Reichs-Herkommen den Landfrieden mit Füßen zu treten, angezogen werden, sagen nicht einmal, daß der Landfrieden aufgehoben zu achten, sondern vielmehr dieses, daß man dessen heilsame Verordnungen nicht immer gegen Mächtigere, wegen des Widerstandes behaupten könne. (a) Sollte dieses etwas zur Sache thun, und das reichsgeschwidrige Betragen ein Verkommen machen, würde auch die Reichs-Executions-Ordnung, samt dem Westphälischen Frieden, aufgehoben seyn, weil e. g. in der Reimsteinischen Sache, gegen Churbrandenburg, die Execution bis jetzt stecken geblieben, oder in der Mansfeldischen, auch deren Sabnen Seburgischen Angelegenheit, wider höchstbefagtes Haus, damit keine Aus-

(a) Siehe die Anmerkungen über die patriotische Gedanken Adj. N. VI. IX.

(b) PUFENDORFF de gestis Friderici Wilhelmi Magni L. XVII. §. 34. seqq. 78. seqq.

(c) Reichsgutachten ap. THUCEL. Act. Publ. T. II. p. 713. ubi: da auch jemand, unter was Schein es immer seyn möchte, einen andern Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs überzöge, überzöge sie, oder beunruhigte, der oder diejenige sollen gleichmäßig *pro hostibus Imperii ipso facto* erklärt seyn.

§. 32. (a) LUDOLFF. Comment. Syll. Sect. I. §. 5. n. 6. sagt: Sed abste a nobis, us Jus manuarum reductum esse dicimus. Sententiam istam auctori suo merito relinquimus.

Auskunft gewesen. (b) Seine Königl. Majestät von Preussen aber, werden hoffentlich mit Dero Beyspiel andere belehren, daß ein solches Reichsherkommen wider die Geseze zu thun, nicht immer den Reich halte, zumal wann man dasselbe zu weit treiben will. Ehemal in dem 15ten Jahrhundert, ware Friederich der sieghafte, Churfürst zu Pfalz derjenige, welcher sich allen Kaiserl. Verordnungen und dem Friedgebote widersezte, es währete auch die Zeit seiner Regierung durch, und endlich bauete er gar eine Schanze bey Heidelberg, die Truz Kaiser benennet wurde. (c) Allein sein angenommener Sohn und Churfolger Philipp, wollte den Handel gegen Maximilian den I. nachmachen, trugete den Kaiser und das ganze Reich, und verlohre darüber endlich mehr, als sein Vorfahr er worden hatte, mußte auch Gott danken, daß er bey dem Reichstag 1505. auf große Vorbitte noch Gnade erlangete, wie solches aus der Historie erhellet. (d) Andere Exempel waren noch in der Menge da, welche zeigten, daß das sogenannte Reichsherkommen des Ungehorsams gegen die Reichsgeseze, auch denen mächtigsten in alten und neuen Zeiten nicht wohl zugeschlagen, (e) sondern sich endlich ein anderes Hertommen der Bestrafung geäußert habe.

§. XXXIII.

Seine Majestät von Preussen halten davor, daß insonderheit der Schmalkaldische Krieg gegen Kaiser Carl den V. nur zur Vertheidigung gedienet, und daher rechtmäßig gewesen. Sie wollen damit ein Exempel geben, daß den Kaiser selbst zu bekriegen erlaudet sey, und das Hertommen dergleichen Krieg zulasse. Churfürst Joachim der zweyte von Brandenburg aber, Dero weiterer hoher Anherr, so sich der Religion ohngeachtet auf des Kaisers Seite gehalten, samt dem ebenfals protestantischen Herzogen Moriz von Sachsen, dachten damals ganz anders. Sie kenneeten das Hertommen, den Kaiser und seine Mitsände mit Krieg zu überziehen nicht, würden gleichwol dabey lieber gewünschet haben, die Sache in Güte zu endigen. (a) Und als solches nicht gehen wollte, waren beyde,

§

(b)

- (b) MEIERN Acta Pacis Tomo IV. p. 260. seqq. MOSER Staatsrecht parte XXXVII. p. 493. seqq. von Reinslein. De ceteris. Et. Reichshofraths-Conclusa. Et Deductiones propriae.
- (c) Siehe nur MÜLLER Reichstagsheate. unter Frider. III. V. Vorstell. c. 46. p. 628. seq. per tot.
- (d) TRITHEMII Chron. Hirsaugiense ad an. 1504. 1505. ADELREITER Annal. Boici P. II. Lib. IX. à cap. 78. usque ad 93. incl.
- (e) DECKHER vindic. ad Blam. tit. 29. n. 47. 48. 49. & 156.
- s. XXXIII. (a) Man führet hierher nur SLEIDANI Libro XII. p. 188. ed. 1557. 8. befindliche Worte an: *Joachimus Religionem Saxoniam jam susceperat, eoque rei liberum emisit, a federe autem abstinuit, & Cesari atque Ferdinando Regi totus erat aliquot addictus -- Et offensivibus mederi studebat. a. 1538. SECKENDORFF Historia Lutheranismi LXIX. 6. p. 201. LXXIX. 10. p. 283. Lib. III.*

(b) mit Beybehaltung ihrer Religionsfreyheit, Kaiserlich. Moritz wurde gar darüber zum Churfürsten. Dieses Exempel des angeblichen Reichsständischen Herkommens, das wenigstens die Churbrandenburgische Güterheilung damals nicht erhalten, (c) und sonstigen vielen Schwierigkeiten untermworfen bleibt, wäre demnach besser aus der Plotholischen Vorstellung herausgeblieben.

§. XXXIV.

Außer dem an die Spitze gestellten Schmalkalbischen Krieg, dessen Ausgang jedermann bekannt ist, (a) wollen nun die Preussischen Schriftsteller noch andere Exempel des Reichsherkommens finden, vermöge welcher man, des Landfriedens ungeachtet, einem andern, den man vorvordichtig hält, sogleich in das Land fallen, und dasselbe hinweg nehmen könne. Was weiland Kaisers Leopoldi Majestät, bey offenbar erklärten Reichskriegen, gegen die Anhänger des Feindes oder Neutralisten als Reichsoberhaupt nach dem Reichsßchluß gethan, gehöret gar nicht hierher, weil bey solcher Gelegenheit, weder jemand mit dem Feind sich verbinden, oder gar nach der Verfassung des Reichs, nur einmal neutral bleiben sollen. (b) Und vor dieses zu sorgen, erfordert das Kaiserliche Amt, welchem desfalls, bey einmal ausgebrochener innern Empörung, oder sonstigen gegen Auswärtige richtig gestellten Reichskrieg, alle Ordnungsmäßige Wege und Mittel offen stehen, auch nach denen Reichsgeßetzen vergönnet sind. Und dahin rechnet man alles, so mit Bayern, Coblen oder sonstigen, zu Allerhöchstdeswegen Leopoldi I. Zeiten vorgegangen. Das aber Se. Majestät Leopold der I. ehe zugefahren, als das Reich seine Bewilligung gegeben, ist entweder wegen des Landfriedens geschehen, oder eine von denenjenigen Wahrheiten, die man zu Berlin öfters ausdenket, und ohne alle Bescheinigung der Welt aufdringen will. Was aber den dreißigjährigen Krieg, und zu Hülfe des acedireten Pfalzgrafens Friederich des V. 1625. in dem Niederächsischen Creiß vorgenommene Armatur betrifft, mußte derselben nothwendig von dem Kaiser gestuuret werden, weil sonst sich vielleicht Leute gefunden, welche eben so gut auch daraus ein Reichsherkommen machen wollen, daß der Kaiser und das Reich, die zum

(b) AB AVILA de bello Germ. L. II. f. 106. a. 127. b. 137. b. ed. Antw. 1550. 8. REINECCIUS de Origine stirpis Brand. p. 41. THUANUS Hist. Lib. IV. p. 117. 144. ed. Aurel. 1625. fol. SURII Comment. Rer. Gestar. p. 330. seq. HORTENSII. p. 1649. seqq.

(c) Siehe bey HORTENSIO den Auszug dessen Schriben, T. II. SCHARDII p. 1643. seq. 1654. seq.

§. XXXIV. (a) ZENOCARUS de Vita Caroli quinti ita: Atque adeo victoria Germanica quam modestissime atque moderatissime usus est. Quamquam enim omnes facilius in timore benigni, quam in victoria grati reperiamur: Hic Caesar tamen sic universis Principibus, senatui, populo, plebique Germanicæ gratus extirrit, ut ab ipsis hostibus - parens & conservator salutis ipsorum vocaretur. fol. 134. seq.

(b) THUCCEL. cit. T. II. Actor. p. 712. 713. seq.

zum Dienst offenbar erklärter Wehrer (c) vorgenommene Armatur zu leiden schuldig sey, gleich solches jetzt Preußen, da es bey dem Landfrieden öfters an Execution gefehlet, in Ansehung derselben behaupten wollen.

§. XXXV.

Was aber Philipp der Großmüthige von Hessen, wegen des sogenannten Packischen Bündnisses gethan und geschrieben, mag wohl schwerlich zu der Observantia Imperii ein großes Exempel abgeben. Noch heutiges Tages ist kein Mensch gewis, ob die von Otto Packen 1528. dem Churfürsten und Landgrafen geschriebene Anzeig, den geringsten Wahrheits Grund vor sich gehabt, obwohl solches der Hallische Lehrer Wiedeburg, (a) mit seinen neuen Sätzen behaupten wollen. Ja der Churfürst und Landgraf selbst schaffeten Packen aus dem Lande, wie Wiedeburg dabey nicht läugnen kann, und er mußte zu Brüssel unter des Henkers Hand sterben. (b) Bey einer solchen noch heute zu Tage ungewissen Vermuthung nun, wagete Landgraf Philipp von Hessen zwar einen Kriegszug, welcher aber von dessen eigenen Religionsverwandten eine Ueberreitung genannt wird. (bb) Es will auch Strauchen, den man Preussischer Seite hierbey anezogen, so wenig des Landgrafen Defensiv - Ueberfall, als der heutigen Zeit der Königlich - Preussische nach Sachsen in den Kopf. (c) Und damit man bey diesem Exempel des Preussischen Reichsberkommens keine, fände sothanen Beispiel keine Gutheißung in dem Reich, vielmehr führete es Art der Gürtel, als er davon nur unanwendbar werden lassen, unter denen Ursachen mit an, welcherhalben Er den Landgrafen in die Acht erkläret. (d) Sothane Acht wurde auch zum Vollzug gebracht, und hat

h 2

- (c) Es läugnet solches gewisser maasse LACKMANN Schlesw. Holfst. Hist. P. II. p. 669. seqq. selbst nicht. Adde pag. 627. seqq. und dertige historische Umstände. Noch deutlicher ist KHEVENHÜLLER Annal. Tomo X. p. 770. seqq. Am deutlichsten aber erhellet alles aus RUSDORFFII Consilii & negotiis Politicis Consultatione 1625. scripta p. 185. seqq. wo die ganze Negotiation erzählt ist, die nun dem Pfalzgrafen zu gut, mit Niedertrachten gemacht hatte.
- §. XXXV. (a) Ehrenrettung D. Otten's von Pack p. 209. seqq. in der Sammlung deroer Künnek. Halle 1751. 8.
- (b) SECKENDORFF Hist. Lutheranismi p. 96. seqq.
- (bb) SLEIDANUS Hist. Lib. VI. fol. 95. COBLESTINUS Hist. Comit. Augustan. p. 67. Parte I. SECKENDORFF Hist. Lutheranismi Libro II. Sect. 13. §. 35. n. 6. seq. Acta apud HORTLEDER de bello Germ. Vol. I. Lib. 2. à cap. 1. usque ad 10. Adde COCHLEI Acta & scripta Lutheri p. 183. seqq. qui verò Catholicus est.
- (c) STRAUCH Dissert. Exoter. IX. §. 15. p. 253. ubi: Ne erres in ambiguo defensionis vocabulo - utique sufficit iustus metus ad conferendum exercitum. Sin invasionis anticipationem intelligas, enimvero ille non sufficit. Igitur Princeps Elector Saxoniae extra omnem noxam erat, qui non ad vim faciendam exercitum cogebat.
- (d) STRAUCH loc. cit. §. XII. die Aechterklärung selbst aber vom 20. Jul. 1546. steht bey HORTLEDER Vol. I. p. III. c. 16.; wo zugleich die Menge Schriftten darüber zu finden sind.

hat der Landgraf die eingebildete, durch einen Ueberfall gethabene Defension, (welches so gar in der Sprache selbst fast widersinnlich klingt) durch Gefangenschaft, Ruin seiner Befestungen, und sonst auf viele andere Art sehr theuer verbüssen müssen. (e) Gleichwie demnach ein Preussisches Reichsherkommen ist, auf ein pures schlechtes eigenes Gurdünen einem andern Stand in das Land fallen, also findet sich dagegen ein anderes Kaiserliches und Comitial-Reichsherkommen, daß die Ruhe und den Landfrieden störende deutsche Fürsten bestraft werden, und ihr Reichsherkommen nicht ungerochen ausüben können. Was auch vor einen Ausgang Seiner Königlichen Majestät von Dänemark Verfahren gegen Holftein-Gottorp von 1684. wegen Schleswig genommen, (f) weis jeder mann. Weil aber Schleswig nicht zum Reich gehdret, und damals in einem besondern Tractat-mäßigen Verhalt gegen Dänemark gestanden, schicket sich die Sache gar nicht hieher, außer in so weit Holfstein mit befangen ware.

§. XXXVI.

Doch was will man endlich mit allen solchen Exempeln, da ja aus der Historie sich nur zu viel zeigt, daß große Reichsfürsten dem Kaiser ungeborsam gewesen, daß sie so gar mit Kriegsheeren zu Felde gegangen, daß einige davon den Kaiser selbst und die Benachbarte überfallen, daß sie des ganzen Reichstags Erinnerung verachtet, ja das gesamte Reich in Furcht und Schrecken gesetzt; Allein es ist dieses das erste mal, daß man aus sothauer Widerseichtigkeit ein Recht machen wollen, daß man deshalben auf das Reichsherkommen ein gleiches zu thun, sich beruhet. Ein leichtes würde seyn, dem Churbrandenburgischen Conspisiten statt derrer gebrauchten, die alle nicht einschlagen, hundert andere Beyspiele an Hand zu geben, welche vielleicht mit izigem Preussischen gewaltsamen Einfall in einer näheren Verbindung stünden. Wann aber dergleichen Unterehmen jederzeit strafbar gefunden und bestraft worden, oder allenfalls, da man zur Ahndung schreiten wollen, des widerstrebenden Standes Macht zu groß gewesen, und es daher des Ausspruchs ohngeachtet an der Vollstreckung geschehet, ist wohl die Sache dergestalt bewandt, daß daraus nur ein ungegründetes angebliches Reichsherkommen, allein oh Contradictionem & poenam vel Executioni datam, vel decretam, kein wahres Reichsherkommen entstehen kann. (a)

§. XXXVII.

- (c) SECKENDORFF Hist. Lutheranismi Lib. II. §. 35. n. 9. HORTLEDER von Ursach des deutschen Kriegs. Tomo II. Lib. 3. c. 76.
 (f) PUFENDORFF Hist. Frid. Willh. I. XVIII. §. 136. L. XIX. §. 83. seqq. LONDORF Acta Publ. Tomo XVII. c. 5.
 §. XXXVI. (a) Confer hic SPENER deutesches Jus Publ. I. Buch 7. Cap. 5. 2. seqq. no ein Wehretes von dem Ungrund des Preussischen Reichsherkommens.

§. XXXVII. *Das ist die Vorwüste wider den Kais. Reichshofrath.*

Vielmehr hat das Reich ein beständiges Zerkommen, auch diejenige, welche sich gegen die Gesetze und Reichsverordnungen vergehen, gar in nicht so beschwerlichen und gefährlichen Fällen, als der Churbrandenburgische Einfall in Sachsen ist, auf das schärfeste zu bestrafen. Einige Beispiele werden den Preussischen Concipienten davon belehren können. Man giebt ein altes und ein neueres. König Drackar der II. von Böhmen, der Königsberg in Preussen erbauet, allortem mächtig gewesen, und unter die grösste Fürsten seiner Zeit zu rechnen ist, aber sich auf seine Gewalt gar zu viel verließ, massete sich, nach Friderici Bellicosii, Herzogen von Oesterreich, Abgang in dem XIII. Jahrhundert, aller von ihm verlassenen Lande an. Er wußte seiner Gemahlin Recht, sammt der erhaltenen Bewilligung des erwählten Römischen Königs Richard gelten zu machen. (a) Das Reich fandt sammt dem Kaiser, daß sein Titel ungegründet, und diese Lehen dem Reich heimgefallen seyen. Er wollte sich der Vollstreckung des Urtheils mit gewaffneter Hand widersetzen, und auf die an Ihn von Reichstags wegen gesandete Botschaft nichts geben. Diese verriethere Burggraf Friederich von Nürnberg, Seiner Majestät von Preussen weit entfernter Ubranherr. Von ihm König Drackar geschabe keinem Reichsstande einiges Leid, und er rückete dem Kaiser entgegen, um das seine, so wie er solches davor hielte, zu schützen. Man erklärere Ihn in die Acht. Er bliebe im Feffen, und nach seinem Tode mußte Burggraf Diete von Brandenburg den Kaiser erbitten, daß Er wegen Drackars alzen Erbkönigreichs und Lande, Gnade vor Recht ergehen liesse. (b)

§. XXXVIII.

Der etwas neuere Vorfall ist aus dem XVIten Jahrhundert. Die Grumbachische Unruhe, wobey Reichthor Jobel Bischof zu Würzburg das Leben verlohren, brauchet wegen bekantter Umstände fast keiner historischen Erläuterung. Johann Friederich der mittlere Herzog zu Sachsen nahm die Aechter auf, und verschiedenes gegen Churfürst Augusten von Sachsen vor, ohne jedoch einen Ueberfall zu wagen. Alle Erinnerungen des ganzen Reichs, um die Aechtere zu entlassen, halfen nichts. Darüber wurde Er selbst in die Acht erklärt, in der Vestung Grimmenstein 1567. von Reichs wegen belagert, gefangen genommen, nach Torol geführet, und erlagtes Grimmenstein der Erde gleich gemacht. (a) Diesem ist das Reichserkommen dem Lande

3

(a) GEBAUER Leben Kaiser Richards, wo er das ganze Recht des Drackar zu Oesterreich beschreibet, p. 423. seqq.

(b) OTTOCARUS AB HORNECK Chron. Austr. à Cap. CXIII. usque ad CLXIII. incl. ap. PEZIVM Austr. Tomo III. qui latissime acta recenset. Et omnes eod. vi. In compendio BALBINUS Epitome Rerum Bohemicarum p. 275. seqq. §. XXXVIII. (a) THUAN. Hist. Lib. XL. in Compendio STRUV. Hist. Germ. Tomo II. Sect. VI. de Maximiliano 2. §. 8. p. 1146. ed. novæ, welchen letzteren man um so lieber

frieden zu widerstreben, auch ohne selbst gewagten Ueberfall schein zu stehen gekommen. Die Böhmische Unruhen von 1618. aber, und in diesem Jahrhundert zu Anfang, das Bayerische und Cöllnische Unwesen, sind denen Churbrandenburgischen Concipienten, samt dem schlechten Ende der Sache ebenfalls bekannt. Aus allem aber erhellet, daß Kaiser und Reich die Widerfestigkeit gegen die Reichsgesetze, samt dem desfalls waltenden ungestalteten Churbrandenburgischen Reichsherkommen, die Ruhe des Reichs nach Gefallen zu stören, niemalen anderst angesehen, als daß auch die herkommliche Strafe darauf erfolgen müsse. Und Brandenburg hat solche selbst, gegen Schweden, 1675. am äußersten getrieben.

§. XXXIX.

Dieses Herkommen nun gegen die Verächter derer Reichsgesetze mit der Ahndung vorzugehen, hat sich der Reichshofrath, der Schuldigkeit gemäß, zum Leisefaden seiner Handlungen dienen lassen. Nachdem demnach Seine Königliche Majestät von Preußen, der Kaiserin Königin Majestät, oder des Königs von Polen Majestät, aus denen übrigen Brandenburgischen in Dero Reichslanden, unter was vor Vorwand es immer seyn wolle, angegriffen haben, fanden die Gefegmäßige Vorgänge nach dem Landfrieden statt. Seine Königliche Majestät von Preußen glauben, daß der Wienerische Hof der beleidigende Theil, daß durch eine Beschützung der Landfrieden nicht gebrochen worden, und daß ein Reichsstand bey einem so den Anfall thue, Gewalt mit Gegengewalt zu vertreiben befugt seye. Man hat hier Ibro Majestät der Kaiserin Königin Sache nicht auszuführen. Nur allein aber darf nach denen Reichsgesetzen erinnert werden, daß Seine Majestät von Preußen keinem Defensionis Causa in sein Land fallen müssen; Bann man aber in das übrige eingefallen wäre, sich alsdann auf alle Art schützen können. Letzteres wehren die Reichsgesetze so wenig, als selbe das Moderamen inculpatæ tutelæ einem privato verbieten. Allein wenn der andere stille bleibet, und allenfalls Argwohn auf sich lädet, weisen die klare Gesetze, das man denselben darüber besprechen, und Gerichtshülfe suchen solle. Denn der Landfried hebet alle Feinde ohne Unterschied auf, sie mag auch beschminket werden, wie sie wolle. (a) Im Fall, daß jemand wegen eines des Landfriedensbruchs in Verdacht wäre, darf man klagen, und ein Purgatorium fordern, oder so der Verdachte es läugnet, ihn desselben in rechtlicher Ordnung allenfalls überweisen. (b) Dieses sind die vorgeschriebene Wege der Vertheidigung in dem Reich, und keine andere kennen die Reichsgesetze.

§. XL.

lieber anziet, als er ganze Volumina von Meinen Acten über diese Materie allegiret. Sonsten sind auch bey WIDEBURGIC. der Sammlung im Anfang, und besonders 1566. die Acten zusammen gedruckt.

(a) Landfried. 1548. pr. 5. 1. & tit. 1. ubi: und darauf haben wir alle offene Wehd und Verwahrung, durch das ganze Reich aufgehoben und abgethan.

(b) Ibid. tit. 14. 5. 1. usque 8. Cammerger. Ordn. 1555. P. II. tit. 10. per tot. Reichsabsch. 1559. s. 29.

Zu der nunmehr folgenden

Dritten Abtheilung

gehört, daß Seine Majestät von Preußen behaupten wollen, wie in dem gegen Höchst-dieselbe als Churfürsten zur Hand genommenen Reichshofraths-Verfahren, wann man auch in denen Reichs-gesetzen sich begründete, dannoch der Reichshofrath auf Anru- fen von Churfürsten und nachmalen von Churböhmen, nulliter, partheylich und ungerecht verfahren hab.

Gewiß ist hierbey, daß Seine Majestät, wie allschon oben erin- nert worden, alles dieses erträugert und davor sicher seyn können, wann Sie allenfalls bey dem Cammergericht zum Kläger werden, und Ihr an- gegebenes Völkerrecht, oder Reich herkommen das ganze Reich in Unruhe zu setzen, (§. XXVIII. S. XXXI. seqq.) einweilen in Ruhe lassen mögen. Allein es ist dieses nicht geschehen. Seiner Majestät Neu- mung war auch keineswegs, Sich mit Gesetzen und Gerichten lange auf- zuhalten. (§. XXIII. XXI.V.) Da aber Seiner Majestät hohe Gegen- theile, welchen doch gleiches Recht gebühret, die Reichstäubische Obie- genheit besser erkennen, und Gesetzmäßige Hülfe erlanget, meynen Seine Majestät, daß Ihnen ein großes Unrecht geschehen, und Derò Gesandter bricht daher in die sehr anstänliche Worte aus: (a) um so mehr muß es Se. Königl. Majestät bestreiden, daß sich der Reichshofrath ersrechet, ohne den geringsten Schein der Gerechtigkeit, in dies- ser Sache solche Conclusa zu ertheilen, welche ein ewiges, aber schändliches Dentmal, von dem auf das höchste getriebenen Uns- fug des besagten Gerichts abgeben, und den Abscheu aller pa- triotisch gesinnten Gemüther erwecken. Daher zu sehen ebenfalls nöthig ist, ob dann besagtes höchstes Reichsgericht in der Ordnung des Processus etwas verfehlet, oder so bittere Vorwürfe, mit denen die Im- pressa sehr freygebig sind, verdient habe.

Hier wird nun dem Reichshofrath vorgeworfen (1) daß Seine Majestät von Preußen den Landfrieden nicht gebrochen, weder desfalls eine Notorietät zu allegiren sey, und habe man daher auf eine viel gelindere Art, wie es auch sonstien genöhnlich gewes- sen, vorgehen müssen, da erst derer Churfürsten Rath eingeho- let, und sodann per Monitoria verfahren worden. (a) Et. Kö- nigl. Majestät von Preußen Gesandtschaft redet nach derselben Dentmal- art, welche Se. Majestät in der Erklärung geäußert, ehe Derò ^{Troup-} pes

§ 2

(a) Vorstell. s. VII. p. 29.
§. 41. (a) Vorstell. s. VII. p. 33. seq.

pes Jure Familiaritatis nach Sachsen gekommen. Se. Majestät wußten selbst den damals keine eigentliche Ursache einer Feindschaft oder nur Argwohn anzugeben, daher überschwenmeten Sie Seiner Majestät von Pohlen Chursächsischen Lande in der größten Freundschaft. Churbrandenburg will daher auch von keiner Gewaltthat etwas im geringsten wissen. Das Wasser, so Se. Majestät in Pohlen gegen Preußen sollten betrübet haben, fande sich erst hernach, bis dahin aber ware alles in der besten Vereinigung. Wie es dann auch nicht anderst seyn kann, wann ein Reichsstand dem andern nur mit einem Kriegsherrn in das Land kommet, Ihm seine Soldaten zu Gefangenen machet, die sämtliche Gefälle wegnimmet, neue nach Belieben ausschreibet, die vorräthig stehende Gelder sich zueignet, den Nachbarn aus seiner Residenz vertreibet, dessen hohen Angehörigen fast die Lebensmittel versaget u. d. g. unter der Ursache, daß er dessen Land zur Sicherheit behalten, daraus gegen Böhmen Krieg führen, und sonsten statt des Landesherren wirtschaften müsse, bis der Krieg ein Ende genommen, oder Ihm die Wiederabtretung gefällig sey. Weil nun dergleichen freundschaftliche Besuche mit 60000 Mann, welche zumal ungebeten von Sachsen ernähret seyn, allenfalls noch etwas mehr dazzu haben wollen, des entlehnten Namens der Freundschaft unangesehen, allenthalben vor eine Bergewaltung genommen wurden, es auch nicht etwa einer dem Einwand unterworfenen Ursache aus der allenfallsigen Notorietät brauchete, sondern Sr. Majestät eigenes, Autoritate Publica, allen Ministres zugeselltes Manifest, das man gar denen Preilischen Zeitungen auf solche Art eingedrucket, samt denen kätolischen Briefen des bedrangten Königlich-Pohlnischen Chursächsischen Hauses, und dem in so vieler Privatorum Schreiben enthalrenen Beheklagen davon satzfamen Bericht gaben; ware theils die Probe von Sr. Majestät selbst, theils alles, was man nur immer eine Juristische Notorietät nennen kann, in Händen, um von Kaiserl. Amts wegen, oder wie es geschehen, auf die erste Anzeige, gegen Se. Preußische Majestät nach denen Reichsgesetzen zu verfahren. Se. Kaiserl. Majestät ließen hierinnen alles auf ersagte Geheze ankommen, welche Dero Reichshofrath zur strengen Nachachtung empfohlen sind, und weil hochbesagtes Reichsgericht dergleichen Freundschaft, als die Probe samt der Notorietät hier darstellte, in denen Reichsgesetzen nicht anderst benamfet fande, nennete es solche in dem Rubro einen gewaltsamen Preußischen Einfall in die Königl. Pohlnische, Chursächsische, und andere mit bedrohte Reichslande.

§. XLII.

Diese Rubric und das ganze Verfahren des höchsten Reichsgerichts, hat bey Sr. Königl. Majestät von Preußen so wenig die Gutherzigung erlangen können, als wenig das überhöwmetete Chursächsische Land und dessen Beherrscher, samt denen bedroheten Angränzern, sich von Sr. Preussischen Majestät als freundschaftlich angegebenen Besuch delobet haben. Zedoch

doch ware Sr. Kaiserl. Majestät, durch Dero Reichshofraths gethanes erstes Ermahnen, in Rescripto de dato 13. Sept. 1756. allerdings reichsväterlich, jedoch der mit Erzittern einberichteten, Thursachsen erwiesenen Freundschaft gemäß, und mit einem Reichsoberherrlichen Stylo gefasset. Sr. Majestät von Preußen wurde darinn aufgelegt, Dero Trouppes sogleich abzuführen, alles wiederherzustellen, den Schaden zu ersetzen, mit Vorbehalt der Bestrafung, und wann nicht pariret würde, weiteren Reichsgefegmäßigen Verfahrens. Selinder kunte man in solcherley schwerem Fall nicht gehen, und es lage pur an Sr. Königl. Majestät von Preußen, das angedrohte weitere Reichsgefegmäßige schwerere Verfahren, durch Zurückziehung Dero Kriegsmacht und sonst zu vermeiden. Das Rescript gieng mittels der Post, weil kein anderer Modus in-
nuandi ware, richtig ein, und die Preussische Gesandtschaft gestehet solches, bringet selbst auch den Inhalt bey. (a) Sr. Majestät aber fuhren immer stärker zu, häuften die Bedrückungen in Thursachsen, setzten sich an das ganze Reich, dem Kaiserl. Majestät Dero richterliche Verfügungen bekandt gemacht, nichts, und hielten des Königs von Polen Majestät, mit Dero Kriegsmacht, in denen eigenen Sächsischen Landen eingeschlossen, wollten sie auch zur Uebergabe gewaltsam nöthigen. Dieses in etwas weiter erstreckte freundschaftliche Bezeigen nun, thäte den beharrlichen Ungehorsam dar, und wirkete auf fernere Anzeige, das stärkere Rescript von dem 9. Octobr. 1756. mit dem übereigen Lubana. weil auf das erste, welches sogleich die Partion anbefohlen, durch noch größere landfriedbrüchige Handlungen, das gerade Gegentheil geschehen ware.

§. XLIII.

Besetzlicher und dem Stylo mehr gemäß kunte man nicht verfahren. Es ware auch ohne Noth bey einer sogleich befohlenen Partion, und fortschender Gewaltthat, die zwey Monate, oder allenfällige Preussische gerichtliche Einreden, welche noch nicht da sind, und vielleicht niemals kommen dürften, abzuwarten. Kein Reichsgefeg befiehet solches, sondern das gerade Gegentheil. (§. LII) Und wann man gegen Kaiserliche Majestät und Dero Reichshofrath hierbey das Völkerrecht, so die Unwegnehmung anderer Lande präueniando zulasse, sammt dem Grotio, und mehreren Scribenten anführen will; ist der Reichshofrath niracends wo, auf das Völkerrecht, oder den Grotium, der doch allenfalls Eriner Majestät sehr schlecht patrociniiren würde, sondern die Reichsgefeg und den Gerichts-Stylum gemiesen. (§. XXV. XXVI.) Woforen es aber auch wäre, wie der Preussische Conciptent (a) anführet, daß Kaiserliche Majestät und Dero Reichshofrath, in anderen Fällen nicht so strenge als igo gewesen; so würde jedannoch auch leichtlich zu zetaen seyn, daß sich keine einzige Geschichte so jemal in dem Reich mit Durchzug oder Befragung

§

(a) Vorstell. §. VII. p. 36.
§. 43. (a) Vorstell. §. VI. p. 24.

in eines andern Staates Landen vorgefallen, mit diesem Vorgang, wegen seiner erkannenswürdigen Beschaffenheit, in Vergleichung stellen lasse, und daher schärfere Mittel notwendig gewesen. Als Seine Königl. Majestät von Dänemark 1684. die Holftein = Gortorpsche Lande überfallen, geschähe es noch wegen alter und neuer Mißhelligkeiten, und ware der Creiß, so auch desfalls von dem Kaiser einen Auftrag erhalten, ohnehin aber darauf angewiesen ist, (b) dem Uebel zu steuern; und alles in behörige Richtigkeit zu setzen, im Stande, wie er solches auch wirklich dergestalt gethan, und sowohl diese, als andere dergleichen Irrungen in dem Niederächsischen Creiß, mehrmalen hingelegt hat. (c) Wie Churfürsten die Schwedische Reichslande überfallen, und 1712. ihnen, weil der König in Schweden selbst ein Anderes begehret hatte, keine Neutralität zugesehen wollen, ist zwar solches von Ihro Kaiserlichen Majestät niemalen gut geheißen, (d) es ware aber in einem offenen Krieg, wo die Krone und das Reich Schweden aus Pommern mit Mannschaft in Polen zuvor eingebrungen, ja gleiche Gefahr noch zu befürchten funde. Auch Seiner Königl. Majestät von Preußen Herr Vater, sind allensfalls wegen desjenigen, so nachher geschehen, in gleicher Schuld mit Churfürsten. Und an denen Creißobristen hätte das meherste in der Sache gelegen. Die Mecklenburgische mit angezogene Lande litten hierbes. Allein man besetzte doch hauptsächlich nur etliche haltbare Orte wegen Wismar, dem sonsten auf keine andere Art bezukommen, oder die Schwedische Garnison in Zaum zu halten ware, und liesse dem Herrn Herzogen seine vüllige Gefälle, sammt der Landeseinrichtung oder Regierung, nur daß die Lieferungen etwas schwer seien, die man jedoch mit einer Theilnehmung vor Schweden, so Mecklenburg gethan haben sollte, zu beschönen suchte. Der so vielfältig mit Mecklenburg verbundene vorige König von Preußen ware allein im Stande, da Kaiser und Reich mit dem Französischen Krieg alle Hände voll zu thun hatten, und die Kaiserliche Monitoria nichts verkennen, (e) sothanem Uebel abzuhelfen. Sie, des Königs von Preußen Majestät hingegen fanden endlich gut, sich selbst, mit großem Vortheil zu dieser Parthen zu schlagen, und von Schweden das Fürstenthum Stettinischen Antheils, mit feindseltiger Freundschaft abzureißen. (§. VII.)

§. XLIV.

Da Kaiserliche Majestät das bisher erzählte theils wirklich durch den Creiß abgestellt, theils so viel an Allerhöchst = Derofelben gewesen, abzustellen gesucht, und darzu von denen Reichsständen desfalls ersuchet wor-

(b) Landfr. 1521. tit. IV. §. 4. Landfr. 1522. tit. VIII. Reichsabsch. 1559. §. 28. Reichsabsch. 1564. §. 35. Reichsabsch. 1570. §. 17.

(c) THEATRUM EUROPE. Tomo XII. p. 703. seqq.

(d) Ibid. Tomo XIX. p. 75. seqq. ad 1712.

(e) Europ. Fama CXLIV. Theil, p. 166. seqq.

worden; (a) hätten Königliche Majestät von Preussen sich leicht die Rech-
nung machen können, daß in einem weit andern beschaffenen und
schwereren Fall, die Abhörung bey cessirender Creißhülfe, weit ge-
schwinder und ernsthafter seyn müßte. Da man in dem Schwedischen Vor-
fall gegen einen offnbaren Feind zu Werke gieng, welcher aus seinen
Reichsständen in Polen und Sachsen eingefallen, und hierbey sich einiger
Mecklenburgischen Orte unschädlich versicherte, auch Lieferungen, weil
der Feind dergleichen gutwillig zu seinem Behuf bekommen haben sollte,
ausstrich; kommen hingegen Seine Königliche Preussische Majestät als
Reichsstand, aus Dero Reichsständen, in eines selbst angegebenen
Freundes, der den Durchzug bereits verwilliget, Chursächsischen Reichs-
lande, nehmen dieselbe völlig sammt allen Gefällen und Vorrath hinweg,
belagern den Landesherren selbst und zwingen Ihn hernach zur Ueber-
gabe, legen Bestungen an, und demoliren andere, nach Gefallen, und
wollen dennoch dabey den unerhörten Gewaltethal, mit andern, die da-
mit fast in nichts, außer einigem damal schon als unrecht von Kaiserlicher
Majestät erklärten (b) übereinkommen, in Vergleichung stellen, und auf
die gelindeste Art behandelt seyn. Der Kaiser selbst als Reichsober-
haupt läßt sich billig gefallen, was die Reichsgesetze und Wahl-Capitu-
lation von demjenigen verordnet, so die Landesregierung und Bestungen,
nebst der Kriegseinrichtung und Werbungen in derer Ständen Landen an-
gehet. (c) Einen Reichsstand aber, so nur mächtiger als der andere wäre,
sollte hingegen gar kein Gesetz binden! Dies ist tief vorgegen eine vernünf-
tige Art zu schließen. Und die Stände stünden solchergestalt gegen ihre
große Nachbarn auf keinen Tag sicher. Weilmehr sind Kaiserliche Ma-
jestät Dero Allerhöchstes Versprechen zu gewähren gehalten, daß durch
Dero mächtigen Schutz und Verordnungen an die Creißstände, alle durch
andere Völker zu machende Ungelegenheit abgestellt, und denen Bedrang-
ten kräftig assistirt werde. (d)

§. XLV.

Seine Königl. Majestät von Preussen lassen anführen, daß hierbey
(2.) „ein mehreres geschehen, als das Kaiserl. Amt erfordere, inbem
„Reichshofrath Dero Verfahren als einen Landfriedensbruch angesehen,
„wobey doch Dolus malus, freventliches Einsetzen, Beschädigen und Ver-
„gewaltigen (a) erforderlich werde. Seine Majestät von Preussen könnten
R 2 „ aber

- (a) Alles ist recensirt in FABRI Staatsansl. Tomo XXVIII. p. 304. seqq. An-
merk. auf die Patr. Gedanken ad Lit. P. Welt- und Staats-Spiegel Part. LI.
p. 240. Kaiserl. Commiss. Decret 19. Jan. 1716. nebst Beyl. Parte Ceatesima.
(b) ELECTOR. Jur. Publ. P. XI. p. 639. seqq. & supra cit.
(c) INSTR. PAC. OSNABR. Art. VIII. §. 2. CAP. NOV. Art. I. §. 4. & Art. IV.
§. 6. II. 14. 15.
(d) CAP. T. NOV. Art. IV. §. 14. 15.
§. 45. (a) RODING. Pand. Cam. I. 7. n. 78. seqq. I. 12. n. 10. seqq. & alii citati.

„aber nicht in Dolo seyn, da Dero hohe Gegentheile verbotene Corre-
 „spondenz und Bündnisse gegen den Landfrieden, (b) verdächtiger Weise
 „wider Sie gemacht, welches einen Landfriedensbruch involvire, der
 „dennoch mehr gegen Seine Preussische Majestät ausgeübet, als von ih-
 „ren Defendendo begangen sey.

Man will vor einen Augenblick sehen, daß alles was Se. Maje-
 stät von Dero hohen Gegentheilen sagen wahr seyde, so würde daraus nichts
 anderes folgen, als daß Se. Preussische Majestät, da Churböhmern und
 Churfürsten es nicht bekennen wollen, und noch nicht eingestehen, Dero hohe
 Gegener auf den Landfrieden hätten belangt, und bey erprobtem Verdacht,
 von Ihnen einen Eid begehren können. (c) Am allerwenigsten aber machte
 solches alles Se. Majestät als einen Reichsstand besugt, diese bey Ihnen
 vielleicht ohne Ursache verdächtige Reichsstände mit Krieg zu überziehen,
 und sich gegen die klare Geize, welche gerichtlich zu klagen befehlen,
 selbst zum Richter des Verdachts aufzuwerfen, und wegen besagten ver-
 dachten und vermutheten Landfriedensbruchs, einen dergleichen, Dero
 Orts ganz offenbar zu begehren. Gleichwie aber derjenige Landfriedensbruch verdächtig erklä-
 ret worden, wann der ihm den Verdacht Schuld gebende die gerichtliche
 Ansprache unterläßt, selbst zur Genugthuung klagen kann, desfalls auch
 die Reichsgeetze ganz deutlich reden, (d) so ist noch viel weniger erlaubet,
 denen als verdächtig angegebenen, die man nicht einmal gerichtlich zu be-
 sprechen sich getrauet, in das Land zu fallen, oder Ihnen gar alles das
 Ihrige wegzunehmen.

§. XLVI.

Es werden Sr. Majestät Sachwalter nicht miskennen, daß der-
 jenige, so gegen die klare Reichsgeetze wesentlich thut, einen Dolm
 begehe, und wann Thathandlungen hinzukommen, freventlich entfesse,
 beschädige und vergewaltige. Brauchet man demnach auch darüber
 keinen langen Wortwechsel. (a) Da zumal Se. Majestät gerade alles
 wider des von Ihnen verdachten, aber nicht gerichtlich angeklageten Herrn
 Churfürsten von Sachsen Durchleucht vorgenommen, was immer in des-
 sen deutlichen Worten des Landfriedens, unter die dessen begelegten Be-
 strafung unterworfenen Sachen gerechnet wird, nämlich wann jemand
 den andern um Ursachen wie die Namen haben mochten befeh-
 den,

(b) Landfr. 1545. §. 1.

(c) Erklär. des Landfr. 1500. tit. 4. §. 1. 3. für ir der verdachten or-
 dentlich Richter u. Reichsabsch. 1521. tit. 6. & 7. §. 2. Reichs-
 absch. 1548. tit. 14. §. 1. 6. Cammerger. Ordn. 1555. P. II. tit. 10.
 §. 1. seq. Absch. 1559. §. 29.

(d) ORD. CAM. 1555. P. II. tit. 10. §. 9.

§. 46. (a) Die Sache ist klar, per REC. Imp. 1594. s. ferner 69. ubi: solcher Dolus
 aus denen Umständen der Thathandlung ex perspicuis indicis & eviden-
 tia ipsius facti geschlossen werden könne und möge.

den, berauben, bekriegen, fahen, überziehen, belägern = seiner Possession, Inhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Städte, Dörfer, Kirchen, Clöster, Clausen, Zins, Gütern, Zehenden, Liegendes und Fahrendes, Saab und Güter, Regalia, Jurisdiction, Gericht, Hoch- und Obrigkeiten, Geist- und Weltlicher, Zoll, Wasser, Weyde, und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That, freventlich entfesen, seine Untertbaren abzuziehen, oder zum Ungehorsam wieder ihre Obrigkeit bewegen würde. (b) Solches und noch viel mehreres, ist von Sr. Preussischen Majestät in dem Land Sachsen geschehen, und zwar unter dem angenommenen falschen Namen eines Freundes, ohne vom Anfangs einmal Ursache anzugeben, als welche man erst hernach aufgefunden zu haben gemeynet. Und doch sollte Preussischem Sagen nach, von dem Dolo com nullo, qui tamen etiam ex ipso facto oriretur, & erui posset, eine verwirrte Frage seyn, oder er gar auf Dero hohen Gegeheit den König von Polen als Churfürsten zu Sachsen fallen, weil derselbe Ihnen verdächtig scheinen wolten. Ein Jurist, der hier keinen Dolus säude, müste nothwendig derer Rechten und Gesetze sehr unkündig seyn.

§. XLVII

Seine Majestät von Preußen, als Churfürst von Brandenburg aber, dürften nicht einmal so viel auf Dero Rechnung in Ansehung des Landfriedens haben, daß alle Worte desselben bey Dero Verfahren einschlägigen, so wäre schon genug, daß Seine Majestät mit offenbarer Gewalt sich selbst wider das Verbot des Landfriedens helfen wollen, indem die Reichs Gesetze klar besagen: Wer zu dem andern zu sprechen vermeynet, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hievor oder sezt in der Ordnung des Cammergerichts zu Anstrag verthädigt sind, oder künfftiglich würden, oder ordentlich hin gehoren. (a) Und wann solchemnach auch jemand, der noch so vieles Recht vor sich hätte, sich selbst helfen wollte, würde er dadurch einen Landfriedensbruch begehen. Eine Probatio Doli ist hierbei in dem Casu gar nicht noth, man brauchet keinen Kläger damit zu beschweren, und siehet ganz das Gegentheil in denen Reichs Gesetzen; was aber einige Rechtslehrer in neueren Zeiten desfalls aus eigenem Hirn zu Markt gebracht, um das Verfahren nach dem Landfrieden, wann es zur Bestrafung kommet, wie bald weiter folgen wird, guter maßen zu vereiteln, machet nichts gegen die Gesetze. Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Brandenburg übel betittelter Defensiv - Krieg, welcher fast contradictorischer Weise, den Ueberfall derer Lande eines ruhig sitzenden Mißthandes, wenigstens mit einem

(b) Sunt verba des Landfriedens zu Augsburg 1548. §. 1. adde Cammerger. Ordn. 1555. P. II. tit. 10. §. 1.

(a) Landfr. 1495. §. 1. P. II. Rec. nov. Edit. p. 4.

besser lautenden Namen beschönnen soll, mag also des sämtlichen Anführens unangesehen, aus denen Reichsgesetzen auf keine Art vertheidiget werden. Der Reichshofrath hatte demnach auch alle Befugniß nach denen erwähnten Reichsgesetzen, wegen sothanan Facti, auf den Landfrieden zu verfahren.

§. XLVIII.

Wie weit nun hierbey der Formæ Processus gelehret worden wird sich leichtlich zeigen. Die Preussische Gesandtschaft meynet zwar (3) daß allenfalls nach Maassgabe derer Reichsgesetze, nichts anderes als ein Mandatum cum Clausula, ein sehr moderirtes Rescript, oder Anmahnung zu erkennen, und nach angehörten Exceptionibus, tentamen amicabilis compositionis anzustellen gewesen sey. So gar ist dem höchsten Reichsgerichte (siehe oben §. V.) die Formul vorgeschrieben, wie etwa nach der Churbrandenburgischen Meynung, die Sache am besten eingeleitet werden können. Weil aber der Verfasser des Reichshofraths-Processus nicht sehr kündig gewesen, so scheint er vorerst zu zweifeln, ob dasjenige, so hochverzagtes Reichsgericht wirklich gegen Churbrandenburg ergehen lassen, ein Mandatum, Rescriptum, oder gar nur eine Citation zu nennen sey? Sein Gespräch ist ein solches durch einander, daß der Reichstag wohl Vollmetscher zu einem deutsch geschriebenen Vortrag möchte nöthig gehabt haben. Kein Mensch in Deutschland wird sich lang bekümmern dörren, was vor ein Stück Arbeit dasjenige sey, so den 13. Sept. 1756. gegen Sr. Majestät von Preussen von Reichshofrath erlassen, und durch die Post insinuirt worden. Jedermann sieht, daß es ein Rescript, und kein Mandat, wie die Vorpstellung sich vorgebildet, am allerwenigsten aber eine Citation zu nennen. Dann es ist weder lateinisch, noch nach der vorgeschriebenen Form derer Mandaten gefasset, sondern ein Rescript sub comminatione solita auf den Landfrieden, wie es sich in solchen Fällen gefezmäßig gebühret. Alle Rescripten haben bekanntlich einen Terminum oder Citationem ad parendum, und ad docendum de partitione, wann sogleich zu pariren und in zweyen Monaten, wie es geschehen, zu dociren, anbefohlen wird, oder nur den Terminum ad docendum de partitione allein, wann die Sache so langen Verzug leiden kann. In denen Landen aber, wo man das gerichtliche Verfahren bey Reichsgerichten gar abbringen, und hingegen die Selbsthülfe, mit Abschaffung aller Reichsgesetze, auch derer Mandaten, Rescripten, und Citationen, in Uebung bringen wollen, ist es wohl kein Wunder, wann man auch die äußere Form derer gerichtlichen Expeditionen nicht einmal mehr kennet.

§. XLIX.

Es steht freytlich, wie die Vorpstellung sagt, bey dem Kaiserlichen Reichshofrath denen Beldydtigen frey, entweder eine Citation auf

den Landfrieden, oder ein Mandat, oder auch ein Rescript zu bitten. Allein alles zusammen kann nicht zugleich, und zu dem nämlichen Endzweck ergehen. Die Citation bitter entweder der Beleidigte, oder der Fiscal, zur Bestrafung auf die Acht, oder 2000. Mark löbigen Goldes, und wird dadurch zugleich die öffentliche Gewalt abgestellt; (a) Hier erfordert der Stylus plenam & omnimodam probationem, nicht in Abstellung des Facti, sondern wegen der Bestrafung des bereits gescheneu Landfriedbruchs, die auf Leib, Ehre, Haab und Gut, nach Gelegenheit gehet. Es ist anbey die Sache solchergestalt in Processu ordinario zu tractiren. Oder man bittet ein Mandat auf den Landfrieden, nur zu Abstellung der Gewaltthat, allenfalls auch wegen des zu befürchtenden Landfriedbruchs, so wird dasselbe, auf Ansuchen des der Ueberzugs besorgt, und sich gebührendes Rechrens erbietet, oder aber des Kaiserlichen Fiscals, denen so in Werbung und Rüstung ständen, bey Pön und Strafe der Acht zuwider erkennen und geboten, von solchem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Ueberzug abzuktehen, und sich gebühlichs Rechrens begnügen zu lassen. (b) Dergleichen Mandat kann nicht anderst als sine Clausula iustificatoria seyn, und brauchet nichts, als die mit gemeldete Beschneigung der Gewalt, Missethätigung, und des besorgenden Ueberfalls. Dann mehreres erfordert das Gesetz nicht, kommt dem Gebieter zum Nachtheil. *Stylus* schreibt keinem Menschen Schaden, dann der Impetrat darf nur pariren, und bernachmalig seine Sache durch die allergechwindeste Rechremittel, wie es ihm ohnein zuvor nicht anderst gebühret, suchen. Mit einem Rescript auf den Landfrieden hat es gleiche Gestalt, nur daß selbiges bey Strafe der eilendsten Execution, oder auch nach Gelegenheit in anderen Ausdrückungen gefertigt wird, und an die Form deren Mandaten nicht so genau gebunden ist. Obgleich es eben diejenige Wirkung, nach dem althergebrachten Reichshofraths-Stylo mit sich führt. (c)

§. L.

Die Preussische Conciipienten hingegen glauben, daß in allen Fällen *fractae Pacis* nur ein Mandatum cum Clausula statt finden möge, oder aber eine Citation, welche letztere ihnen wegen des Aufzugs noch lieber wäre. Von dieser ist nun schon genug geredet. Was aber das Mandatum cum Clausula betrifft, soll so gar ihr Anführen in dem Reichsabschied von 1594. begründet seyn, dessen Worte am Rande (a) ange-

§ 2

führt

- (a) Cammerger. Ordn. L. II. tit. 9. §. 2. 3.
 - (b) Dies sind die Worte Cammerger. Ordn. Lib. II. tit. 9. §. 3.
 - (c) Reichshofraths-Ordnung tit. VI. §. 14.
- §. So. (a) §. 67. ferner erregen sich bey denen Sachen *fractae Pacis* nicht geringe Mängel, in denen Fällen, daß zu mehrmalen nicht allein Citationes, ad videndum se declarari &c. sondern auch neben denselben, und zuweilen *seorsim* oder abgefondert, de restituendo und andere Mandata

führet werden. Der Schutz aus diesem Reichsabschied aber wird wohl sehr übel angebracht. Es ist die Rede von denenjenigen Fällen, wo nebst der Citation auf den Landfrieden zur Bestrafung, in eben der Zeit, oder auch besonders, Mandata de restituendo, oder allenfalls manutendo in Possessione gebeten werden, wodurch der Impetrant den Besitz zu erhalten, und dem Impetraten sein nach Abstellung der Rüstung und thätlichen Handlung noch offen stehendes Recht abzuschneiden, vermerket. Dieses würde ihn an demjenigen hindern, was oben (§. XLIX.) erinnert worden, daß es Impetrato, nach abgestellter Rüstung, in dem Weg Rechts zu suchen offen bleibe. Daher die Cammergerichts-Assessores, so die Dubia Cameralia an Hand gegeben, mit Recht den gut geheissenen Stylum eingeführet, daß solche Mandata cum Clauula ergeben sollten, ne reus per Mandatum sine Clauula, ex possessione sua vel quasi deiciatur, (b) oder ihm besagter maßen, die Facultas Jus suum protequendi abgeschnitten werde. Seine Majestät von Preußen aber, als Churfürst zu Brandenburg, sind nicht in dem Fall, wo Jhnen jemand das Zehrigte, durch ein nebst dem Verfahren auf den Landfrieden gegebenes Mandat annoch nehmen wollte, da Sie nur andere des Zehrigten mit offenkundiger Gewalt entsetzet haben.

§. LI.

Weil aber des Reichshofraths von dem Cammergerichtlichen unterschiedener Stylus, den Recripts-Process ebenfalls nebst anderen mit sich bringet, auch ein Rescript wirklich ergangen ist, sollte dasselbe nach der Churbrandenburgischen angegebenen Form ganz gelind, als eine Reichsväterliche Erinnerung gefasset, und gleichsam in Churbrandenburgisches Belieben gestellet seyn, ob man demselben genug thun, oder solches nicht wolle? Es ist kein Zweifel, daß dieses höchste Reichsgericht, in allen Rescripten, sich sonst bergestalt werde zu benehmen wissen, damit in denen ergebenden Erkenntnissen, derer unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs sich enthalten werde (a) Gleichwie aber solches, dem Instrumento Pacis und anderen Reichsstatuten, auch derer Fürsten und Ständen hergebracht Juribus unabbrüchig (b) zu verstehen, anbey der Land-

data S. C. justificatoria, dem gewöhnlichen Stylus und Gebrauch zuwider, vermöge dessen sie insgemein mit derselben Clauula ausgehen sollen, gebeten werden. Dieweil aber nicht weniger nöthig, ob eines jeden Gerichts hergebrachten Gebrauch, als Verordnung gemeiner Rechten beständig zu halten, dahin dann auch durch mehr angeregter Reichs-Constitution de Anno 70. Aenderung geschicht; so soll es nochmals bey solcher wohlbedachten Ordnung verbleiben, demselben Stylus nachgesetzt, und daraus nicht geschritten werden.

(b) Dieses sind Worte des der Zeit an der Cammer lebenden RODIGII PAUL. Cam. Lib. 1. tit. 12. §. 11. p. 202. ed. 1688. 4.

(a) CAPIT. Art. XVI. §. 4.

(b) CAPIT. Art. III. §. 7.

frieden samt der Sandhabung oder Executions-Ordnung namentlich mit bestätigt sind, (c) so waren wohl keine andere Worte als des Landfriedbruchs und Empörung gegen das Reich zu gebrauchen, welche in diesen Gesetzen stehen, ja es sind fast immer die eigentliche Ausdrückungen beybehalten. Dabey hatten Churfürsten mit Churfürsten zu thun, welche in gleichem Recht stehen. Was gegen die Reichsgesetze geschicket, wirkt wohl auch auf das gelindeste keinen andern Namen. Und wer nur betrachten will, was vor ungezählter Ausdrückungen sich die Preussische Gesandtschaft in dieser Sache gegen Kaiser und Reich bebienet, muß sich fast einbilden, daß man auch so gar in dem Stylo sich über alles hinaussetzen wolle. Sr. Churfürstliche Durchleucht von Brandenburg Handlungen verdieneten übrigens im Werk selbst ein Mandat, eine Citation, Conservatoria, Auxiliatoria, und alles was immer Schweres in denen Reichsgesetzen verordnet ist, weil Sr. Durchleucht selbst die Probe Dero Willensmeinung, allen Gesandten zu Hand stellen, auch denen Zeitungen eindruckten lassen. Bey einem Mandat aber, wäre zweifelsohne nicht die Gelegenheit gewesen, Ihnen wegen des bekannten Styli alles so genau, als es in Rescriptis geschreiben kann, zu Gemüch zu führen, und mag dannenhero seyn, daß das höchste Reichsgericht von dem die Frage ist, das letztere statt des Mandats erwählet, um Sr. Majestät und ganz Deutschland, des dazu Anlaß gebenden Urfugs um so besser zu überzeugen. Es ist dieses eine Ruchmäsung, welche von vieler Wahrscheinlichkeit bealitet wird. (d)

§. LII.

Daß aber (4) Zochernanntes Reichshofraths, Dicalterium die Exceptiones ad Rescriptum von dem 13. Sept. nicht abgewartet, und gleich den 9. Octobr. 1756. weiter auf Anrufen erkennet, wird niemand, so die Sache selbst betrachtet, wunderbar vorkommen. Statt der sogleich anbefohlenen Ausführung derer Völker, giengen die Vergewaltigungen immer mit mehrer Anhäufung fort. Es mußte daher ein neues und schärferes Mittel seyn, welches Seine Majestät auf bessere Denkensart zu bringen mehr geschickt wäre. Gegen das Anbefohlene ware keine Ausrede in der Welt, ist dabey zu desselben klaren Anzeig, noch keine, so viel man weiß, bis diese Stunde gerichtlich erschienen. Wobey auch in dem Landfrieden nicht befohlen, die Kriegsgewalt so lang zu lassen, bis erst Exceptiones vernommen und allenfalls verworfen worden. Vielmehr soll gar keine Ausnahme Statt finden, und gleich jedermann den Beschädigten helfen retten und behalten, (a) welches alles Erwarten derer Exceptionen bey thätlicher Handlung ausschliet.

¶

(c) CAPIT. Art. II. §. 2. late.

(d) Diejenige betriegen sich, welche glauben, daß der Rescripts-Process gleichsam nur da sey, um mit denen Imperatris Complimenten zu machen. Er richtet sich nach denen Umständen, und ein Rescript ist oft schärfer als ein Mandat.

(a) Sandhab. des Landfr. 1522. tit. 8.

Da zumal wann der Landfriedbruch offenbar, kundlich und unlaugbar wäre - nur mit Execution ohne einig weitere Erklärung, gehandelt werden soll. (b) Wie würde also der Reichshofrath, nach denen Reichsgesetzen nur haben verantworten können, wann er inmittelst die auf das höchste getriebene Empörung fortgehen lassen, und auf Seiner Majestät von Preußen Exceptiones gewartet hätte? Dem beleidigten Theil würde daraus eine billige Beschwerde entstanden seyn, und dem Reichshofrath wäre nicht zugumühen, sich durch Hinansetzung derer klaren Reichsgesetze, einer Partheylichkeit schuldig zu machen, oder eine höchsten Reichsgerichten unanständige Furcht zu bezeigen. Seine Majestät von Preußen wollten der Kaiserin Königin Majestät, aus einem puren Verdacht gar zu lege in die Acht erklärter wissen, (§. XV. XVI.) und finden doch bey Derer Wirklichen, und auf das höchste getriebenen Thathandlungen hart, wann man gegen Sie, nur geschärften Verordnungen zu Werk gehen müssen. Dieses dürfte sich wohl mit der gleichgeltenden Gerechtigkeitsübung nicht reimen lassen.

§. LIII.

Vornämlich soll (§) der Reichshofrath darinnen auch angestosfen haben, daß er den Anfang ab Executione gemacht, Excitoria und Avocatoria ertemtet, die nicht anderst als post Deliberationem auf dem Reichstag, gegen offenbar erklärte Reichsfeinde statt hätten. Der Reichshofrath hat bisher mit Sr. Königl. Majestät von Preußen, als Churfürsten von Brandenburg zu thun. Seine Qualität als König gehet den Reichshofrath nicht an. Dieser wäre schuldig, bey so klar declarirter Renitenz executive vorzugehen, und die Excitoria an die Stände, samt denen Avocatoris, zu Handhabung des Landfriedens zu erlassen. (a) Dem höchsten Reichsgerichte selbstien stunde

(b) Landfr. 1495. §. 12. Tomo II. Recess. p. 13. Reichsabschied 1564.

§. 21.

(a) Reichsabsch. 1519. §. 12. verbi. Eine gemeine Absforderung thun bey Pön der Acht, auch zum förderlichsten ausgehen lassen. Derer gleichen die Andere anstosfende gelegene Reichs-Stände aus als bald bey berührter Pön der Achte, zu Handhabung alles wie obsehr erfordern, und ermahnen, dem oder demjenigen, so also überzogen und vergewältigt werden wollen, mit statlicher Hülff zuzuziehen und Rettung zu thun. Cammerger. Ordn 1500. A. II. in §. 1. Und ob sich zutrüg, daß jemand diesem unsern Landfriedens zuwider, den andern mit Heerkrast, oder sonsten gewalttlich überziehen würde, soll alsdann unser Kaiserlich Cammergericht, auf Ansuchen, das der sich Ueberzugs besorge, und gedürche Rechts erbeut, oder aber unsers Kaiserlichen Fiscals, willigen Befehl Gewalt und Macht, denen so in Werbung und Rüstung stünden, bey der Pön und Straf der Acht zu gebieten, von solchem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Unzug abzustehn, und sich gebührliche Rechts begnügen zu lassen.

§. 22

keine Wahl dabei bevor. Die klare Gesetze ergeben, daß die höchste Reichsgerichte bey dergleichen Fällen vor sich verfahren können, und weil sie schon auf die Gesetze angewiesen sind, keine Anfrage bey dem Reichstag, (der ohnehin vor alten Zeiten nicht immer besamman ware, sondern die Berufung viele Monate brauchete,) erfordert werde. Wann aber die Gewalt zu groß ist, sollen zwar die Reichsgerichte keineswegs stille stehen, sondern unverweilet fortfahren, jedoch zu weiterer Hülf und Rettung, die Sachen sodann erst, nach erheblicher Noth, an die gemeine Reichsversammlung kommen. (b) Auf was Art auch die Vorträge hirtinn bey dem Reichstag zu handeln, zeigen diejenige Fälle, worinn des gerichtlichen Vorgangs unemstellig, wegen weiterer Hülf die Unterredung geschehen. (c) Wannhero dann Se. Königl. Majestät von Preussen auch leichtlich ermessen werden, aus was Ursachen der Reichshofrath die Hülf bereuen, und doch gesagt werden können, daß bey dem Reichstag über die Hülf beschloffen werden solle, weil eine Hülf von der andern ganz nicht abhanger, sondern der Reichshofrath gleichwohl fortzuführen

M 2

§. 2. Auch soll neben solchen nichts desto minder, unser Cammergericht gegen allen und jeden, deß oder derjenigen so wie obgemeldet, in Küftung und Vornehmen des gewaltigen Ueberzugs stünden, ein gemeine Abforderung, bey Pön der Acht auch zum förderlichsten ausgehen lassen. Dergleichen die andere anstehende zur Handhabung erfordern. *Cammergerichtsbuch 1766. p. 11. u. 12.*

§. 4. wiederholet diese Worte ohne die geringste Abänderung, und auf diese ist der Reichshofrath mit gewissen.

(b) Landstr. 1495. §. 6. P. 11. Rec. Imp. p. 4. ff. verbiis: Und ob die Thäter und Ueberfahret des Friedens, Enthalt, B. Verfügung oder sonst dergleichen für schand und Günst hätten, also daß statlicher Hülf oder Feldzugs Noth were; Dasselbig soll durch die Bestdignität oder auch unsern Cammer Richter, an Uns der Unser Anwald und die jährlich Versammlung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs prachit werden, daselbs den betriegten oder betriegenden, unverzogenlich Hülf und Beystand oder Rettung geschicket soll. So aber der Handel mit Ueberzug oder Junst der massen gestalt sein würde, daß der jährlichen Versammlung aus Nothwendigkeit nicht zu erpaiten. (erwarten) were; geben wir hiermit Macht unserm Cammer Richter von Unsern wegen, Uns und die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürderlichen angelegen Malsrat zu beschreiben, dahin Wir und sy, oder Unser und ir Anwald treffenlich kommen, oder mit Macht schicken wollen und sollen, davon wie obsezt zu rathschlagen und zu handien. Doch mag und soll nicht desmynder unser Cammer Richter und Cammer Gerichte allezeit auf Anrufen deder beschiedigten oder betriegeten, oder auch von Amtswegen, wieder die Ueberfahret und Fried Precher, wie recht procediren.

(c) Reichs Absch. zu Regensburg 1566. §. 6. 7. 8. verbiis: Nachdem dann wir rechtmäßige Executions Mandata ergehen, und öffentlich ins Reich publiciren lassen, was darauf gebührender Execution halben nunmehr weiter anzustellen sein solt, uns ir rathlich bedenecken mit dem ersten mittheilen wolten.

fahren müssen. Von denenjenigen aber, so sich um keine Reichsgesetze und Gerichte jemalen bekümmert, wäre wohl nichts anderes, als gefisentliche Verdrehungen derer Gesetze zu erwarten.

§. LIV.

Es wird aber Preussischer Seits (6) das Reichshofraths Verfahren um so unbilliger angegeben, weil Reichshofrath in Reichskriegs- sachen keine Jurisdiction habe, und doch Se. Preussische Majestät zum Reichsfeind machen wollen. Der Verfasser dieses jetzigen Auf- sages hat sich zwar alle Mühe gegeben, dasjenige, was von dem Reichs- hofrath ausgegangen, zur Hand zu bringen und zu durchgehen, darinnen aber das gerade Gegentheil von der Anschuldigung gefunden. Allergestalt- ten dieses hohe Collegium gewis an nichts weniger als dahin gedacht, in Reichskriegs- sachen, so auswärtige betreffen, sich eine Gerichtbarkeit bezu- legen, oder Se. Majestät von Preußen als Reichsfeind zu erklären, wohl wissend, daß solches Kaiserl. Majestät und das Reich allein angehe. Ganz im Gegentheil hat dasselbe nur die innere Ruhe, nach dem Land- frieden und Cammergerichtsordnung, auch sonstigen Reichs- Constitutionen, gegen Se. Preussische Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg, dem geseglichen Auftrag nach, handhaben wollen. Es spricht daher hoch- erwehntes Collegium von nichts als Empörung, Landfriedbruch, and vindicta Legum Imperii gegen einen Reichsstand, wie dann auch daher Se. Majestät niemalen ein Reichsfeind genennet worden, sondern gegen Sie als einen kundbaren Uebertreter derer Reichsgesetze, Verordnungen ergehen. Ein dem Reich nicht angehöriger aber, kann über die Reichsgesetze nicht angesprochen werden, weil er gegen das Reich keine Unterwürfigkeit hat. Seine Majestät von Preußen aber erkennen letzteres selbst, und müssen es erkennen (§. XXIII. XXIV.) Jedoch mag es seyn, daß man sich zu Berlin unterweilen so weit vergessen, daß man die Elbe, Saale, Spree, Oder und Rur, der Gedankenart nach in Preußen versetzt, auch sich in denen Landen, welche bey besagten Flüssen liegen, eben so glücklich Souverain zu machen geglaubt, als solches von Fri- derico Wilhelmo dem Großen, durch dessen Befehdigkeit, mit Preußen, gegen das Königreich Pohlen geschehen ist. (a) Die jetzige Bearbeitung aber wird endlich belehren, daß ein Churhaus, so derer Kaiser und des Reichs Gnade alles zu verdanken hat, (b) auch desselben Befehle und Gesetze erkennen müsse, und die natürliche Lage derer Landen, samt der alten, durch

(a) PUFENDORFF de rebus gallicis Frederici Wilhelmi Magni libro VI. §. 69. 70. 75. Memoires de Brandebourg T. I. p. 97.

(b) Wann es begehrt wurde, könnte man zeigen, wie der ansehnliche Umfang aller Chur-Brandenburgischen Lande, nach und nach aus lauter Kaiserlich- er und des Reichs Gnade zusammen gekommen. Obwohl es e. g. die Reichs- Grafschaft Ruppin, und andere Stücke darunter stecten, über welche wohl kein Titul, als der von dem Brandenburgischen Völk- errecht aufzuweisen wäre.

den Cron-Tractat mit Kaisers Leopoldi Majestät noch bestärkten (c) Verbindlichkeit gegen das Reich, durch keine Gewalt eines Reichsstandes geändert werden können. Da man es zu Berlin in der Weitweizheit so weit gebracht, muß man auch die Personam Moralem eines Souverainen Herrn, der seinen Befehlen unterworfen, von der Qualität eines die Reichsrechte und Gerichtszwang zu beobachten schuldigen Reichsstands, besser in der Ausübung unterscheiden.

§. LV.

So bald Seine Preussische Majestät, wie Höchst Dieselbe die Sache darnach anstellen, als Reichsfeind, etwa nach abgeführten fiscalischen Process in die Reichs-Acht, oder vor einem Reichs-Feind als auswärtiger König erklärt werden sollen, weis der Reichshofrath im ersten Fall seine Obiegenheit, daß er nur den Process zu instruiren habe, hernachmals aber die Achts-Erklärung zu thun, nach weiterer Einmüth des Processus, an Kaiserlicher Majestät und dem Reich liege. (a) Der letztere Fall aber, gehet den Reichshofrath gar nichts an, sondern er gehöret vor sämtliche Reichsstände, vermög derer Gesetze. (b) Und wann alsdann Avocatoria und Excitatoria annoch nöthig, wird der Reichs-Comitial-Schluß voraus gehen müssen, wie man es in anderen Fällen dem Reichsherkommen gemäs, auch dergestalt gehalten. (c) Inmittelst bleiben die ergangene *Bands-Friedens- und Commerzgericht-Constitutions-mäßige Mandata, Avocatoria, Auxiliatoria und Excitatoria* bestehen, welche das Reich selbst als gesetzmäs zu recht erkennet hat. Wann auch das übrige geschehen soll, und denen Preussischen Schrift-Verfassern an einem Reichs-Comitial-Schluß gegen Seine Preussische Majestät so vieles gelegen ist, wird es noch frühe genug kommen, vornehmlich da von Seiner Majestät auf dem Reichstag selbst alles, um es so weit zu treiben, eingerichtet wird.

§. LVI.

Bei so verwandten Umständen, wird sich nun wohl (-) nicht sagen lassen, daß alles bisher von dem Kaiserlichen Reichshofrath geschähe: bene null und nichtig seye, niemand in dem Reich zu pariren brauche, und das größte Gravamen commune Statuum daraus entstehe.

R

Da

(c) Monatlicher Staatspiegel Mart. 1701. p. 57. ubi: (1) daß Hochgedachter König wegen seiner *Præsention* an Mansfeld, dem Kaiserlichen Ausspruch sich unterwerfen wolle. (5) Daß derselbe im Reich und Chur- und Fürstlichen Collegiis keinen andern Rang ansetzen und votiren, als er darinn vorher gehabt, pretendiren solle.

55. (a) CAPITUL. NOV. ART. XX §. 2. 3.

(b) INSTRUM. PAC. ART. VIII. §. 3. CAP. ART. IV. §. I. 2. 3.

(c) Reichsabsch. P. I. p. 274. P. IV. p. 102. 407.

Da zumal das ganze Reich gefunden, daß der Reichshofrath keine Nullität gemacht, oder ein Gravamen commune Statuum veranlaßt habe. (§. III.) Seine Königliche Majestät in Preussen wissen dieses, und brauchet es demnach keiner weiteren Ausführung. Wenn etwas gegen die Reichsgesetze oder Capitulation ergangen wäre, würden die Churbrandenburgischen Concipisten mehreres Gehör, mit denen so hoch angegebenen Nullitäten gefunden haben, und das höchste Reichsgerichte selbst hätte, wie bisher gezeigt ist, die Capitulation (a) wohl vor Augen. Daber kein Tritt gesehen, als der in denen offenbaren Befehlen seinen Grund fände, mithin auch die von Churbrandenburgischer Seite begehrte Satisfaction, lange hinterstellig bleiben dürfte. Der Reichshofrath möchte vielleicht mit mehrerem Bestand, wegen derer Anschuldigungen, die in der äußersten Nichtigkeit befangen sind, eine Genugthuung verlangen. Wann Weiland Seiner Majestät Carl des VII. hierbey mit angezogener Reichshofrath (b) von der damaligen Königin von Ungarn und Böhmen, igtiger Kaiserin Majestät erkennen gewesen, oder erkennen werden können, auch allerhöchster besagter Kaiserin Majestät in dem Reich der angreifende Theil gewesen, welches Sie gewiß nicht waren, würden die Preussische Concipisten, mit ihrer Gleichstellung zwischen dem damaligen und igtigen Fall, einige Aufmerksamkeit verdienen. Da aber ganz und himmelhoch unterschiedene Umstände obwalteten, hätte damals, wenn man es mit einem Reichshofraths Verfahren gewagt, und dabey die Processus auf den Landfrieden erkennen, diejenige Nullität gemacht werden können, von welcher Churbrandenburg iho zur Unzeit redet.

§. LVII.

Es scheint aber (c) daß man endlich zu dem so verhaßten Reichshofraths-Collegio wieder ein Vertrauen bekommen wolle, da geglaubet wird, auf die in dem Memoire raisonné angeführte Gründe, solle dasselbe selbst seine Verfügungen wiederum aufheben. (a) So viel man weiß ist bey diesem höchsten Reichsgericht nicht Herkommens, oder dasselbe darzu angewiesen, daß es die zu Regensburg bey dem Brandenburgischen Herrn Gesandten käuflich zu habende Schusschriften aufkaufen, und darüber referiren lasse. Was von Churbrandenburg gerichtlich einkommen könnte, muß der Obliegenheit nach gerichtlich resolviret werden. Die vorgeschlagene Cassation ex Officio aber, ohne ein Judicial-Exhibitum ist ganz neu, und möchte fast in ihrer Art, mit dem bey Reichshofrath von dem ehemaligen Churbrandenburgischen Residenten Herrn von Dies erregten Zweifel wegen der Legitimation, einen Zusammenhang haben. Gleichwie hier der Reichshofrath mit Legitimation-

(a) Art. XVI. §. 9. II.

(b) Siehe das Preussische Bendenken §. X. p. 6.

(c) Vorstell. §. VIII. p. 40.

nibus extrajudicialibus zu Hofgeschäften der Ordnung zuwider, (b) vor sich und die Partheyen in judicialibus zufrieden seyn sollte; also verlangt man iſo gar von ihm, daß er noch weiter gehen, und zu Regensburg Commissarios bestellen müssen, um die Preussische Exhibenda zu bekomen, ohne einmal zu wissen, ob dieselbe zu seiner Wissenschaft gedrucker wären. Gewis möchte daraus die seltsame Gerichtsform heraus kommen, welche schwerlich so gut, als das bisherige Reichshofraths-Verfahren von einer Nullität zu retten seyn würde. Doch es ist nicht nöthig, sich dabey ferner aufzuhalten. Und wann keine andere Exceptiones vorzufinden, wird auch um derselben willen, das Reichshofraths-Erkenntnis ungeitret bleiben.

§. LVIII.

Solchergestalt aber möchte nichts mehr übrig seyn, dann in der

Vierten Abtheilung

die alte Mängel zu betrachten, welche dem Reichshofrath zur Last geleyet werden. (a) Diese sind nun fast nicht der Mühe werth, daß man darauf antworte, und zum theil ist dasselbe oben (§. XIX. — XXII.) bereits gesehen. Doch will man das übrige kürzlich durchgehen. Und (1) daß die Reichshofräthe nicht immer diejenige Geschicklichkeit und guten Willen hätten, welche die Reichshofraths-Ordnung erfordert: Ist so geschwind bejahet, als man es Preussischer Seits verneinet. Ja wösten die Stände auctoraus, oder Churbrandenburg selbsten präsentiren könnten, wie solches nicht ist, würden die nämliche Klagen überbleiben, wenn man keine Specialia anführen dörfte. Sind ja doch ehemals verschiedene Churbrandenburgische Präsentati gewesen, mit welchen man bey dem Cammergericht keine Zufriedenheit bezeyget, oder selbige gar wieder nach Haus gehen lassen. (b) (2) Daß man die Evangelischen Reichshofräthe in vielen Sachen nicht einmal frage, und die dem Kaiserlichen Hof unangenehme Acten keinesweges anrühre; ist notorischer Weise falsch, und können diejenigen, so die Reichshofraths-Praxin kennen, Seine Majestät von Preussen auch selbsten, als Sie und Dero Herr Vater mit dem Kaiser am besten gestanden, (§. XXI.) desfalls ein anderes bezeigen. Ratione numeri & paritatis aber, ist oben (§. XVIII.) bereits geantwortet: (3) daß derje-

R 2

(b) Reichshofraths Ordn. tit. VII. §. 9. verbis. Da auch ein Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs, Ihren eigenen Advocaten, Procuratoren, oder Agenten gebrauchen wolte, das solle auch zugelassen seyn, jedoch daß auf solchen Fall, selbiger sich auch, zu dieser Ordnung qualifice.

(a) Vorkell. §. VII. p. 38. nota, in welcher man sie insgesamt aufgeführt hat.

(b) Hierbey könte man Churbrandenburg an die Exempel der verworfenen Präsentatorum von Lyncker und von Gut, auch etlicher anderen erinnern.

nige gemeinlich in diesem Gericht verliere, der dem Interesse des Kaiserlichen Hofes zuwider seye. Auch diesem widerspricht Praxis Notaria. Und wann Stände wie Churbrandenburg handeln (so garlich freylich keinen Ausgang derer Sachen erhalten,) können sie endgedeyhet gleiche Gerechtigkeit an. Der Reichshofrath weis dabey gemeinlich kein Wort von dem Hof, Interesse. Und die mehreste seit neueren Zeiten gekommene Beschwerden an den Reichstag sind so beschaffen gewesen, daß man den Ungrund ohne weitere Frage eingesehen. Und Churbrandenburg dürfte Sich zugleich erinnern, was vor eine strenge Gerechtigkeit in der Zwingenbergschen Sache, gegen ein so nahe gesipptes Haus als Churfälz ware, in den Jahren 1728. seqq. (c) ohngeachtet der Inposition fast aller Catholischen Stände, dem protestirenden Impetranten Göbler von Ravensburg zu gut, wie auch von Zeit zu Zeit bey vielen andern, in gleichen Fällen, sonderlich 1750. bey Gemmingen contra Churmaynz Bönningheim betreffend, ausgeübet worden.

§. LIX.

Daß Kaiserl. Majestät (a) die Reichshofräthe von der Justiz abhalte, auch mit Gesandtschaften und Commissionen beschaffige; ist wohl unter allen zu machen möglichen, der elendeste Vorwurf. Daß der Kaiser die Reichshofräthe unterweilen in Gesandtschaften und andern Geschäften brauchet, ist der Ordnung gemäß. (a) Wann aber auch einer verschicket wird, ist dessen Stelle befändig besetzt, und felet es nitmalen an der behörigen Zahl. Auswärtige Commissionen zur Untersuchung, werden seit dier ganzen Kaiserl. Regierung keinem wirklichen Reichshofrath, der sich bey dem Kaiserl. Hof anwesend befindet, aufgetragen. Und Hof-Commissiones, von denen hernachmal in dem Gericht referirt wird, sind bey Zeugenverhören, Recognitionibus, zur Güte und sonst, unumgänglich notwendig. So wird aber jederzeit die alte Leyer ewiger übelgesinnten, ohne Bedacht wieder nachgesch. (5) Der Einwand, als ob der Reichshofrath in Casibus Mandatorum S. C. wider die Reichshofraths-Ordnung Tit. II. §. 4. und Tit. VI. §. 1. 2. anstosse; ist so undeutlich, daß denselben kein Mensch verstehen kann. Za wann alle, so von Mandatis reden, der Materie so gut als die Churbrandenburgische Concipisten kundig sind, wissen sie nicht einmal, was ein Mandat vor ein Ding seye. (§. XLVIII. XLIX.) Und dergleichen sich um die Reichsgerichts-Praxis wenig bekümmerende Leute, wollen gleichwohl von Defectibus Mandatorum reden. Dingenen versichert man, daß nirgendwo in der Welt die Mandata mit mehrer Vorsicht er-

(c) MOSERI Reichshofraths Conclusorum Index, voce Horneck modo Göbler contra Churfälz, Zwingenberg bett. FABRI Staats-Canzley archiv. §. 59. (a) tit. 1. §. 3. verbis: Damit sie nicht allein in unserm Kaiserlichen Reichshofrath, sondern auch auf Reichs-ägen, und in andern zuträglichen Gelegenheiten mit Ruhm und Tugzen megen gebraucht werden.

theilet und erwogen werden können, als solches in dem Reichshofrath bräuchlich ist. Es geschieht eine ganze ordentliche Relation über die Decernendos Processus Mandati in pleno, wo gewiß nichts vergessen bleibt. Daß aber viele so Mandata auf den Hals bekommen e. g. nicht gern bezahlen, oder den kurzen Mandats-Process lieber in einen Ordinarium verwandelt sehen möchten, dieses kann gar wohl seyn; und sind darunter manchesmal große Fürsten, deren Räte eben, wie die Preussische Sachwalter denken, die bey dem Landfriedensbruch den Processum Ordinarium oder gar amicabilem Compositionem (§. V. & XLVIII.) das allergemäße zu seyn behaupten wollen. Wofern der Reichshofrath allen dergleichen, andere zu bedrängen, oder sie in Armuth schwächen zu lassen, suchenden Ständen, es recht machen wollte, würde man wenig von Mandatis oder Rescriptis, desto mehr aber, statt derer ungegründeten, von gegründeten Klagen hören.

§. LX.

Was (6) folget, daß der Reichshofrath in Sachen, wo in casibus Interpretationis Legum Imperii & Paritatis religionis remissio causarum ad Comitia statt habe, sich der Cognition annahme; ist wohl eine schlechte Beschuldigung, weil der Casus Instrumenti Pacis Art. V. §. 56. und der Ordnung Tit. V. §. 26., vielleicht in denen ersten hundert Jahren nicht entstanden. Die Billigkeit derer Herren Räte des hohen Reichshofraths-Collegii, samt deren preiswürdigen Bedenkensart, bezeugt bey einer sowohl, als der andern Relation, der Entstehung der gleichen Casus vor. Und über den Verstand derer Reichsgerichte kann der Zweifel wenigstens nicht leicht kommen; weil die von Partheyen gemachte Auslegungen, in der That selbst selten wahre Bedenklichkeiten sind, worüber eine authentische Interpretation zu verlangen wäre. Alle unächte Beyweisungen aber würden sechs Reichstagen volle Arbeit geben. (7) Soll dieses Gericht die Protestirenden auf alle Weise verfolgen. Es ist dieses wahr, wenn sie etwa wie Ihre Churfürstlichen Durchleucht von Brandenburg, die gemeine Ruhe führen, alsdann aber geschieht es auch denen Catholischen. Und das übrige hat oben (§. XX.) seine Abfertigung erhalten. (8) Will man die Welt überreden, als ob der Reichshofrath das Votum ad Imperatorem zuweilen nicht zurück erwarte, oder der Reichshofrath wohl eine Sentenz liegen lassen, allenfalls niemah publicire, und jaweilens etwas andere, wann gleich res judicata vorhanden sey. Aus welchem alten Tröster aber dieses hergeholet worden, ist wohl unbegreiflich. Wann das Votum bey dem Kaiser lieget, unterwindet sich Reichshofrath niemalen in der Sache zu erkennen, sondern bey neu einkommenden Vorstellungen, folget allemal ein Annectatur & hoc priori Voto: Wofern aber das Votum zwar decretirt, aber noch nicht hinauf ist, ein Inferatur & hoc Voto ad S. C. M. decreto, wie alle wissen, so den Reichshofrath und dessen Process von weitem kennen. Sentenzen, so ohne Publication liegen geblieben, sind ganz unbekannt, die Partheyen müssen dann etwa selbst die Reichshandel nicht mehr getrieben haben. Sachen hingegen ändern, wo

bereits res judicata vorhanden, wäre eine allerdings neue Art, und der ganze Vorwurf ist unverständlich, weil man sich nicht einbilden kann, was hier res judicata heiße, und ob man etwa gar Conclufa darunter verstehe, die billiger Weise per Remedia, oder auch Restitutiones in integrum brevi manu, weil dem Reichshofrath von unbekanntem Dingen keine Allwissenheit beywohnet, rescindirt werden. In letzterem Fall, weis jedermann die Beantwortung selbst, und auch sonst hat mancher etwas pro re judicata, das wohl kein Mensch vor eine dergleichen ansähe, (g) daß der Kaiser mit diesem Gerichte in zu genauer Verbindung stehe, dem es an Visitation und Aufsicht bisher gefehlet habe. Der Reichshofrath machet sich billig eine Ehre daraus, mit Kaiserlicher Majestät, nach denen Reichsgesetzen, in Verbindung zu stehen. Königliche Majestät von Preußen haben solche Verbindung zuletzt selbst mit derotheiligen helfen. (a) Sie werden Dero eigene Handlungen nicht misskennen. Die Interims-Visitation findet man alldorten auch (b), und würde man Churbrandenburg gerne gehört haben, wann dasselbe die §§. bey Carl des VII. glorwürdigsten Andenkens Capitulation, von der Höchst Diefelbe völlig Meister waren, ja fast dictatorisch dabey gehandelt, schlichtlicher an Hand geben wollen.

§. LXI.

Wann demnach der Preussische Concipient I. keine tüchtige Ursachen angeben können, warum dessen gnädigster König den Weg Rechts vorbey gegangen, vielmehr II. den unerlaubten Weg der Selbsthilfe eingeschlagen, andey III. an der Forma Processus, sammt denen Monitoriis, Excitatoriis & Avocatoriis, keine billige Ausstellung zu machen weis, weder auch IV. einmal die nicht hieher gehörige, dem Hypopolito à Lapide und Henniges abgeborgte alte angebliche Reichshofraths Fehler wahr zu machen weis, so wird daraus erhellen, daß des Königs von Preußen Majestät als Churfürst von Brandenburg, durch den gethanen Einfall in die Reichslande, statt des vorgeschriebenen Wegs Rechts, wider Kaiserliche Majestät, das Reich und Dero Mitstände, sich auf das strafbarste vergangen, der Reichshofrath hingegen mit allem Recht, und wie es die allgemeine Reichsversammlung belobet, zu Rettung des bedrangten Herrn Churfürsten zu Sachsen verfahren, Seine Majestät von Preußen auch, wegen dero widerrechtlich verhängten Beschuldigungen, bey der Nachwelt ein übles Denkmaal, von Dero Gesinnung vor die Gerechtigkeit hinterlassen haben. Dem Reichshofrath aber darf dabey genug seyn, daß er alles sein Thun und Lassen, in dieser, wie in anderen Rechtsachen, bey Gott, Kaiserlicher Majestät und dem ganzen Reich verantworten könne, Königlicher Majestät von Preußen aber, als Churfürsten zu Brandenburg, Rede und Antwort zu geben, oder sich nach Belieben ausschelten zu lassen, in keinem Reichsgesetze angewiesen worden.

L X I.

Dey-

(a) CAP. CAROLI VII. & NOVISS. Art. XV. XVI. XVII. XXIV. XXV.

(b) DIC. Art. XXIV. §. 6. 7.



Schlagen.

Lit. A.

Königl. Preussisches Rescript an die Stadt Ulm
d.d. 24. Augusti 1755.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen Marquarr zu Brandenburg, des heil. Römisch. Reichs, Erz-Kammerer und Chur-Fürst u. c.

Unsere ädelfigen Gruß zuvor, Ehrenveste, und Wohlweife, Liebe besondere. Wir haben bißhero noch immer vermuthet, Ihr würdet auf Unsere an Euch erlassene verordnete Marschirren, betreffend den wieder den Lieutenant Unsers Kleinstlichen Regiment von Heyden *und vedes mit a. o. c. ten* Commandirten Soldaten, Bock. angestellten Inquisitions-Process einige Attention gehabt haben, zumalen Wir Euch die zuverlässige Versicherung gegeben, daß bey der verlangten Extradirung dieser beyden Arrestanten Unsere Absicht gar nicht seye, sie dadurch von der verdienten Strafe zu befreien, sondern vielmehr über dieselbe als in Unsern Kriegs-Diensten stehenden Officier und Soldaten, nach aller *Rigueur* derer Gesetze sprechen und erkennen zu lassen. (a) Es befremdet Uns aber nicht wenig, daß Ihr weder auf diese von Uns höchst selbst Euch declarirte Intention, noch auf alles dasjenige was Unser vortziger Resident der Kriegs-Rath von Müller dieses Lieutenants wegen, auf Unsern Allerhöchsten-Befehl, Euch bißher hat vorstellen müssen, die geringste Reflexion gemacht, vielmehr haben Wir mit der größten Empfindlichkeit erfahren müssen, daß Ihr wieder den Lieutenant auf die aller *illegaleste* und *passionirtest* Art (b) procediret, Euch nicht scheuet denselben auf eine den Character eines in Unsern Kriegs-Diensten stehenden Officier schimpfliche Weise mit ganz geringen Leuten zu *confrontiren*, (c) und obgleich Unser obbenann-

- a
- (a) Es mag vielleicht, wann jemand sich seiner nach deren Gesetzen gebührenden Jurisdiction verzeßelt begeben wollen, die Auslieferung öfters geschehen konn, ist aber doch dabey schade, daß in dem Chur-Brandenburgischen selbst kein Mensch von einer Bestrafung jemalen nur ein Exemp. l. geböret, noch weniger aber geschehen. Des von Heyden Process selbst, dürfte auch wohl in jeder Welt erst inquirendo geführet werden, nach dem er aus dem Arrest entkom. en ist.
- (b) Dieses war diejenige, welche die Gesetze gegen einen Inquisition vorschreiben.
- (c) Solches ist aber nirgendwo in Criminibus verboten.

ter Resident der von Müller in einer Euch dagegen gethaner weitläufigen Vorstellung vom 1sten hujus alles angeführt hat, was Euch nur eines bessern hätte besinnend machen können, Ihr dem unerachtet Euch daran gar nicht gekehret habet, sondern in dem Train zu bleiben Willens zu seyn scheint, gegen diesen Unfern Officier Euren bisher mit allerley unerheblichen Anstiften und Deträntten zu verbergen gesuchte *Animositet*, (c) bis auf das Neueste auszuführen, da Euch doch aus denen bisher verhandelten Acten nicht unbekannt seyn kann, daß darinnen ein vieles zur Defension des von Heyden befunden worden. (e) Wann Wir aber gar nicht gemeynet sind bergleichen derjenigen Gelassenheit zuzusehen, mit welcher wir bishero noch immer in Gnade Euch eines bessern besinnen; So können Wir nicht Anstand nehmen, Euch wider Uns und den Uns schuldigen Egard anlaufendes Betragen länger mit den erwartet haben, Ihr würdet doch einmalen in Euch gehen, und nunmehr ein vor allemal zu declariren daß Wir nicht Anstand nehmen, Euch den, daß der Lieutenant von Heyden auf die von Euch so unüberlegt unternommenen Artz von Proceß länger gemäßhandelt werde, noch dergleichen schimpfliche harten und unverantwortlichen Begegnungen ferner ausgelegt bleiben, vielmehr besinnen Wir darauf, und werden davon nicht abgehen, daß derselbe nebst dem *Misquetter Book* zu Unserer Bestrafung ohne fernern Anstand ausgeliefert werde, indem es Euch gar nicht gebühret (f) über dieselben eine *Cognition* Euch anzumahen, weilen der von Heyden auf der Werbung. (g) die Uns wie in einer jeden Reichs-Stadt, dergleichen Werb-Delictum von Niemand anders als von Uns beahndet und bestraft werden kann, (h) bevorab da es aller Welt klar in die Augen leuchtet, daß Eure Absicht bey dieser Affaire nicht sey eine prompte unparteyische und unpassionirte Justiz zu administriren, sondern vielmehr an diesem und unfeindlichsten Verfahren allenehalten nunmehr schon so lange Zeit begleitet worden ist. (k) Wir sind davon so vollkommen überzeiget, laufigt unter die Augen zu stellen; Wir wollen aber noch aus besondere Gnade Euch Zeit lassen, in Euch zu gehen, damit Ihr die bisherige Heußerungen Eures so wenigen Egarde vor Uns durch ein Willfähriges und besser

- (a) *Animositet* heisset hier nach des Reichshofraths Befehl und denen Gesetzen verfahren.
 (c) Zu Berlin ware also schon richtig, daß ihm, dem von Heyden wegen eines Menschen-Raubes auf der Landstrasse, und mit verkümpften fast vorfestigten Todtschlags, nichts geschehen sollte. Ware aber so starke Defension da, konnte man in loco delicti selbe führen.
 (f) Der Reichshofrath hatte ein anderes aus denen Reichs-Gesetzen gefunden und der Stadt befohlen.
 (g) Die Abwendung auf Werbung, giebt doch wohl denen Werbren derer Stände keine *Jura Legatorum*.
 (h) Man weis nicht eigentlich aus welche in Reichs-Gesetz oder Privilegio, *Paçio*, *Contractu*, *Observantia*, seine Majestät diese vor die Reichs-Städte sehr bestritte *servitutum juris publici* erhalten haben. *Engelrechts Tractat* hat kein Wort davon.
 (i) Wann S. Maj. auch das Recht zu werben in allen Reichs-Städten hätten, wäre wohl damit der Satz noch nicht richtig.
 (k) Bekanntlich ware es der Stadt befohlen, und mehr als zu gelind.

besser überlegtes Betragen wieder *redressiren* und Uns den Lieutenant von Heyden nebst den Musquetier Bock, der bereits vorhin an Euch gethanen Gesinnung zu Folge, zu Unserer selbst Eigenen Bestrafung ausliefern möget, (l) damit Wir bey Fortsetzung derer bisherigen von Euch unternommenen unverantwortlichen *Proceduren* wider dieselbe, gegen Unsern Willen nicht genöthiget werden mögen, Euch durch fühlbaren und unangenehmen Beahndung empfinden zu lassen, daß wegen des Uns und denen Unfrigen schuldigen *Egards*, Uns niemand so ungeschweuet hin beleidigen dürft. (m) Wir sehen Uns hierüber Eurer baldigsten und positiven Erklärung, und wollen hoffen, es werde selbige so ausfallen, daß Wir dadurch veranlaßet werden können Euch und Eurer guten Stadt noch fernerhin mit königlicher Huld und Gnade zugerhan zu verbleiben. Gegeben Berlin den 24. August 1755.

(L.S.)

Inscriptio.

Denen Ehrenvesten und Wohlweisen, Unsern sieben Bürgermeistern und Rath der Kaiserlichen Freyen Reichs-Stadt Ulm.

Lit. B.

Extract Marquätslich-Brandenburg-Culmbachischen Handschreibens an K. M. de pr. 30. Sep. 1754. um in Sachen, von Künspberg zu Bernstein contra Brandenburg Bayreuth Mandati puncto turbat. in der Ausschuss-Renovation, des Reichs-Hof-Raths Verfahren zu cassiren oder wenigstens zu hemmen.

Conclusio:

Und da obangeführter maßen die Reichs-Hofrätliche Jurisdiction in dieser Criminal-Sache keineswegs fundirt ist, die Ritterchaftliche Privilegia und bekannte Justiz-widrige Decreta in præjudicium derer contradi-cirenden Reichs-Stände vollkommen unglütig sind, und die oben sub. N. 4. angezogene, die abolition sowohl, als die eingewendeten *Exceptiones Fori* anmaßlich verwerfende Partoria besondere mit folgenden ohnehelbaren starken und evidenten Nullitäten verknüpft ist, indem selbige

a 3

erga

(l) Von der Bestrafung ist seither an die Stadt Ulm nichts berichtet worden.

(m) Die Stadt Ulm ist allerdings darüber in solchen Schrecken gekommen, daß sie lieber die Gefangene entlassen lassen. Und gewis wäre alles vor die arme Stadt zu fürchten, da S. Maj. von Preußen, diejenige welche sie nicht einmal ungeschweuet beleydigen, welches sich wohl niemand un-terstanden, auch so gar in aller Freundschaft, öfters, wie es mit Sachsen auch geschieht, zu Grund richten.

4 **Beylagen.**

- a) erga non Citatum &
- b) legitime non Auditum,
- c) absque Prævia litis contestatione,
- d) contra omnem processum ordinem und
- e) per præsentiam rejectionem beneficii primæ Instantiæ sive Aufre-

garum, contra Jus in thesi,
 gefället worden: So aelangat hiermit an Euer Kaiserl. Majestät mein allers
 unterthänigstes rechtliches Bitten, allerbhöchst Dieselben geruchen, entweder die
 an sich null und nichtige vermeynliche Paritoriam vom 21. May nuperi zu
 cassiren und aufzuheben, benedens Allerhöchste Deroselben Reichs-Hof-
 raths-Collegio alle fernere incompetente cognition in hac Causa gänzlich zu un-
 tersagen, und meinen Vasallen, Ministerial-n auch Landsassen, den von
 Künßberg, daß selbiger, wohin Urtheil und Recht bey meinem Hof-Gericht
 ausfallen werde, in Ruhe abwarten, auch aller unpartheyischen Justiz-Admi-
 nistration und legalen Verfahrens sich gedwärtigen solle, anzuweisen, ober
 aber die noch hinterfällige weitere Vernehmung und Vergleichung zwischen
 Euer Kaiserl. Majestät und dem comitaliter versammelten Reich, über den
 Protocoll-mäßigen Sinn und Verstand des in causa equestri unterm 23.
 Jul. 1753. erstateten Reichs-Gutachtens, und denen nicht pure sondern mit so
 vielen wichtigen Modificationen, Limitationen und Zuläßen erfolgte Allers-
 höchste Kaiserliche Ratification mittelst Ausfertigung eines höchst veneration-
 richen Commillions-Decreti zu veranlassen, somit mir und andern gravirten
 Reichs-Mitgliedern Gelegenheit zu geben, die bey Berichtigung erst besag-
 ten Reichs-Gutachtens am 23. Jul. 1753. vorgegangene Instruktionen-wid-
 rige befiedliche Ermächtigungen und Irregularitäten, nebst denen von
 der Ritterschaft, ihren Fautoribus und Sachwaltern zu Frustration des auß-
 partheyischen Absichten gesuchten Normativi, sowohl in Regensburg als anderer
 Orten mit ganz außerordentlicher Verschwendung angewendeter unerlaubter
 Mittel, Euer Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich vor Augen zu
 legen ic. Bayreuth den 16. Jul. 1754.

Friederich. M. J. Br.

Lit. C.

Reichs-Hof-Raths-CONCLUSUM

Martis 3tia Augusti 1756.

von Künßberg zu Wernstein contra Brandenburg Bay-
 reuth & Cons. Mandati & Paritoria, puncto Turbationis in
 der Ausschuß-renovation & reliquis.

Abfolvitur Relatio & Conclusum.

xmo. So viel die bereits erkannte Paritoriam de dato dem 24. Maii 1754.
 anlanget, deßur mir Verwerfung des unsartbaren Ordnungs-
 widerigen, dem Jbro Kaiserl. Majestät und allerbhöchst Deroselben Obs-
 erichtlichen Amt gebührenden Respekt schlechter Dinge zu wider-
 laufen

laufenden Zeitwendens ex officio terminus duorum Mensium ad parandum sub Comminatione realis Executionis.

2do. In reliquis fiat nunc rejectis Exceptionibus Sententia paritoria cum Terminis duorum Mensium, & Extensione auf die in puncto des Kirchweh-Schuges neuerlich vorgegangene und in denen Exhibitis de præs. den 13. Augusti 1754. und 23. Jul. a. c. enthaltene turbationes und Thathandlungen.

3to. In puncto des vor dem Hof: Gericht angestellten Fiscalischen Processus juxta Exhibitum de præs. den 15. Febr. 1755. & Interventionem equestrem de præs. 21. ejusdem, hingegen, Fiat Mandatum cassatorium & inhibitorium ulterius sub poena decem marcarum auri, annexa Citatione solita & Terminis duorum Mensium.

4to. Ponatur die Ritterchaftliche Intervention super eodem puncto una cum Mandato procuratorio ad Acta.

Lit. D.

Königlich-Preussisches bedrohliches Schreiben an des Hrn. Herzogen zu Mecklenburg Durchleucht, worinnen Sie zuweilen Dero Gewaltthaten, mit ganz unerhörten, und die Landesherrlichkeit führenden, auch die Reichs-Ruhe über den Haufen werfenden Sätzen be-
haupten wollen. d.d. 3. Febr. 1756.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Margraf zu Brandenburg, des h. Röm. Reichs Erz-Cammerer, und Churfürst, Souverain und Oberster Herzog zu Sachsen, Gouverneur Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Graffschaft Glas, in Gelbern, zu Raadeburg, Kleve, Jülich, Bergen, Sterrin, Pommern, der Capuben, und Wenden, zu Mecklenburg, und Grossen Herzog, Burgraf zu Rürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Etsfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Kurpin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Leberdam, Herz zu Hohenstein, der Lande Ploß, Stargard, Lauenburg, Wittau, Arles, und Breba u. u. u. Unsere Freundschaft und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor. Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter. Wir haben aus Euer Durchlaucht beliebigem wieder Antwort-Schreibens vom 24. januarii mit mehrerem erleben, wie dieselben vermeynen, als ob die Uns abgeneigte Retoritions-Mittel so wenig nach der Reichs-Verfassung, als nach dem allgemeinen Natur und Völker-Rechte bestehen können, und dieselben daher in einer solchen, Euer Durchlaucht und gesammten Reichs-Mit-Stände Höchst angelegenen Sache Uns einige wichtige Considerationes zum Nachdenken empfehlen, auch endlich bekant machen wollen, wie Sie gut gefunden, wegen dieser Angelenheit Sich an den Kaiser und das Reich zu adressiren. Euer Durchlaucht mögen Wir darauf nicht bergen, wie Wir wohl gewünscht hätten, daß dieselben Ihrer Seits beliebt diejenige Sitten in reifliche Erwägung und Nachdenken zu nehmen, welche aus dem in Dero Landen vorgenommenen geschäftigen und freundschaftlichen Verfahrnen, wegen die in Unseren Militair-Diensten stehende Personen, und aus denen gegen die Werbungen Publicirten Patenten, wegen der darin gebrauchten

unerhörten und unnachbarlichen, geschweige mit denen unter uns Obhandenen Haus-Verträgen auf keine Weise zu conciliirenden Ausdrückungen und darnach verhängten Proceduren, endlich und auf die Dauer entstehen würde, so hätten Dieselben denen Uns abgedrungenen Rettungs-Mitteln gewiß von selbst ausweichen und Sich wohl so viel von Unserer Freundschaft und Gerechtigkeits-Liebe verschreiben können, daß, wie Wir Niemanden, am wenigsten ein mit Uns in genauer Verbündniß stehendes Fürstliches Haus auf einige Weise zu tranken vermeynen, um so vielmehr vor Uns die ohngewöhnliche Vermuthung streite, wie Wir Land und Leute worauf Wir ein eventuales Successions-Recht obnsfreitig haben, gewiß ehender auf mögliche Art zu souagirern als etwas unfreundliches gegen dasselbe zu verhängen bedacht seyn würden.

In wie weit aber andern Reichs-Ständen nach Euer Durchlaucht Anführen die zwischen Ihro und Uns entstandene Privat-Differenz so höchst-angelegen seyn könne, solches vermögen Wir nicht abzusehen, es wäre dann, daß Euer Durchlaucht andere Reichs-Stände gegen Uns aufzubringen und dadurch gegen Dero Sincerationes von Freundschaft und Nachgiebigkeit die Sache noch mehr zu agitirern suchen wollten, welches Wir dahin gestellt seyn lassen: Ob wir gleich sonst in solchen Fällen, und wann wieder Unsern Willen, Wissen und ausdrücklichen Befehl, wegen Werbungs-Sachen, sich anderwärts einige Freungen befürchtun möchten, solche wiederum zu remediren und auf eine gültliche und satisfaktante Art abzumachen Uns jedesmal anzulegen seyn lassen, wie wohl Wir auch von gesammten Unsern Herren Reichs-Mit-Ständen dieses rühmlichst und mit Danknehmung erwähnen müssen, daß Sie sich in dergleichen oft unvermeidlichen und Casu sich zutragenden Werbe-Freungen auf eine weit amiable und gewiß mehr Freundschaftlichere Art zu betragen pflegen, als von Euer Durchlaucht mit gänglicher Hinfassung der obhabenden Haus-Verträge Zeithero gegen Uns gesehen ist. Was sonsten Re-pressalien und Retorsions-Mitteln seyn, in welchen Fällen sie statt finden, und daß solche im Römischen Reiche in gewisser Maasse nicht ganz unzulässig sind, wie Euer Durchlaucht vorgebibt zu seyn scheint, solches alles ist Uns eben so wenig verborgen, als daß das allgemeine Natur und Völker-Recht solche zu Vertheibigung seiner selbst und zu Abkehrung des angezeigten Gewalts und Unrechtes, hinlänglich authorisire. Nur dieses bleibet Uns unbegreiflich wie Euer Durchlaucht von denen übrigen begebracht seyn könne, als wann Dero Seits keine Gelegenheit und Ursache zu denen von Uns verhängten Retorsions-Mitteln gegeben sey. Die in Unserm Schreiben vom 13. passati angemerkte Casu können nebst vielen andern Exempeln, wo man mit Unsern Unterthanen besonders denen Militair-Personen und deurlaubten Soldaten von Unserer Armee in Dero Landen ohne alles Menagement und auf eine ganz unfreundliche und fast Barbarische Art umgegangen, da man die deutlichste Wertmaße an den Tag legen, und es ist billig zu verwundern, daß Euer Durchlaucht solches noch in Zweifel geben, da Ihro jene Vorfälle nicht unbekannt, und in Dero Uns ausgehändig gedruckten Patent vom 28. Novembris 1754. dergleichen harte und unerhörte Proceduren gegen auswärtige Militair-Personen aufs deutlichste vest gesetzt und authorisirt seyn; wollten auch Euer Durchlaucht annehmbar ob gegen unsere Militair-Bediente darnach verfahren sey, so würden Sie bey sich ungewiß seyn müssen, ob auch Dero Landes-Herrliche Werbungen von denen übrigen respectiret und zur Execution gebracht wären? Wenigstens haben Wir darüber von Zeit zu Zeit durch Freund-Vertrauliches Schreiben aber ohne verhoffte Remedur und Rücksicht Uns genug zu beklagen

bestaan gehabt. Ob aber dergleichen Verfahren Uns nicht äuserst empfindlich fallen müssen, und wie solches mit denen von Euer Durchlaucht Selbst allegirten Hauf-, Verträge und Bündnissen zu conciliiren sey, darüber können wir weit zuversichtlicher das ganze unpartheische Publicum urtheilen lassen, als Sie Dero Seits vermehren wollen, durch eine an sich ungleiche und unvollkommene Gesichtsch-Erzählung das gesammte Reich in ihre In-esse zu ziehen.

Jene an denen Unfrigen ausgeübte Violentien und Excesse, sind solche offenbare und unstrittige Beleidigungen, die Unser Resentement nothwendig nach sich ziehen müssen, da Wir die in Unseren Militair-Diensten stehende Personen denen Bedrohungen und Violentien noch weiter exponirt sehen, welche in denen abgedachten und von Euer Durchlaucht iouentirt werden wollenden Patenten enthalten sind; dann kann wohl etwas hartes oder feindseligers erdacht werden, als Leute ihrer Haab und Güter ja ihrer Kinder zu berauben, und sie deren verlastig zu erklären, bloß aus der einzigen Reason wollen sie in Unserm Kriegs-Dienste sich befinden? um sie nach deutschem Inhalt des Patents dadurch zu zwingen solche zu verlassen, und selbst sich zu Hintanstellung Ehres und Pflichten zu vertheilen. Daß Wir nun dieses ohne zu vergessen, was Wir Uns selbst und denen Unfrigen schuldig sind mit indifferenter Augen nicht länger zusehen können, sondern solche Vertheidigungs-Mittel ergreifen müssen, welche Gewalt mit Gewalt abkehren und Uns und den Unfrigen einiger Maassen Satisfaction verschaffen, solches haben Wir auf keine bessere Art beverthelligen und dem unpartheischen Publico darlegen können, als daß Wir Unsere Maas-Regeln nach Euer Durchlaucht eigenen Vorgang und Verfahren gegen die Unfrige, in Ansehung einiger Dero Beamten eingerichtet, und dadurch nichts anders gethan haben, als worzu Wir nach dem Rechte der Vertheidigung und Wiedervergeltung um so viel mehr wohl befugt gewesen, als in dem Römischen Reiche nur allein die Wiedervergeltliche Represalien keines Weges aber diejenige, so aus rechtmäßigen und gegründeten Ursachen an Hand genommen worden, als unzulässig anzusehen sind, wie solches die Reichs-Gesetze und Exempel hinlänglich bekräftigen.

Die von Ew. Durchl. vor sich allegirte Hauf-, Verträge hatten billig dieselben von denen gegen die Unfrige an Hand genommenen unfreundlichen Denarchen abhalten und Ibro zu mehrerer Moderation bewegen sollen, es stimmt das feindselige Verfahren gegen Unsere Militair Bediente damit gar nicht überein, am wenigsten aber ist Uns durch jene Verträge benommen, daß einem jeden privato sonst erlaubten und durch die Gesetze Authorisirten Vertheidigungs-Rechtes gegen angethane Beleidigungen und Gewalt, so gut Wir können Uns nach Gelegenheit und Umständen zu bedienen.

Wir verlangen zwar in die Ursachen nicht zu entriren, welche Ew. Durchl. bewogen in Dero Landen Obrigkeitliche Verfügungen wegen der fremden Werbungen zu machen, wann selbige aber mit so gebärgen und feindseligen Ausdrückungen, wie die von Ew. Durchl. erlassene Patente angeführt sind, solches verräth mehr als zu viel, die dahinter verborgene Animosität gegen Uns und die Unfrigen; Wie es denn Ibro nicht genug geschienen, die Werbung auf daß schärfeste zu verbieten, sondern auch allen auswärtigen Militair-Personen, so gar allen Verlehr und Umgang in Dero Landen und Ionen so zu sagen darin Lust und Wasser zu verwehren, und sie dergestalt zu beschränken, daß es nicht viel fehlere, sie sogleich für Vogelfrey zu erklären, wenn sie auch nur bey ganz Indifferenten-Aktionen und Gewerben

auch Zuspruch der Übrigen die Mecklenburgische Lande berührt, welche aber von unsern Officiren und Soldaten wegen der naßen Nachbarschaft und darin habenden Güter und Verwandten nicht wohl eviti et werden können; Gegen solche auch an allen Excessen und Werbungen ganz unschuldige Leute, wann sie nur in Unserm Militair-Diensten gestanden, hat man so fort außs herbeste verfahren, wuborch aber der von Ew. Durchl. so sehr gebähig beschriebene Via facti zu erit eröffnet und damit der Vortrang gemachet worden. Wir geben Ihro zu bedenken anheim, wie dergleichen unfreundliche Verordnungen und Verfahren mit denen Reichs-Gesetzen übereinstimmen, welche doch Ew. Durchl. fast auf allen Seiten Dero Schreiben besonders aber in demjenigen vom 30 Dec. A. præc. so epprig reclamiren und worinn Sie besonders sich auf den Land-Frieden de 1549. beruffen. Nur besagtes Reichs-Gesetz disponirt in der Prälation §. I. in fine ganz anders, wie denachbarthe Reichs-Stände sich in Anziehung ihrer beyderseitiger Unterthanen zu verhalten haben, in Verbis.

Darzu des andern Unterthanen Geist und Weltlich durch seine Fürstenthum, Landtschaften, Grafschaften, Herrschaften, Obrigkeit und Gebiet, NB frey, sicher und ungehindert, wandern, ziehen und wäbern lassen, und den Seiten keinesweges gestatten, dieselben an ihren Ehren und Freyheiten wider Recht und gewaltiger That anzugreifen, zu vergewaltigen, zu beleidigen oder zu beschwehren in keine Weise u. r. u.

Wie ist aber dieser Reichs-Gesetzliche Pactus mit Ew. Durchl. Patenten zu conciliiren, da keinem Officier und Soldaten über 24 Stunden in Dero Lanzen sich aufzubalten gestattet; Sie aber dennoch diese kurze Zeit mit Waschen auf das genaueste bewachtet, und diejenige, so etwann mit ihnen umgehen und in ihrem Gewerbe hülffliche Hand leisten, gleich mit dem Galgen bestraft werden sollen? Es gebrauchet gewis keines deutlichen Beweises, als daß Ew. Durchl. selbst durch ostbesagtes Patent und dessen Vollstreckung gegen die Unruhe den Land-Frieden gebrochen, und sich desjenigen vorzüglich schuldig gemacht haben, worüber Sie sich in Anziehung Unserer-Verfahrens wiewohl auf ganz ungleiche Art beschweren wollen.

Wann Ew. Durchl. als Ihro unbekandt anzuführen beliebt, daß andere Reichs-Stände, wie doch in der Notoriet et berubet, Uns in ihren Landen die freywilige Werbung gestatten, so kann Ihro doch nicht entfallen seyn, daß solche von Dero wohlfeiligen Herren-Vorfahren an der Regierung Uns und Unsern in Gott ruhenden Herren Vorfahren nimmer, verwegere sondern freundschaftlich zugestanden worden, und hierauf haben Wir Uns auch in Unserm letztern Schreiben bezogen, zumalen, wann in jenen Zeiten in Werbungs-Sachen Irrungen entstanden, sind solche jedesmal in der Güte, und zu beyderseitiger satisfaction bengeteet worden, welchen Weg aber Euer Durchlaucht niemalen einschlagen, sondern gewis zu Unserer Discontentation die Sache auf die Weise zu treiben und es lieber zu allen Extremitäten kommen zu lassen gut gefunden.

Daß sonstien wegen aller und jeder Vorfälle besondere förmliche Reichs-Gesetze, wie Euer Durchlaucht vermeynen, vorhanden seyn müssen, dieses ist so unmöglich als nöthig, da es vielmehr gewis ist, daß der größte Theil der Reichs-Verfassung auf Observanz und Herkommen beruhe, welche aber bekannter Maassen die Kraft der Gesetze haben, daß aber die Chur-Kürffern des Reichs und beonders, wenn sie die Creys-Direction in gewissen Creyßen führen, Behuf der zu Aufrechterhaltung des zu des gesammten Creyßen und jeden Creyßes Besien gereichenden den RuheStandes und Sicherheit, nothwendig zu haltenden Krieges

Mann

Mannschaften in denen Creys: Ständischen Ländern die freywillige Werbung fast niemals *difficultiret* worden seye, davon zeugen die Acten und Exempeln, aus diesem und vorigen Seculo ganz unwidertreiblich. Wann hergegen Euer Durchlaucht seither einigen Jahren in Dero Ländern gegen alle freywillige Werbung so harte und in feindseligen Terminis verfaßte Verordnungen, unter allen dafigen Creys: Ständen allein und ohne Exempel, ergehen lassen wollen, solches hat Uns um so viel empfindlicher fallen müssen, als Wir Uns dessen von Euer Durchlaucht in Ansehung der mit Hbro substituirten genauen freundschaftlichen Verbindnissen wohl am wenigsten versehen können. Wir haben seither Antritt Unserer Regierung alle gewaltsame Werbungen bey Unserer Armee auf das schärfste verbothen, auch alle Excesse, wann sie zu Unserer Wissenschaft gekommen und erwieslich aemacher sind, dem Besten nach auf das schärfste bestrafen lassen; Wäre es nun Euer Durchlaucht gefällig gewesen, bey etwann wider Unsern Willen vorgefallenen Excessen Sich darüber jedesmal mit Uns zu verhandigen, gleich es Dero Herrn Vorhaben an der Regierung gethan, so würde es gewiß zu denen gegenwärtigen Mißheftigkeiten nicht gekommen, noch die Verbitterung von beyden Seiten so weit gegangen seyn.

In diesen sind es sehr harte *Imputaciones* welche Euer Durchlaucht Unsern *Militair* Bedienten beysumehen zur finden mögen, es werden aber solche wohl nimmermehr zu erweisen seyn; Gesehten Falls aber, daß einem oder andern derselben einige *Excesse* in der That zu Last fallen könnten, so würden Wir gewiß niemalen entstehen solche wäre oft besaate *Patente* mit so harten Ausdrücken zu versehen, und solche auf eine so feindliche Artz gegen verschiedene Personen Unserer Armee stehendes Fußes und ohngehört zur Execution zu bringen. Wir vermögen dahero dasjenige was Euer Durchlaucht zu dessen Entschuldigung anzuführen belieben bey denen hiebei concurrirenden Umständen, nicht anders *ad terram* und gegen die That selbst *causens* scheinlich angehende *Contestaciones* anzusehen, da überhaupt alle Euer Durchlaucht Bediente und besonders Dero Beamten sich vielfältig darin zu signalisiren bestreuen, alles was Uns nur angehörig ist, auf alle Artz und Weise zu insultriren, wie dapon die zu Ende des Jahres 1753. zu Zuckelrada bekannter Maassen angeübte Excessen gegen einen Unserer Officiers und andere Unterthanen die deutliche Probe geben, und worüber Wir die *Satisfacion*, ja die hiernächst von Unserer Seite mit der größesten Nachgiebigkeit placidirten gemeinschaftliche Untersuchung bey Euer Durchlaucht bishero vergeblich urgiret haben.

Euer Durchlaucht werden hofentlich hieraus überzeuget seyn, daß die gegenwärtige Irrungen aus denen Dero Seits auf eine so harte unnachbarliche und feindselige Artz gegen Uns und die in Unsern *Militair*-Diensten stehende Personen bezugten Verfahren lediglich originiren, wie Diefelbe dazu die erstte Gelegenheit gegeben, und Uns so zu sagen abgedröhret haben, zu solchen rechtmäßigen *Repressalien* zu greifen, welche Wir zu Unserer und der Unsrigen Bertheidigung und Sicherheit dienlich gefunden; Auf welchem Fuß aber diese Mißheftigkeiten zu heben seyn dürften, darüber haben Wir Uns bereits in Unserem Schreiben vom 20. Decemb. a. pr. und 13. passato hinlänglich geäußert, als worauf Wir Uns lediglich beziehen, und solchem inharriren.

Daß endlich Euer Durchlaucht. aut befunden Sich diese Differention wegen an den Kaiser und das Reich zu adressiren, solches können Wir ganz wohl geschehen lassen, und werden dessen Erfolg gelassen erwarten.

warten; Wir haben auch von Regensburg bereits die Nachricht erhalten, daß Euer Durchlaucht alldort ein in ganz feindseligen und drohenden Terminis eingerichtetes und fast einem Manifest ähnliches Pro Memoria übergeben lassen, dessen Inhalt Uns um desto empfindlicher fallen müssen, da sich daraus zu Tage legt, daß Dero Patente gegen die Werbungen einzig und allein gegen die Unfreie gerichtet, und also der von Ihro bißhero gebrauchte Beheß als wenn solche generaliter verfaßt wären, hinfällig wird, indem darinn deutlich enthalten, daß Sie gegen keiner anderer Reichs: Stände Werbungen, sondern nur allein gegen die Unfreie jene unfreundliche und harte Arrangements zu machen dencken worden.

Uebrigens haben Wir in eben gedachten Unsern beyden Schreiben Euer Durchl. bereits eröffnet und zu versehen gegeben, auf was Art und Weise die unter Uns entstandene Irrungen gütlich bezulegen wären, (a) da Wir geglaubt und noch dafür halten, daß solches auf eine weit convenablere Art, als welche von Euer Durchlaucht choisiret werden wollen, geschehen könne. Wir sind auch noch jezo zu einer gütlichen Auskunft bereit, wenn Euer Durchlaucht bestehen werden Dero Seits Uns mit gleicher Willfährigkeit und einem beseren Comportement fürs künfftige hierunter zu begegnen, und Sie aufrichtiges Verlangen tragen, das zwischen Unsern königlichen Chur- und Dero Fürstlichen Häusern seihero so langen Jahren subsistirende gute und nachbarliche Vernehmen vom Grund aus wieder herzustellen.

Sind übrigens Euer Durchlaucht zu Erweisung aller angenehmer Freund: Wetterlichen Gefälligkeiten stets gefisßen. Berlin den 3. Febr. 1756.

Euer Durchlaucht
Freundwilliger Vetter
Friederich.

An den Herzog von Mecklenburg Schwerin Durchlaucht.

INSCRIPTIO.

Dem Durchlauchtigen Fürsten, Unserm Freundlich lieben Vetter Herrn Christian Ludwig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden Schwerin und Rügenburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn.

(L.S.)

à Schwerin.

Diese Abschrift ist mit dem Original collationando gleichlautend befunden worden. Welches wir hierdurch bezeigen. Suerin den 27. Febr. 1756.

Johann Hermann Gögmer
Registrator Regiminis.

(L.S.)

Johann Joachim Scheibet
Registrator Regiminis.

(L.S.)

Lit. E.

(a) Diese bestanden darinn, daß die Landesberrißliche Patenter gegen die Werbungen widerrufen, und dieselbe ganz ungemeßen gestattet wurden, sonsten das Schreiben von dem 9. Octobr. 1754. bereits mit 10. Eleadrons Hüfaren drohet.

Lit. E.

Herzoglich-Mecklenburgisches Antwortschreiben an Seine
Königliche Majestät in Preußen, d. d. 18. Febr. 1756.

Durchlauchtigster etc. etc.

Euer Königl. Majestät an Uns abereint abgelassenes geehrtestes Schreiben vom 2ten dieses über Unsere mit denen-ſelben habende Land-Friedens-Angelegenheit, giebt Uns, in dem es Unsere, wegen der Werbung geäußerte Grund-Säze und Maas-Regula als höchst widerrechtlich und unnachbarlich vorbildet, dennoch zugleich die schätzbare Versicherung von Ew. Königl. Majestät Bereitwilligkeit zu einer gütlichen Auskunft.

Wir würden dieser nicht wehr seyn, wenn Wir jener schuldig wären. Durch nichts glauben Wir der Ehre und des Glücks des schließlich erwünschten gütlichen Auskommens versicherter werden zu können, als durch Unser Recht, und durch Unseres Rechtfertigung. Euer Königl. Majestät scheinen Selbst in Dero obangezogenerm geehrten Schreiben ausdrücklich zu erfordern, daß Wir Uns der bestigen Bemessung entladen, womit dieselben solches gegen Uns anfüllen zu lassen, Bestehen getragen. Wir sehr hätten Wir gewünscht, daß es Euer Königl. Majestät gefällig gewesen seyn möchte, nicht aus willkürlich erwählten, und Rechts-Säzen, sondern aus beyderseitig ergangenen Acten, und aus unstreitigen Rechts-Rechten folglich als innerhalb mit Beweis und Grund, die harte Beschuldigung gegen Uns ausgehen zu lassen, was Unser Verfahren in Anwendung der, in Euer Königl. Majestät Militair-Diensten stehenden Personen, und Unserer gegen die Werbung erlassenen Verordnungen, gebähig, feindselig, unnachbarlich und unerhört sey; Und daß Wir durch Vollstreckung Unserer Patente gegen die Ihrige den Land-Frieden gebrochen.

Euer Königl. Majestät müßen Wir also hierauf zum voraus ersuchen, daß Dieselben der wahren Bewandniß der Sachen gemäß, allemal, wenn von Unserm Verfahren innerhalb Unserer eigenen Lande gegen die Ihrige die Rede ist, solche nicht als Personen, die in Dero Militair-Diensten stehen, sondern als fremde, auswärtige und gewaltsame Werber zu betrachten, die Güte haben mögen.

Wir haben als etwas Merkwürdiges in allen Euer Königl. Majestät geehrten Zuschriften beobachtet, daß Dieselben allemal den Begriff und Ausdruck der Werber und Dero Kemece vermieden, hingegen stets im Allgemeinen nur dero Militair-Bedienten zu nennen bestehen, wenn sie von Unserm Verfahren gegen die Ihrigen, als von einem gebähigen, feindseligen und unerhörten wider Uns aufgebracht zu seyn sich erklären.

Euer Königl. Majestät würden zu der Bestigkeit Jorer Empfindung und Maas-Regula gegen Uns mehr berechtiget seyn, wenn Wir Dero-ſelben Militair-Bedienten, als solchen, einige Ungebühr oder Feindseligkeit beweisen ließen. Allein da es hier lediglich auf den wahrhaften Begriff von Werbern, und zwar von schädlichen, gefährlichen, und gewaltsamen Werbern ganz offenbarlich allein ankömmt; So ermeßen Euer Königl. Majestät hocherleuchtet von selbst, daß die Sachen eine ganz andere Gestalt gewinnen.

In dieser Stellung ist Unser Verfahren weder feindlich, noch unerhört, am wenigsten aber den Reichs: Gesetzen und dem Land: Frieden ungemäß.

Feindselig ist es darum nicht, weil nicht derjenige, der Unrecht und Gewalt abfehret, sondern nur der, welcher Unrecht und Gewalt zufüget, feindselig zu handeln pfleget. Daß aber in der Negul eine jedwede von einem auswärtigen Militär: Bedienten, in eines andern Landes: Fürsten Hoheit wider seinen Willen unternommene Werbung ein wahres Unrecht und eine Art von Feindseligkeit, folglich die dagegen geschehende Vorführung ein wahre Nothwehr sey, ergiebet Unseres Ermessens die Natur und das allgemeine Völker: Recht. Wir verdienen also gewiß den Vorwurf der Feindseligkeit nicht, wenn Wir Uns in dem Unfrigen vor feindseligen Werbungen und Werbern so gut möglich zu retten suchen.

Wenn aber Euer Königl. Majestät Unsere Landes: Fürstliche Patente gegen auswärtige Werber mehrmalen für gar unerhört zu erklären gefolten getragen; So müssen Wir dagegen mit gütigster Erlaubniß freudmüthig bekennen, daß Wir sothane Unse Patente für nichts weniger, als unerhört ansehen können. Obnmöglich ist doch dasjenige unerhört zu nennen, was nur noch in diesem Jahrhundert binnen 30. oder 20. Jahren an Euer Königl. Majest. eiegenen Grenzen öffentlich und ruhig geschehen! Was werden Ew. Königl. Majestät erwideren Wann Wir allhier zu beweisen die Ehre haben, daß in Ew. Königl. Majestät und Unserer Nachbarschaft, ja in Unserem Creyß selbst gegen die Werber offenkündig, nicht nur den Unfrigen gleich kommende, sondern auch gar mit an Schärfe vorgehende Landes: Fürstliche Patente ergangen sind?

Lassen Ew. Königl. Majest. sich geneigt gefallen einen Blick in das sub Num. 1. beglaubte hiebey gelesete Landes: Fürstliche Patent für die Lüneburgische Lande zu thun, um überzeugt zu werden, daß es (r.) nicht, wie Euer Kö: nigl. Majestät dafür halten unerhört sey, den Untertanen und Landes: Einwohnern fremde, oder ^{auswärtige Kriegs: Dienste bey Verlust von Haab und Gütern zu untersagen, und daß es hingegen 2.) in diesem Creyß ähnlichen Rechtsens sey, auswärtigen oder fremden Werbern den Aufenthalt und die Werbung bey Strafe zu beschränken. Die Weisheit und das Recht eines Landes: Fürsten reden für solche Patente gleich stark. Und Wir sehen keinen Grund, warum Wir, als ebenfalls regierender Reichs: und Landes: Fürst, in dem Unfrigen von sothanem Recht ausgeschlossen seyn, und von jener Weisheit zum Besten Unserer Lande kein rühmlich Exempel nehmen sollten.}

Was aber noch beträchtlicher ist, und von Uns allhier aus dem Grund Unserer wahren Hochachtung und Ergebenheit für Ew. Königl. Majestät mit einigen innern Widerstand in dem Wege Unserer Rechtfertigung obnmüthig angeführt wird, besteht darinn, daß so gar in eben dieser Ew. Kö: nigl. Majest. und Uns gleich nahen Nachbarschaft namentlich gegen die Preussischen Werber, die allerschärfsten Patentes vorhanden sind, welche ihnen auf den Verletzungs: Fall als Strafen: und Menschen: Räubern, Sechbrern der allgemeinen Ruhe, und des Landes: Friedens auch Verlegern der Landes: Fürstlichen Hoheit die Lebens: Strafen bestimmen, und einem jedwedern das Todtschlagen oder Tierschneidern derselben erlauben. (b)

Wir schreiben hier kein Wort, welches Euer Königl. Majestät nicht in dem sub. Num. 2. angelegten Patent bey genommener Mühe der Durchsicht berühren finden könnte. Hals

(b) Dieses sind die Ew. Hauptversätze, welche jedermann bekant sind,

Sollten nun Euer Königl. Majestät Unsere Patente dagegen; So werden Sie solche wenigstens in dem Ausdruck der Preussischen Werber gemäßigt, überhaupt aber so viel hoch erleuchtet befinden, daß die unfrige nicht unerhört genannt werden können, und daß Wir nach einem so großen nachdarlichen Vorgang und Beyspiel, in gleicher Landes-Noth gleiche Landes-Fürstliche Rettungs-Mittel zu ergreifen nicht unbefugt gewesen.

Da in jenen Landen und auf jene Landes-Fürstliche Verfügungen Reichs-Ründigermaßen kein Krieg weniger die Uns wiederfahrende, mehr als Kriegerische Gewaltsamkeiten erfolgt; So halten Wir diesen Schluß so vernünftig als unwiderleglich, daß eine jedwede Landes-Fürstliche Vorkehrung gegen fremde Werber der Reichs und Creysß-Verfassung gänzlich gemäß seyn müssen.

So lange Deutschland Deutschland heißet, so lange sind in Deutschland Rechten auch die Entwendungen der Menschen wider Wissen und Willen ihrer Herrn bey Lebens-Straf verboten gewesen. Um dem Vorwurf gehässiger Neigkeiten zu entgehen, werden Euer Königl. Majestät geneigt erlauben daß Wir mit einigen Zeilen ein alt Deutsches Gesetz, in seinen eigenen Alt-Deutschen Worten anführen.

„ Da ein Mensch den andern Menschen stiehlt, das ist auch ein Diebheit:
 „ Und wird es in seiner Gewalt begriffen, man schiebet es auf ihn als
 „ andere Diebheit, und wie jung er ist, wie arm er ist, man soll ihn
 „ darum hängen.

Dieses bestätiget das Reichs-Gesetz, derselbige Land-Friede vom Jahr 1548. welchen Euer Königl. Majestät in Der jüngsten Schreiben Uns entgegen zu legen beliebet, indem es in eben der von Euer Königl. Majestät angezogenen Stelle mit deutlichen Worten heißet: Daß auch kein Reichs-

Stand dem andern

„ keine Unterthanen abziehen, oder ohne der Obrigkeit Wissen und Willen
 „ sen ic. r. annehmen, sondern ein jeder den andern bey dem Seinigen
 „ geruhiglich und unbehindert bleiben lassen solle.

Euer Königl. Majestät Hochbegabten Einricht entzehet es demnach nicht, daß dasjenige, was nächst bestgedachten klaren Verbot der Abziehung und Annehmung des andern Unterthanen von der freyen und sichern Wanderung und Ziehung der Unterthanen des einen Standes in den Herrschaften und Gebietzen des andern verordnet worden, sich nur von denen Unterthanen verhalte, die sich in des andern Reichs-Standes Gebietzen, geleitlich, das ist: friedlich, ruhig, und nicht als solche, die der Landes-Obrigkeit Unterthanen abziehen, annehmen oder werden, während ihres Aufenthaltes verhalten, nicht aber von denen auszudeuten sey, deren eigentliches Gewerbe es ist, ein Land und eine Herrschaft von Unterthanen zu entblößen, solche zu verleiten und zu entpflichten, mithin die Landes-Obrigkeit zu beschädigen. In diesem Fall giebt hingegen eben dieser heilsame „ Land-Friede Art. III. §. 2. dem „ beschädigten Reichs-Stand frey, an den Thätern und Friedbrechern zu „ frischer That seine Gegenwehr und Verfolgung zu thun, der Gestalt, daß „ durch eine solche Gegenwehr und Verfolgung, niemand in einige Nothfallen „ noch icht was verwirren kann.

Aus diesem allen entsethet für Uns die zuverlässige Folge, daß Wir durch dasjenige, was Wir gegen fremde Werber in Unsern Landen Landes-Obrigkeitlich verfügt haben, den Land-Frieden nicht, wie Euer Königl. Majestät Uns bezugnehmenden Gefallen fragen, gebrochen.

Demnach Euer Königl. Majestät Militair-Bedienten, wenn sie als offenbare Werber sich betreten lassen, Unsere dem Land-Frieden gemäß

gemäße Gegenwehr gethan, ist eine an und für sich im ganzen Reich zu Recht erlaubte Sache.

Daß dieses aber auf eine barbarische Art, wie Sich Euer Königl. Majestät ausgedrückt, geschehen sey, solches ist Uns eben so unbekannt, als Wir hingegen mit Grunde der Wahrheit behaupten, auch erforderlichen Falls mit Aeten, Urkunden, und Euer Königl. Majestät eigenen Briefen beweisen können, daß Wir in Fällen der gewaltsamsten Werbung allemal die äußerste Mäßigung der rechtlichen Strenge vorgehen, und die Werber entweder ganz ungestraft, oder auch nach kurzer Haft auf freyen Fuß gelassen. Der Lieutenant Levetzow, der Cornet Grell, die Unter-Officier Pfeiffer und Maltraz, der Carabiner Büniger, der Dragoner Laden-dorf und unzählig andere mehr, können darüber Zeugniß ablegen.

Wir müssen also dem harten Vorwurf einer barbarischen Begegnung der Werber Unserer Euer Königl. Majestät zutragenden unerbüchlichen Hochachtung ohnabdrücklich, hiemit angelegentlich und freymüthig widersprechen, bis es Euer Königl. Majestät geneigtest gefallen wird, Uns darüber rechtliche Beweise zu geben zu lassen.

Euer Königl. Majestät erklären Unser Patent gegen seinen heiligen Buchstaben, wenn es in Dero jüngsten Schreiben heißt: Es stünde auf den bloßen Aufenthalt und Verkehr Dero Militär-Bedienten in Unsern Landen die härtesten Verbängnisse. Da doch in dem Patent selbst halber das Verben buchstäblich voraus, und nur darauf die Ab- und Nothwehrliche Vorkehrungen gesetzt sind. Daß auch Unser Patent keine andere als diese Deutung und Anwendung bis diesen Tag gehabt habe, solches erbarthen die unzählige Exempel, da Euer Königl. Majestät Militär-Bediente aller Classen des freien und unbefümmerten Aufenthalts und Verkehrs in Unsern Landen genossen, wenn Sie sich mit Werbung nicht befaßet, sondern sich bey ihren andern Verrichtungen ruhig gehalten. So haben sich, um aus der Menge Exempel nur die neuesten anzuführen, Euer Königl. Majestät Lieutenanten von Norman, von Cremona und von Merschall fast den verwichenen ganzen Sommer hindurch in Unsern Landen zum Bereich ihrer Angelegenheit nicht nur ungefränkt aufgehalten, sondern auch von Uns allen erforderlichen Schutz- und Rechts-Platze wirklich genossen, die Lieutenants Genetter von Lobzow, haben so gar der jüngsten Land-Tag als fremde Non-citati und unangesehene nichts desto weniger ohne einige Behinderung, so oft sie gewolt bewohnen können. Und Uns so wenig, als jemand der Absicht und Gefahr der Werbung das allgeringste Unangenehme in den Weg zu legen. Die Zeit des Aufenthalts wird keinem verengert, der erlaubt und von der Werbung entfernete Verrichtungen anzuzeigen, oder auch allenfalls selbst in dem Verdacht einer im Schilde führenden Werbung, Sicherheit zu geben, im Stande ist. Die völlige Freiheit Euer Königl. Majestät Militär-Bedienten wird auch im geringsten nicht durch die verordnete Beobachtung Ihres Ehrens und Wesens geschmälert. Und diese Beobachtung hat bishero noch niemanden Schaden gethan, als denen, welche ihre Freiheit zum heim- oder öffentlichen Verben zu mißbrauchen, die Absicht gehabt. Hieraus bemerken Euer Königl. Majestät abermal, daß Uns durch die gefährliche und gegen den klaren Wort-Verstand Unseres Patents antauende Erklärung desselbigen zu viel geschehen.

Einen Uns gleich mehr nahe gebenden Vorwurf, als ob Wir in Werbungs-Fällen Uns nie mit Euer Königl. Majestät zu verständigen gesucht, ja gar Euer Königl. Majestät an Uns darüber von Zeit zu Zeit erlassene Freund-

Freund-Bitterliche Schreiben unbeobachtet gelassen hätten, können Wir um so viel leichter bezeugen, weil Wir beyderseitige *Acta* als die zuverlässigsten Beweisbücher darüber nur für Uns reden lassen dürfen.

Was die von Euer Königl. Majestät an Uns abgelassene, von Uns aber Dero gefällig gewesenem Auskunft nach ohne Remedur und Rücksicht gelassene Schreiben betrifft; So hätten Wir wünschen mögen, daß Euer Königl. Majestät solche Schreiben ihren Datis und Umständen nach, eigentlich anzuführen, geruhet hätten. Wir können es mit Verheuerung versichern, daß Uns kein Schreiben von Euer Königl. Majestät erinnerlich sey, welches Wir nicht solten nach Billigkeit und Obliegenheit beantwortet haben. Hingegen ist Unser Gedächtniß so voll als Unser Archiv von solchen Schreiben Euer Königl. Majestät, die mit den befristigten Deadlungen und in den unter Reichs-Ständen befreundlichen Terminis abgefasset, so oft etwa in Unsern Händen einem Werber sein Streich nicht gelungen, oder ihm der verebiente Unfall begegnet war, oder auch Wir um gnädige Erlassung eines Unserer Unterthanen Euer Königl. Majestät unmittelbar ergebens angelüchet. Wir beweisen alles, so bald Wir nur von Euer Königl. Majestät zur Gewogenheit erpalten können, Dero an Uns unterm

5. Januar. 1754.

9. Octobr. 1754. und

16. Sept. 1755.

erlassene Zuschrift nachzusehen; Wir glauben, daß hiebey auch Unser Stillschweigen schon redbend genug seyn werde.

Anlaßend aber den Artikel Euer Königl. Majestät gebedeten Schreibens, nach welchem Wir uns nie in Werbungs-Sachen mit Euer Königl. Majestät zu vernemen gesucht haben sollen; So können und mögen darüber die zwischen Euer Königl. Majestät und Uns in den Werbungs-Sachen verhandelte, und zu einer größeren als eines Menschen Laß bereits angewachsene *Acta* und Correspondenzen Beweis und Zeugniß geben. Hier wird genug seyn, der Kürze halber Euer Königl. Majestät zu erinnern, daß wir seit dem ersten Jahr Unserer Regierung nichts unterlassen, was in den Land vorderblichen Werbungs-Sündeln, so wohl aus dem Grund Unserer persönlichen Hochachtung und Ergebenheit, als der guten Nachbarschaft und Mäßigung nach, an Euer Königl. Majestät gelangen zu lassen nöthig gewesen. Um es aber auch mit diesem Beweis Euer Königl. Majestät eigenen hohen Gedächtniß so nahe als möglich zu legen; So wollen Wir mit diesmaliger Uebergebung vorheriger Unserer Zuschriften, nur diejenigen Unserer an Euer Königl. Majestät erlassenen Schreiben anführen, welche

unterm 28. Decembr. 1753.

unterm 12. Januarii 1754.

unterm 28. Maji 1754. und

unterm 12. Novemb. 1754.

allesamt eigentlich dahin ergangen, daß Euer Königl. Majestät sich zu Bestellung einer Unserer beyderseitigen Haupst-Bündnisse gemäßen *gemein-schaftlichen Commission* zu entschließen die Güte haben möchten, um die Werbungs-Zwistigkeiten gütlich untereinander abzurichten. Alleine es haben Euer Königl. Majestät auf alle Unsere Briefe ein Wort zu antworten nicht gehalten

len getragen: und daher werden Dieselben nicht anders als höchst gerecht finden, daß Wir von dem Vorwurf: Ob hätten Wir Uns gesüßentlich an dem gültigen Einverständnis mit Euer Königl. Majestät über die Werbungs-Verträge veräußert gänzlich befreiet blieben.

Gleiches Recht wird Euer Königl. Majestät eigene Gemüths-Biligkeit Uns über dem anderweitigen Vorwurf wiederfahren lassen, als hätten Wir wegen der Begebenheit zu Sacktrabe die von Ew. Königl. Majestät, beliebte gemeinschaftliche Untersuchung ausgeschlagen, oder verzögert. Auch in diesem Fall reden Acta fast überlaut vor Uns. Schon unterm 11. Decemb. 1754. haben Wir Uns mittelst Schreiben an Ew. Königl. Majestät zu der gemeinschaftlichen Untersuchung der Sacktrabischen Zerung bereit erklärt. Am 2ten April 1755. haben Wir um Beförderung der von Ew. Königl. Majestät zu verordnenen Commissarien Uns wiederholt beworben. Und nur erst unterm 12ten August. 1755. hat es Euer Königl. Majestät gefallen, sich darüber an Uns zu erklären. Alles dieses erzeuget die Einsicht in die Beplage sub No. 3. daß aber die am 17ten dieses angesetzt gewesene gemeinschaftliche Commission wider Unsern Wünschen und Vermuthen rückgängig worden, daran sind Wir nicht schuld: sondern Wir haben unterm 31sten vorigen Monats Unsere Commissarii die Beziehung der Commission, wegen der Landfündigen Unsicherheit Unserer Lande, und aus Furcht von Euer Königl. Majestät Zufahren gesänglich entführet zu werden, scheinlich vertheiben haben. Wobey Wir demnach versichert, daß es gleich nach gehörter Herstellung des Landfriedens, und der gemeinen Sicherheit Unserer Seits an Besichtigung der Commission keines weges fehlen sollte, Wir wüßten in der That nicht, was Wir mehr zu thun vermögend seyn sollten, Und desto unbegreiflicher fällt es Uns, wie Uns gegen die Acta eine so ungleiche Beymessung geschehen können.

Wir schmeicheln Uns dannenhero mit gutem Grund, daß Unser Rechte fertigung auf allen Seiten, da Wir Uns von Euer Königl. Majestät beschuldiget sehen Sonnenklar in die Augen falle: Und daß Wir Uns das harte Verfahren Ew. Königl. Majestät gegen Uns in keinerley Betrachtung rechtmäßia zugezogen haben können.

Euer Königl. Majestät werden Uns solchem nach gütigst erlauben, an noch auch mit wenigem Dero hoherleuchtete Einsicht und Betrachtung auf dasjenige zu führen, was Ew. Königl. Majestät in dem Wege der gegen Uns zur Hand genommenen Gewalt entgegen sehet.

In der Hauptsache der beschriebten Werbungs-Freyheit in Unseren Landen berufen Ew. Königl. Majestät sich auf dasjenige, was denenselben von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung nach gegeben seyn soll Ew. Königl. Majestät haben aber auch hierin über den nöthigen Beweis hinaus zu geben rathsam gefunden, folglich Uns erlaubet, das klare Gegenheil darzulegen.

Wir thun es in der Anklage sub No. 4. mit zureichendem Beweis. Unser in Gott ruhenden Herrn Bruders und Vorfahren an der Regierung Lieben haben noch im Jahr 1747. über Ew. Königl. Majestät Werbungen die nachdrücklichsten Klagen so wohl an dem Kaiserlichen Thron, als an dem Sig des versammelten Reichs gelangen lassen. Derselbar würden Sie sothane Klagen weiter betrieben und ausgerühret haben, wenn Sie nicht in eben gedachten Jahr von Krankheit und Tod überreitet worden wären. Nach dem Unsern Beweis dürfte es Ew. Königl. Majestät schlechterdings unmaßlich fallen, etwas nachgebendes von Unsern Vorfahren, in Ansehung Ew. Königl. Majestät Werbungen, jemal darthun zu können.

fen von *Repressalien* und *Retorsions*: Mittel zu rechtfertigen vermeynen, weiter zu beurtheilen. Es ist Uns genug, daß Euer Königl. Majestät solche selbst nicht ohne Ausnahme erlaubt finden, daß sie also sehr außerordentlich sind, und daß folglich allen Falls Kaiserl. Majestät das Erkännniß über ihr Recht oder Unrecht, lediglich vorbehalten und heimgesteller bleibe.

Wir lassen weiter die von Euer Königl. Majestät Uns entgegen gesetzte *Nothorietät* *Dero* Werbungs: Freyheit in Unsere hohen Reichs: Mit: Stände Landen gerne an Ihren Ort gestellet seyn, und begehren nichts, als davon durch Hochbefagte Unsere Reichs: Mit: Stände selbst belehret zu werden. Wir müssen wenigstens solche Freyheit für Unsere Lande zu Verhütung ihres unfehlbaren Verderbens immerdar insändigt verbitten.

Das Werbungs: Recht, welches Euer Königl. Majestät den Churfürsten des Reichs und besonders den Creys *Directoribus* in andern Reichs: Ständischen Landen zu zu eignen sich bewogen gefunden, müssen Wir zur Zeit, da es Uns bey Unserer vieliährigen Erfahrung von Reichs: und Creys: Sachen gänzlich unbekannt geblieben, als ein neuerliches Reichs: oder Creys: Systema um so mehr auf sich beruhen lassen, als Uns im Gegentheil vorhin wohl bekannt ist, daß die Churfürstlichen Vorzüge, die Wir sonst gar nicht mißkennen sich niemals in die Reichs: Fürstlichen *Territoria* zum Abbruch der Reichs: Fürstlichen *Special*: Landes: *Souveretät* erstreckt haben, und daß danebst, so viel die Werbung der Creys: Ausschreibenden Fürsten in ihren Creysen betrifft, solche niemals anders als höchstens in Reichs: Constitutionens: mäßiger Ordnung auf Kaiserlichen Befehl, zur würtlichen Reichs und Creys: *Milice*, aber auch hingegen niemals ohne Kaiserlichen Befehl zu eigenen *Sauf*: *Truppen* der Creys: Ausschreibenden Fürsten geschehen können und dürfen.

Euer Königl. Majestät erkennen demnach auch hieraus, wie sehr vieles sich in Ansehung der wichtigsten Grund: Säze der Reichs: und Creys: Verfassung gegen Euer Königl. Majestät letztes gebrühtes Schreiben nicht ohne Grund erinnern lasse, und wie nötig Kaiserliche und Reichs: *Interposition* zwischen Euer Königl. Majestät und Uns sey, um des Rechtes so wohl als des Seinigen versichert zu werden.

Nichts desto weniger wollen Wir gerne Euer Königl. Majestät eigenen Gerechtigkeits: Liebe und Groß: Muth das Ende der Uns von Ihro zukommenden Drangsale zu verdanken haben. Möchten doch Euer Königl. Majestät glauben, daß Sie die gütliche Hingung dieser Jede so sehr *Dero* eigener *Gloire* schuldig sind; Als gerne Wir solche bloß *Dero* *Quantitate* schuldig werden möchten. Was könnte Euer Königl. Majestät so erleuchteten und so erhabenen Denckungs: Art wohl leichter fallen, als der Entschluß: Ihrem Reichs: Mit: Stand, Ihrem Landes: Verwandten, ja Ihrem angeborenen ergebentem Freund, sein Häuslein Volkes allein zu gönnen und ruhig zu lassen: Sich hingegen an der Menge eigener Untertanen so vieler Reiche und Staaten großmüthig zu begnügen?

Wir sind gewis versichert, daß Euer Königl. Majestät Königliches Herz und Gemüth die natürliche Billigkeit hievon fühlet: Und Wir würden Unser gänzlichem Ueberzeugung nach, Euer Königl. Majestät wirklich bedauern, wenn Wir andere Bedingungen der Uns zu hoffen gegebenen gütlichen Auskunft als diese in Vorschlag bringen zu müssen glaubten: Daß Euer Königl. Majestät sich erklären:

1.) Uns nicht zu thun, was Sie nicht wollen, daß Wir oder ein anderer Reichs: Stand Ihnen thue:

2.) Uns

2.) Unsere Beamte, Pächter und übrige seit dem Novembr. a. p. gefänglich entführte und gewaltsam geworbene Unterthanen, Landes- Eingeseßene und Angehörige entschädiger auf freyen Fuß zu stellen.

3.) Uns für die Zukunft bey Unserm Volk unbekümmert, und aller Werbung halber völlig unbesprochen und versichert zu lassen.

4.) Das Vergangene in Vergessenheit zu stellen.

5.) Aller vorherigen Ansorderungen halber eine Beyderseitige Entsayung zu belieben, und

6.) Dieses alles in einer feyerlichen Acta zum Zweck eines ewigen und vollkommenen Wohlvernehmens beyderseitig versichern und zu bestätigen zu lassen.

Euer Königl. Majestät gerecht- gütigsten Erklärung hierüber würden Wir mit der besten Zuversicht entgegen sehen, wann Uns nicht in dem Wir dieses an Euer Königl. Majestät gelangen zu lassen, Uns entschließen, die unversücherten Nachrichten von mehrerer Euer Königl. Majestät Zusäzenren aufgetragenen Gewalt und Entführung der Unsrigen zuzustiesen. Man kündiget Uns von allen Enden und Orten Unser Landen die auf Euer Königl. Majestät Befehl von Dero Zusäzenn theils schon ausgeführten theils weiter angedroheten Verhaftungen und Fortschlepung der Unsrigen allerley Standes an.

Wir müssen daraus schließen, daß Euer Königl. Majestät Uns außersezt zu erreiben den Vorlag gefasset, damit Wir aufhören sollen, Uns und die Unsrige zu verbieten oder zu vertreten, denn sonst kömmt Uns gegen Euer Königl. Majestät gewiß nichts zu Schanden.

Treten Wir nicht in dieser Vermuthung; so wüßten Wir Uns zu Unserer Con- ciliation von Euer Königl. Majestät nichts mehr als am Ende dieses Lob zu erwerben, daß von Uns bey allen Uns zuzustehenden äußersten Bedrängnissen nicht zu erhalten gestanden, jemals niedriger zu denken als ein Reichs- Fürst denken muß, und daß Wir von der Würde und Freyheit Unserer Reichs- Fürsten- Standes aus Blödigkeit ein Opfer zu machen, oder in Unserer Person und Sache der Kaiserl. Majestät und Unserer Reichs- Müt- Ständen etwas zu vergeben, auf keine Art zu bewegen gewesen.

Euer Königl. Majestät Zuneigung werden Wir wenigstens allezeit wegen Unserer Fürstlichen Art zu denken, wo nicht erhalten, dennoch verdienen. Und nach dieser Denkung, Art können Wir nicht umhin, schließlich zu versichern, daß Euer Königl. Majestät Wir mit schuldiger Hochachtung und Ergebenheit zu angenehmen Uns möglichen Diensten jederzeit bereit und gelissen verbleiben. Datum Schwerin den 18. Febr. 1756.

An

Des Königs in Preußen
Majestät.

Lit. F.

Königl. Preussisches Rescript an die Stadt Ulm, worinnen
Sie zuletzt wegen des Lieutenants von Heyden drohen
d. d. 9. Decembr. 1755.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Cämmerer und Churfürst ic. ic.
Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehren-Beiste und Wohl-Weise, Liebe besonders! Wir haben bishero mit äußerstem Befremden bemerkt, wie auf Unsere letztere unterm 20. Octobr. und 3. Novembr. a. c. abgelaßene Schreiben, wegen des Euers Orts noch arretirten Lieutenants von Heyden, und Mousquetiers Bock Unsers Reichs Regiments, von Euch nicht einmal eine Antwort eingelaufen, zu geschweigen, daß die bis hieber noch immer continuirte ohnmiltificirliche Proceduren wider diese Arrestanten, wovon wir von Zeit zu Zeit ohne Euer Zuthun, doch Nachricht erhalten, Uns zur Genüge überzeugen, wie wenig Ihr Euch, durch alles dasjenige, was wir Euch bisher dieser Sache wegen, schon so öfters zu Gemüthe führen wollen, bey Euren widerig gestanden, und ohnüberlegten Betragen, habt zum Nachdenken bringen und zu Vorkehrung billigmäßiger Remedur bewegen lassen. (a) Nun merken Wir zwar gar wohl, daß es gleich Anfangs Eure Absicht gewesen, durch die bey dem Reichs-Hofrath angebrachte petitionirte, und die Sache auf die gravirlichste Weise vorstellende Berichte, Euch in eine solche Situation zu setzen, daß Ihr vermittelst derer dadurch extrahirten rigoreusen und harten Rescripthen, gleichsam sicher unternehmen könnt, alle Ungerechtigkeiten (b) wider diesen Unsern Officier und Soldaten auszuüben, und Unsere ernstliche an Euch erlassene Bedenkungen damit abzulehnen, daß Euch durch gedachte Befehle die Hände gebunden wären. Es kann Euch aber ohnmöglich so sehr gleichgültig seyn, wann Uns bereits bekannt, und auch seines Orts dawider schon das gehörige vorstellig gemachte ist, wie Ihr vorerwehntes Reichs-Hofraths Collegium, durch Euer nimmermehr zu justificirende Anklagen, Berichte, und Kunst-Mittel zu dergleichen widrige und ohngebüthliche Verfügungen zu induciren, unternommen habt, als welches über dem hierunter ganz incompetent, und zudem gleich sich ingeriren, und sich einer Jurisdiction anmassen müssen, welche nach denen Reichs-Verfassungen und Constitutionen demselben ganz und gar nicht zusiehet, (c) zu geschweigen, daß es eine vor 100 und mehr Jahren her, bereits durch Reichs-Verordnungen fest gesetzte, und abgemachte Sache ist, wie es bey denen von Militar-Personen begangenen Delictis gehalten werden solle, und daß solche besonders in dem Fall, an Ihre Kreisges-Obrigkeiten ohne alle Exception zur Bestrafung ausgeliefert werden sollen. Wenn sie mit Blicken zu gewissen Verrichtungen versehen sind, wie der Reichs-Abschied von 1641. S. 47. solches klar im Wunde führet

- (a) Also wird das von dem Reichs-Hof-Rath der Stadt anbefohlene Verfahren bestatet.
(b) Dieses ist der legitimus ordo inquisitionis gegen einen Todtschläger auf freyem Landstrag.
(c) Es ist verzeihen worden dieselbe aus dem Codice Juris Gentium Berolinensi bezuziehen, worinnen diese inedita stehen müssen.

föhret, (d) da nun ein auf Werbung commandirter Officier mit einem Werb. Patent, als seinem *Creditive* verleben ist; (e) So kann nach denen deutlichen Worten dieses Reichs:Wschiedes ein solcher, wenn Er in der Werbung delinquiret, auch seiner Krieges:Obrikeit nimmermehr vorenthalten, weniger, so wie von Euch wider alle diese Reichs:Verfassungen und Verordnungen geschehen ist, eine tumultuarische passionirte, und widerrechtliche *Inquisition* wider denselben unternommen und justificiret werden.

Wir sind gewis versichert, daß alle diese Reichs:Verfassungen, welche Euch gar wohl bekannt seyn müssen, Euch ganz eines bessern, als Ihr bishero in der Sache Unseres Lieut. von Heyden und Soldaten Bock Euch geäußert habt, überführen werden, weshalb Wir Euch darauf zu verweisen, nicht einmal nöthig erachten, sondern vielmehr nur Unsere Bewunderung bezugen müssen, (1) wie Ihr so ganz obgesehenet alle die bisherige widerrechtliche und ohnstatthafte Proceduren habt vornehmen können, und damit annoch continuiret, gleich als ob es Euch frey stünde, wider die von so vielen und mehr als 100 Jahren her, getroffene Reichs:Recalle, Eur:Seite allein zu Unserm Nachtheil eine Auenahme zu machen.

Wir überlassen die, daraus gewis vor Euch zu besorgende obnangenehme Folgen, Eurem eigenen Ermessen, und erwarten bey der Euch noch immer von Zeit zu Zeit lassenden Nachsicht, Eure eadliche gewührte Entschliessung, damit wir fernerhin in dieser Unsere höchste Gerechtfame mit betreffenden Sache die nöthigen *Messures* nehmen, (2) und auf den Fall einer Uns genug thueden Remedur mit Königlichem Huld und Gnade Euch und Eurer Stadt zugethan verbleiden können. Gegeben Berlin den 9ten Decembr. 1755.

Friedrich.

Inscriptio.

Denen Ehrenvesten und Wohlweisen, Unseren lieben besondern Burgermeistern und Rath der Kaiserlichen Freyen Reichs:Stadt Ulm.

Lit. G.

Copia Schreibens Hrn. Doct. Nubling, an Hrn. Agenten v. Harpprecht d. d. Ulm 17. Jan. 1756.

■ In größter Eifertigkeit solle auf Befehl meiner Hochgebietenden Herren und Obren gehorsam berichten, daß Uns heut Nacht leider das
f beschwer:

- (d) Hier ist von der Reichs:Armée die Rede, und von besondern gemeinen Commissionen in denen Kriegs:Operationen.
(e) Dieses ist eine neue Lehre zu dem *Jure Legatorum*.
(1) Seine Majestät wunderen sich, daß man dem Reichs:Hofrath pariret.
(2) Dieß Wort heißet zu Berlin sehr vieles, und so fragte man auch zu Wien an, worauf der Krieg und Friedensbruch gefolget. Die Stadt aber, welche von der Ritterschafft bey Reichs:Hofrath belanget worden, und auf einer Seite von Reichs:Hofrath nach denen Gelegen die Sache zu untersuchen und auszumachen befehliget, auf der andern Seite von Sr. Majestät von Preussen bedranget ware, wußte sich nun nicht anders zu helfen, als den Wieder Heyden heimlich *convivendo* laufen zu lassen. Wie nachstehende Beylage n. 2 darthut, sonderlich aber die Schlusswoorte solches bemerken.

beschwerliche Unglück betroffen, daß der von Heyden aus seinem Arrest entkommen; Man siehet wirklich in der sorgfältig und genauen Untersuchung aller Umständen. So viel ist entzwischen in Facto richtig, daß der von Heyden Gelegenheit gefunden viellecht schon vor langer Zeit, daß der von Heyden statt aus dem Gefäßer vor der Mauer, welche sein Gefängniß von einem andern Zimmer scheidet, ein Stück auszuheben, hinter welchem Stücke des Gefäßers er eine Defnung durch die Mauer gemacht; dieses zweyte Zimmer siehet in einen offnen Hof, durch welchen man zwischen verschiedenen in diesem Hof gebauten Bürgerl. Häusern auf den Wein-Hof kommt; heute Nacht nun hat der von Heyden sich durch diese Defnung in das Neben-Zimmer gemacht, durch das Fenster einen Bind-Faden, den er, damit er sich auf den Boden senke, mit einem Stück von einer Toback-Pfeifen beschwert, hinunter gehänket, an welchem Bind-Faden ein dickes neues Seil angebunden, und von ihm hinauf gezogen worden, das dann oben derselbe vest gemacht, und sich daran hinunter gelassen hat, eine von denen Schildwachen, so vor dem Vreilanten-Zimmer gestanden, hörte etwas in dem Hof, sahe daher vom Fenster hinunter, und nahm drey Personen auf dem Hof eilend wahr, eufte daher denen andern noch dabey postirten beiden Schildwachen, die zweiten und zweymal auf die fliehenden Feuer gaben, aber so viel man weis keinen getroffen haben, die Nacht wurde dadurch allarmirt, und der Commandirete Feld-Waibel öffnete die verschlossene drey Thüren, durch welche man in den Hof kommen konnte, und schickte sogleich eine Patrouille nach, allein die andern hatten schon einen Vorsprung, daß sie also nicht mehr eingeholt werden konnten. Wo nun der von Heyden hingekommen seyn mag, ist zur Zeit nicht zu ergründen; man hat inzwischen noch vor Tag unter alle Thoren die schärfste Ordres gestellet, weder Menschen noch Güter, Kutschen, Wägen, Krühen und dergleichen, worinnen ein Mensch versteckt seyn könnte, ohne genaueste Vistation hinaus postiren zu lassen, und da man jetzt wirklich in präeparatorischer Untersuchung der Umständen begriffen, so wird sich dann selbberren und weiter resolviren lassen, ob, wie und wo er etwa noch ausfindig gemacht werden können, um ihn wieder zur Stelle zu bringen. Gott Lob, daß Unserer Nacht die geringste Schuld oder Vernachlässigung zuzuschreiben, auch daß, so viel man dormalen mutmaßen kann, niemand der Unsrigen an der Sache theil genommen; jedoch arbeitet man schon seit heut Nacht 1. Uhr an der Untersuchung unermüdet, hat auch mit ephlichen Verhören den Anfang bereits gemacht, und muß sich also das Weitere hiernächstens zeigen, davon auch Ew. H. alsobalden das Weitere berichtet werden solle. Da unterdessen durch Eskaffeten an alle benachbarte Obrigkeiten und Post-Kemter, dann in Unser Gebiet die nöthige Steck-Briefe nebst genauer Beschreibung seiner Person bereits abgeschickt worden seyn.

Ew. H. Belieben nun von diesem Uns äußerst bedauerlich nicht vermutheten Vorfall hoher Orten die Anzeige zu thun, und annehbens sub fide Status die Versicherung abzugeben, daß hiesiger Eöb. Magistrat wegen Verfassung seiner Person von Anbeginn bis jezo alle menschmögliche Vorsicht gebrauchet habe. In Erwartung vertrauter und schleuniger Nachricht, über die sich hier und da zeigende Aeußerungen, verbarre mit aller Veneration.

Lit. H.

Lit. H.

Extractus Instrumenti Notorietatis in Sachen Constanz Erz-
Bischoff contra Mönchen zu Reichenau von dd. 1756.
23. Martii.

Premissa Propositione, daß die Mönchen denen Päpstlichen und Kaiserl. Befehlen und Judicatis pariren sollten, sequitur:

Die Antwort ware, daß sie (Monachi Reichenavienses) die Sach dem Pater Meinrad übergeben, mit Vollmacht, ihre Causam nach Gut befinden zu verthätigen, wo und wie er immer könne und möge, Seine Eminenz (Höchst welche in Person da waren) replicirten,

Daß Sie in Spiritualibus keinen andern Richter als den Pappst, und in Temporalibus keinen andern als Kaiserliche Majestät erkennen; Was dann Pater Meinradus an dem Berlinischen Hof negotiire, da doch der König von Preußen Seiner Eminenz weder zu gebieten noch zu verbieten habe?

Die Conventuales wollten Anfangs mit der Sprache nicht heraus; Endlich bekennete Pater Subprior, daß Pater Meinradus im Namen des Reichenauischen Convents, des Königs von Preußen Majestät als Churfürsten zu Brandenburg um seinen Schutz und Allütienz ange-
ruffen ic.



Pon Va 2671

20



ULB Halle

001 515 973

3

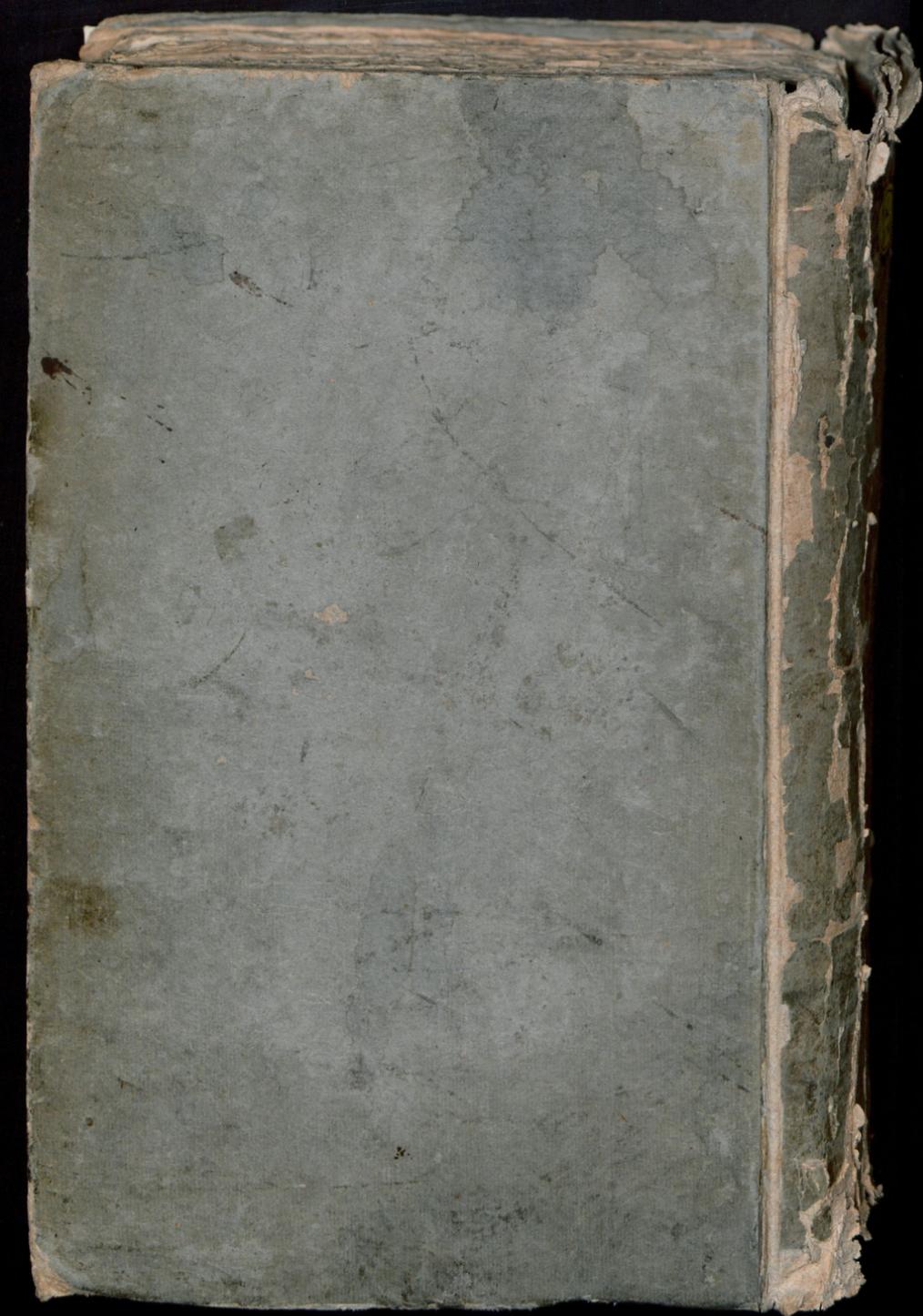


17 Handschriften
noch nicht aufgenommen

(f)

5b.

M.C.



131 - May 1757

N 35
N 2

2

Unpartheyische Gedanken
 über diejenige harte Vorwürfe,
 welche von denen
 Königlich-Preussischen Schrift- Stellern
 dem Kaiserl. Reichs- Hofrath
 neuerlich gemacht worden.

Mit Beylagen von A. bis H. Inclusive.



Presburg,
 gedruckt bey Johann Michael Landerer, 1757.

